

Österreichisches
Anwaltsblatt



249

Europastrafrecht: Aktueller Stand
Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder

Optimale Finanzierung für Freie Berufe

Ob Immobilienkauf, Wohnungssanierung oder wichtige Anschaffungen für Ordination, Kanzlei und Büro – die Erste Bank und Sparkassen helfen Freiberuflern, ihre Wünsche zu realisieren. Persönliche Beratung steht dabei an erster Stelle.

Ganz gleich, ob für private oder betriebliche Zwecke: Am Anfang jeder Finanzierung steht ein ausführliches Beratungsgespräch mit einem Kundenbetreuer für Freie Berufe. Das Finanzierungsobjekt, steuerliche Fragen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt.

In 3 Schritten zum Ziel

1. Sprechen Sie mit einem Kundenbetreuer der Erste Bank oder Sparkasse.
2. Ermitteln Sie gemeinsam Ihren Gesamt-Finanzierungsbedarf.
3. Wählen Sie die geeignete Finanzierungsform.

Für jeden Zweck die richtige Finanzierung

Die Erste Bank und Sparkassen bieten Ihnen verschiedene Finanzierungsformen an – abgestimmt auf Ihre Wünsche und Pläne:

- Der **Existenzgründungskredit** erleichtert Ihnen den Start in die berufliche Unabhängigkeit.
- Mit dem **Investitionskredit** können Sie Ihre geplanten Projekte rasch verwirklichen.
- Der **Betriebsmittelkredit** verschafft Ihnen eine Geldreserve. So gleichen Sie Spitzen im Zahlungsfluss aus und sind immer zahlungsbereit.
- Mit einer **Leasing-Finanzierung** schonen Sie Ihre Liquidität. Neben Fahrzeugen können Sie auch Büroeinrichtungen, EDV- und Telekommunikationsanlagen und Immobilien leasen.

Sie haben die Wahl

Ob Sie Ihre Finanzierung in **Euro** oder einer **Fremdwährung** aufnehmen, hängt vom Zinsniveau und den erwarteten Wechselkursänderungen ab.

Variabel, fix oder indikatorgebunden? Die **Zinsgestaltung** richtet sich nach der Laufzeit und dem Zinsniveau zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme.

Bei der **Rückzahlung** können Sie zwischen „tilgend“ und „endfällig“ wählen. Die Tilgung kann durch Pauschal- oder Kapitalraten erfolgen.



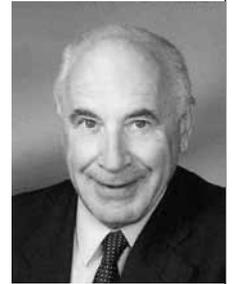
Nützen Sie die Erfahrung unserer Kundenbetreuer

Wir berechnen gerne Ihr individuelles Finanzierungsmodell – mit Tilgungsplan und Nebenkostenaufstellung. Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin unter **Tel. 05 0100 - 50500**. Oder **bestellen Sie die Broschüre „Richtig finanzieren – Tipps für selbstständige Freiberufler“** unter www.erstebank.at/FB >Bestellung Infomaterial

Wichtige Tipps für Kreditnehmer

- Die Kreditlaufzeit hängt von der Nutzungsdauer Ihres Finanzierungsobjekts ab.
- Die Kreditrückführung muss aus Ihrem regelmäßigen Einkommen gedeckt sein.
- Vermeiden Sie Über- und Unterfinanzierungen.
- Berücksichtigen Sie die Kreditnebenkosten (z. B. 0,8 % Kreditvertragsgebühr).
- Auf www.erstebank.at/FB und www.sparkasse.at/FB >Rechner >Kreditrechner können Sie Ihre monatliche Kreditrate selbst berechnen.

Weitere Infos erhalten Sie auch auf www.erstebank.at/FB und www.sparkasse.at/FB



Präsident Dr. Benn-Ibler

Die Zukunft der Anwaltschaft, unsere jungen Kollegen

Die Ausbildung zum Rechtsanwalt, wie sie in Österreich vorgeschrieben ist und wie sie der Gesetzgeber seit dem 1. 1. 2008 zum Teil neu geregelt hat, ist und soll eine umfassende sein.

Die „Bologna-Architektur“, die auf die Juristenausbildung nicht richtig passen will, wird in Österreich als so genanntes „4+1-Modell“ umgesetzt werden, dh ein 8-semesteriges Studium bis zum Bakkalaureat und 2 weitere Semester bis zum Magister. Dafür – ursprünglich war nur ein 6-semesteriges Bakkalaureat-Studium vorgesehen – wird auch schon der Bakkalaureus Zugang zu den so genannten Kernberufen (Rechtsanwälte, Notare, Richter und Staatsanwälte) haben.

Dazu stellt die Rechtsanwaltsordnung in ihrer letzten Novelle sicher, dass die universitäre Ausbildung umfassend berufsvorbildend ist. Nur jene Absolventen, die das in der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Studiencurriculum aufweisen, werden auch Rechtsanwaltsanwärter sein dürfen. Die sich darin anschließende Zeit verpflichtet zu mindestens 3-jähriger Tätigkeit bei einem österreichischen Rechtsanwalt, zu einem Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die für so gut wie alle Rechtsgebiete abgehalten werden und zur Ablegung einer ebenfalls umfassenden Rechtsanwaltsprüfung.

Diese universitäre Ausbildung und Berufsbildung soll einen Rechtsanwalt schaffen, der über ein breites juristisches Wissen verfügt und schnell in der Lage ist, sich in jeden Rechtsfall einzuarbeiten. Die durchaus auch als notwendig erachtete Spezialisierung soll erst danach stattfinden, denn die sich immer schneller ändernde Rechtsordnung erfordert die Möglichkeit im Laufe der Jahre auch das Spezialgebiet zu wechseln, was eine breite theoretische Wissensbasis erfordert.

Den Rechtsanwälten kommt bei der Berufsausbildung ihrer Rechtsanwaltsanwärter Verantwortung zu, denn sie als Dienstgeber sollen das

Umfeld schaffen, das dem Rechtsanwaltsanwärter neben seiner Arbeit für die Rechtsanwaltskanzlei die Möglichkeit gibt, sich auf ein Leben als Rechtsanwalt vorzubereiten. Es ist in diesem Zusammenhang Standard, dass den Rechtsanwaltsanwärtlern Gelegenheit zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen gegeben wird, in vielen Fällen trägt der Rechtsanwalt auch die Kosten der Ausbildungsveranstaltung. Es wäre aber auch wünschenswert, dass der Rechtsanwalt gleichsam als Tutor seinem Anwärter entweder Gelegenheit gibt, tatsächlich in den wichtigsten Rechtsbereichen tätig zu sein, oder wenn dies nicht möglich ist, ihm zeigt, wo sonst das notwendige Wissen und Können erlernt werden kann.

Aber auch die Standesvertretung ist aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten. Rechtsanwaltsanwärter sind keine Außenstehenden, sie gehören zu uns, sie sind letztlich die Zukunft unseres Berufsstands.

Das bedeutet, dass wir sie nicht erst dann, wenn sie in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, akzeptieren dürfen, sondern dass dies während der Berufsausbildung zum Rechtsanwalt notwendig ist. Es geht dabei auch um die Vermittlung von Vorschriften und Grenzen rechtsanwaltlichen Tuns, kurz um unser Standesrecht, das so vorzuleben und zu vermitteln ist, dass es von unseren jungen Kollegen als sinnvoll verstanden gelebt werden kann.

Das bedeutet aber auch, dass wir die Rechtsanwaltsanwärter in unser Versorgungssystem (Pensionsversicherung und Krankenversicherung) aufnehmen sollten, dass wir ihnen in ihrem Rahmen auch die Teilnahme am Standesgeschehen, auch durch Mitgestaltung ihrer eigenen beruflichen Angelegenheiten, ermöglichen.

Hier ist noch einiges zu tun bis sich die jungen Kolleginnen und Kollegen, die wir selbstverständlich als solche ansprechen, auch tatsächlich als solche fühlen können.

Beiträge des 4. EJT 2007



2008. E-falin mit vierfärbigem Schutzumschlag.
XLII, 422 Seiten. EUR 98,-
ISBN 978-3-214-00238-1

4. Europäischer Juristentag. Sammelband Reden – Referate – Generalberichte – Schlussvortrag

Dieser Sammelband beinhaltet die Reden der Eröffnungs- und Schlussitzung sowie die Referate und Generalberichte des 4. Europäischen Juristentages, der von 3. bis 5. Mai 2007 in Wien stattgefunden hat.

Die Abteilung 1 widmet sich dem **Europäischen Vertragsrecht**.

Die Abteilung 2 erörtert das Thema „**Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht?**“.

Die Abteilung 3 steht mit dem Thema „**Migration in und nach Europa**“ ganz im Zeichen einer großen Herausforderung für die europäische Rechtspolitik, nämlich der gestaltenden Migration.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Mag. Robert Ertl, Wien
 Heidi Glück, PR- und Kommunikationsexpertin, Wien
 RA Dr. Leopold Hirsch, Salzburg
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
 RA Dr. Gerhard Jöchel, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Mag. Dr. Alfred Pressl, Wien
 Elisabeth Sandbichler, Pressereferentin Tiroler RAK
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at

Zitiervorschlag: AnWbl 2008, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 248,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Die Zukunft der Anwaltschaft, unsere jungen Kollegen

237

Wichtige Informationen

240

Werbung und PR

Heidi Glück

„Erfolgreich kommunizieren. Über den richtigen Umgang mit Medien und Journalisten.“

242

Termine

246

Recht kurz & bündig

247

Abhandlung

Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder

Europastrafrecht: Aktueller Stand

249

Europa aktuell

RA lic. iur. Benedict Saupe

EU-Kollektivklagen bei Verletzung des Wettbewerbsrechts

268

Aus- und Fortbildung

270

Amtliche Mitteilung

272

Chronik

275

Rechtsprechung

279

Zeitschriftenübersicht

287

Rezensionen

291

Indexzahlen

294

Inserate

296

Wichtige Informationen

Allgemeine Honorar-Kriterien

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat in ihrer Sitzung am 25. 4. 2008 eine Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) beschlossen. Es erfolgten aufgrund der StPO-Reform notwendige Anpassungen

und die Sätze in § 9 AHK werden mit Wirkung ab dem 1. 6. 2008 inflationsbedingt valorisiert. Die entsprechende Kundmachung erfolgte im Internet unter www.rechtsanwaelte.at. Siehe dazu Seite 273 f.

AC

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Aktion Nachregistrierungen

Bis zum 30. 6. 2008 läuft noch die Aktion zum kostengünstigen Nachregistrieren von letztwilligen Verfügungen.

Unter folgenden Voraussetzungen werden für die Registrierung eines Testamentes nur € 3,- (anstatt € 17,-, jeweils zzgl USt) verrechnet:

- ▶ Errichtungsdatum: vor dem 1. 7. 2006 und
- ▶ Registrierung während des Aktionszeitraumes 1. 4.–30. 6. 2008.

AC

Finanz-Online

Abfrage des Einheitswertes einer Liegenschaft

Über Finanz-Online ist es möglich, den Einheitswert einer Liegenschaft zu ermitteln, was zB für die Durchführung der Selbstberechnung notwendig ist. Diese Abfrage für den **eigenen** Klienten vorzunehmen ist grundsätzlich kein Problem, weil mit der generellen Bevollmächtigung auch die elektronische Akteneinsicht gemäß § 90 a BAO verbunden sein wird.

Nunmehr ist über Finanz-Online die Abfrage des Einheitswertes einer Liegenschaft auch dann möglich, **wenn der Eigentümer** zwar nicht der eigene Klient ist, aber die **Berechtigung zur Abfrage dieses Einheitswertes erteilt hat**.

Wie aus dem Screenshot daneben ersichtlich, lautet die erste Frage auf der Bildschirmmaske, ob eine generelle Bevollmächtigung zur elektronischen Akteneinsicht gemäß § 90 a BAO vorliegt. Diese Frage darf nur dann mit ja beantwortet werden, wenn es sich um ein Grundstück handelt, das im Eigentum des **eigenen** Klienten steht.

Die zweite Frage bezieht sich darauf, ob der **Grundstückseigentümer** (in der Bildschirmmaske nicht ganz zutreffend als Klient bezeichnet, eine Änderung der Bezeichnung wurde seitens des ÖRAK beim BMF ange-regt) die **Berechtigung zur Abfrage dieses Einheitswertes erteilt hat**. **Sofern diese Berechtigung tatsächlich erteilt worden ist** und dementsprechend diese Frage mit ja beantwortet wird, kann nunmehr der Einheitswert über Finanz-Online ermittelt werden.

Damit ist es zB dem Rechtsanwalt eines potentiellen Käufers möglich, den Einheitswert einer Liegenschaft, wenn dazu die Zustimmung des Verkäufers vorliegt, im Vorhinein zu erfragen.

Über das System Finanz-Online erhält der Liegenschaftseigentümer automatisch eine Verständigung, dass eine Abfrage des Einheitswertes durch diesen Rechtsanwalt stattgefunden hat. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass **Abfragen des Einheitswertes über Finanz-Online nur dann vorgenommen werden, wenn auch tatsächlich die Berechtigung des Grundstückseigentümers dazu vorliegt**.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Zusatzpension Teil B

Kontonachricht elektronisch abrufbar

Ab sofort können Sie über den Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2007 einsehen. Klicken Sie dazu bitte auf den Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“.

Wir sprechen für ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Login-Code: 101 | Österreichischer Rechtsanwaltskammertag | EDGGW

- Übersicht
- Zusatzpension Teil B**
- Firmen-Compass
- Testamentsregister
- Patientenverfügungsregister
- Kollektivverträge online
- KSV-Unternehmensprofile
- OGDK-Entscheidungen
- Interner Bereich
- Interner Bereich2
- Newsletter
- Umfragen
- Passwort ändern
- Logout

Folgende Services stehen Ihnen derzeit zur Verfügung:

Zusatzpension Teil B
Hier können Sie Ihre Kontonachricht per 31.12.2007 einsehen. Bei elektronischer Einsicht bis zum 20. Juni 2008 und Verzicht auf eine postalische Zustellung wird Ihnen ein Betrag von € 3,09 gutgeschrieben.

Firmen-Compass
Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch erhaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar. Interne Verweisungen ermöglichen die gezielte Suche und ein schnelles Navigieren. Für die Benutzung dieses Dienstes der RADOK GmbH ist eine gesonderte **Zustimmung** erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie im internen Bereich unter 5.

Testamentsregister
Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Sie Testamente und Kodizille registrieren. Eine Bedienungsanleitung finden Sie [hier](#).
Aktion Nachregistrierungen um € 3,- statt € 17,- pro Testament (jeweils zzgl. USt) bis zum 30. Juni 2008 - weitere Informationen und Voraussetzungen siehe InfoM@rl 92008

Patientenverfügungsregister
Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Sie Patientenverfügungen registrieren mit der Möglichkeit eine eingescannte Abbildung abzuspeichern. Eine Bedienungsanleitung finden Sie [hier](#).

Kollektivverträge online
Über das KVSystem sind mehr als 700 Kollektivverträge in ihrer aktuellen Fassung abrufbar. Für die Benutzung dieses Dienstes der RADOK GmbH ist eine gesonderte Anmeldung [für das ganze Kalenderjahr 2008](#) oder [für das erste Halbjahr 2008](#) erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie im internen Bereich unter 5.

Dort finden Sie Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2007 sowie Erläuterungen und Veranlagungsinformationen hierzu.

concisa
Vermögensberatung und Management AG

Home | **Kontonachrichten** | Formular-Downloads | Kontakt-Adressen

Kontonachrichten
Hier finden Sie Ihre aktuellen Kontonachrichten. Klicken Sie auf den Link um die Kontonachricht im Browser zu öffnen.

- Kontonachricht per 31.12.2007 PDF-Dokument, 175 KB
- Erläuterungen zur Kontonachricht per 31.12.2007 PDF-Dokument, 39 KB
- Veranlagungsinformationen zur Kontonachricht per 31.12.2007 PDF-Dokument, 266 KB

Zum Betrachten dieser Dokumente benötigen Sie den kostenlosen Adobe PDF-Reader.

Bei elektronischer Einsicht bis zum 20. Juni 2008 und gleichzeitigem Verzicht auf eine postalische Zustellung (erfolgt bei der elektronischen Einsichtnahme) können Sie die bei Ihrem Pensionskonto Teil B anfallenden Verwaltungskosten um € 3,09 reduzieren.

Sollten Sie bis zum 20. Juni 2008 keine elektronische Einsicht nehmen oder eine postalische Zustellung wünschen, erhalten Sie Ihre Kontonachricht per Post Ende Juni/Anfang Juli 2008.

AC

Mehr Perspektiven für Ihren juristischen Biss!

RdU zum Kennenlernen – 2 Hefte um EUR 15,-

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

„Erfolgreich kommunizieren. Über den richtigen Umgang mit Medien und Journalisten.“

Vom Kommunikationswissenschaftler und Philosophen Paul Watzlawick stammt der Satz „Man kann nicht nicht kommunizieren“. In diesem Sinn ist Verhalten jeder Art Kommunikation. Das heißt, jede Form der Reaktion – auch die Nicht-Reaktion ist Kommunikation und hat eine bestimmte Aussagekraft. Wer also nicht erklärt, was er vorhat, darf sich nicht wundern, dass Verwirrung, Verunsicherung und Demotivation stattfinden, eben all jene Reaktionen und Folgen, wenn Gerüchte die Oberhand gewinnen.

Information findet also grundsätzlich immer statt, entweder man prägt sie selbst oder sie wird von anderen bestimmt. Je klarer man allerdings die eigene Position definiert, umso leichter ist auch die Darstellung und damit die Nachvollziehbarkeit für eine breite Öffentlichkeit. Nur wenn es eine klare Linie gibt, die sichtbar gemacht wird, kann man damit rechnen, verstanden zu werden und Zustimmung zu erhalten. Entscheidend ist daher die möglichst nachvollziehbare Darstellung einer Position, eines Vorschlags. Das Prinzip „never walk alone“ gilt nicht nur für Entscheidungen innerhalb von Institutionen oder Unternehmen, sondern vor allem auch im öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Je mehr Leute für ein bestimmtes Anliegen und für eine bestimmte Position eintreten, umso erfolgsträchtiger entwickelt sich das Anliegen. Das bedeutet, man muss seine Mitstreiter überzeugen, dass das eigene Ziel auch ihren Zielen dient. Und damit sie den Weg argumentativ mittragen können, braucht es von Beginn an eine klare Kommunikation.

Der Inhalt einer Medieninformation, der oft relativ komplex ist, muss so aufbereitet sein, dass die Kernbotschaft, um die es geht, zumindest in 3 kurzen Absätzen erklärt werden kann. Das bedeutet, das Verdichten von Informationen ist eine ganz entscheidende Aufgabe, um die niemand herumkommt, wenn er will, dass sich möglichst viele am Diskussionsprozess beteiligen können. Und da gilt dasselbe in der Wirtschaft wie in der Politik, auch für Anwälte, die in eigener oder in fremder Sache in der Öffentlichkeit kommunizieren: Man muss die Betroffenen „mitnehmen“ und sie vor allem dort „abholen“, wo sie stehen. Nur wer dieses Prinzip beachtet, dem wird es gelingen, seine Zielgruppe von den notwendigen Veränderungen zu überzeugen oder sie für die eigene Idee oder Position zu begeistern. Dabei geht es immer vor allem um ein Element: was haben die Konsumenten davon. Wo liegt der Vorteil gegenüber dem derzeit Bestehenden, wer profitiert und wem kommen die Verbesserungen zugute. Wem am besten gelingt, das zu kommunizieren, hat die Konkurrenz bereits

überholt. Jeder kennt das Argument, bestimmte Dinge wurden nicht „richtig kommuniziert“. Diese Analyse gilt eigentlich immer dann, wenn die Vorbereitung für den Diskussionsprozess um ein Thema ungenügend war oder Akteure sich einfach ungeschickt in der Öffentlichkeit präsentiert haben und mit ihren Argumenten gescheitert sind. Um ein Anliegen insbesondere in einem länger dauernden öffentlichen Diskurs erfolgreich zu kommunizieren, ist entscheidend, erwartbare Argumentationen der anderen Seite zu antizipieren und plausible Gegenargumente parat zu haben. Dafür braucht es gute Vorbereitung, dieser Zeitaufwand rechnet sich meist aber.

Wann organisiert man eine Pressekonferenz, wann entscheidet man sich für ein Interview. Wo agiert man selbst, wann ist es besser, andere für sich sprechen zu lassen, welches Thema eignet sich für welches Medium, wann bietet ein Auftritt in einer TV-Live-Sendung größere Chancen die eigene Botschaft öffentlich zu machen? In vielen Fällen werden diese Fragen eher als Zufallsprodukt der aktuellen Tagesarbeit behandelt, wer sich allerdings mit dem Medioumfeld intensiver beschäftigt, kann durch strategisches Mediaplanning ein Optimum an Öffentlichkeits- und PR-Arbeit daraus machen. Nicht jede Zeitung hat gleich viel Platz, nicht alle Medien sind auch an einer ausführlichen Hintergrunddarstellung interessiert, Radio und Fernsehen haben ihre eigenen Mechanismen. Selten denkt man an den Redaktionsschluss, der allerdings entscheidend ist für die Story. Hat ein Journalist zu wenig Informationen – weil er entweder keinen Rückruf oder keine substanzielle Information erhält –, schreibt er mit den inputs, die ihm bis zur Abgabe seiner Geschichte zur Verfügung stehen. Die Geschichte kommt in jedem Fall ins Blatt.

Vielfach wird unterschätzt, wie wichtig ein professionelles Management der Medienarbeit, das auf langfristigen guten und permanenten Kontakten zu Medien aufbaut, vor allem in der Phase von Krisen sein kann. Gerade in der Wirtschaft zeigt sich oft, dass zwar Produktions- und Prozessabläufe in Unternehmen regelmäßig evaluiert und optimiert werden, die Effizienz von Kommunikationsstrukturen hingegen wird relativ selten hinterfragt. Die Frage des professionellen Kommunikationsmanagements nach innen und außen zeigt sich oft erst in der Krise.

Und spätestens hier zeigt sich dann, ob die Kommunikationslogistik auch entsprechend vorhanden und aktivierbar ist. Vielen wird dann plötzlich klar, dass akuter Handlungsbedarf besteht. Das Unwetter zieht auf und man hat keinen Schirm. Wer erst in der Krise die Kom-

munikation organisiert, ist zu spät dran. Man muss bei Schönwetter beginnen, nicht bei Schlechtwetter.

Gerade Anwälte sind in derartigen Situationen vor besondere Herausforderungen gestellt, sie kommen ja meist dann in den Medien vor, wenn sie als Vertreter ihres Mandanten bei Strafverfahren oder Unternehmenskrisen – oder wir erinnern uns an das heikle politische Thema Restitution – auftreten. Oft sind es auch „spektakuläre“ Fälle, jedenfalls so bedeutsam, dass Journalisten sie für die breite Öffentlichkeit interessant finden.

Der professionelle Auftritt in der Öffentlichkeit, der Umgang mit Journalisten, eine Live-Interviewsituation müssen gelernt werden. Zu wissen, worum es in dem einen oder anderen Fall geht, ist jedenfalls zu wenig und oft sind es gar nicht die juristischen Details, für die sich Journalisten interessieren. Die mediale Öffentlichkeit ist auch nicht vergleichbar mit der Situation in einem Gerichtssaal, es geht weder um Anklage oder Zeugenbefragung. Öffentliche Auftritte wollen handwerklich beherrscht werden. Kein Profi stellt sich einfach hin und wartet auf die Frage eines Journalisten, in der Hoffnung die passende Antwort ohnehin parat zu haben. Der Kommunikationsfluss an die Medien gehört organisiert. Die Krise stellt dabei eine besondere Situation dar, denn in der Krise werden alle gefragt, sind alle verunsichert und niemand kennt das Patentrezept, wie man aus einer schwierigen Lage wieder herauskommt. Aber es gibt Grundsätze die man unbedingt berücksichtigen sollte:

1. Gute Vorbereitung: Dokumentation aller relevanten Fakten, Personen, Kontakte, Telefonnummern.
2. Keine Panik und Nerven behalten.
3. Professionelle Beratung beiziehen.
4. Krisenstab einsetzen und Krisenkoordinator nominieren.
5. Rasch aber nicht hektisch reagieren.
6. Erstreaktion abstimmen und Wording verbindlich vereinbaren.
7. Erreichbarkeit der Ansprechpersonen sicherstellen.
8. Rasche Recherchen, Informationen verständlich aufbereiten.
9. Einsetzen aller adäquaten Kommunikationsmittel.
10. Offensiv kommunizieren, nicht andere vorschicken oder sich verstecken.
11. Krisenkommunikation ist immer Chefsache.
12. Betroffenheit und Wille zur Bewältigung zeigen.
13. Ehrlichkeit, keine Beschönigungen, keine Lügen.
14. Lösung medial „nachverkaufen“.
15. Interne Analyse des Krisenmanagements plus Konsequenzen ziehen.

In der Kommunikation gilt es, das Thema selbst zügig zu besetzen und damit die Dynamik bzw die Richtung möglichst mitzubestimmen, Erreichbarkeiten von

Ansprechpersonen rund um die Uhr für Journalisten sicherzustellen, belegte und überprüfte Informationen müssen so rasch wie möglich weitergegeben werden. Professionelles Kommunikationsmanagement bewirkt ein Gegengewicht zu Gerüchten und Spekulationen die dem Image schaden.

Ebenso gilt, Falschmeldungen sofort zu dementieren, bevor sie sich „setzen“ und damit verbreiten und verfestigen. Auch muss das Monitoring in der Krise verstärkt werden, das heißt, die systematische Beobachtung der gesamten Krisenzone und ihrer medialen Wiedergabe. Dinge laufen zu lassen bedeutet, Negative im Bewusstsein der Menschen zu verankern und es bedarf ungeheurer Anstrengung und vielen Geldes, dies alles wieder zu korrigieren. Die Krise bedeutet eine Herausforderung für alle Verantwortlichen, die aber auch als Chance für einen Neubeginn begriffen werden kann. Krisen kommen selten angekündigt, sie haben aber immer einen realen Problemausgang. Diese Hintergründe zu erforschen und Gegenstrategien zu entwickeln, um den Wiederholungsfall möglichst abzuwenden, sind Teil eines erfolgreichen Krisenmanagements.

Die modernen Technologien haben es möglich gemacht, heute Millionen von Nachrichten an viele Adressaten gleichzeitig zu versenden, sei es per Fax, per Mail, per SMS, per Telefon. Gleichzeitig steigt die Fülle der Nachrichten weltweit. Hier haben Journalisten entscheidenden Einfluss – sie entscheiden, was medial öffentlich wird, sie bewerten den Nachrichtenwert einer Botschaft. 80% der täglichen Meldungen landen im journalistischen Papierkorb und werden nie für die breite Öffentlichkeit publiziert. Wer sich also Zugang zu Information schafft und rasch – das heißt vor allen anderen – den Weg in die Medien findet, gewinnt den Wettlauf um das News-Schaffen und damit um die Aufmerksamkeit. Eine Information erhält dann einen Stellenwert, wenn sie eine bestimmte Mindestanzahl an Menschen unmittelbar in ihrem Lebensumfeld betrifft. Botschaften oder Ereignisse müssen für den Rezipienten von Nutzen sein. Das kann vom Steuervorteil bis zum Scheidungsverfahren einer bekannten Persönlichkeit reichen, die Mitteilung kann aber auch das Interesse der Menschen emotional berühren, wie etwa der Tod von Lady Diana, 2,5 Milliarden Menschen verfolgten ihr Begräbnis via TV weltweit mit.

Krisen, Skandale, abnormes Verhalten, also jene Themen, die mit gesellschaftlichen Konventionen brechen, eignen sich geradezu ideal für publizistisch breite Aufmerksamkeit. Negative Nachrichten haben mehr Chance auf Berichterstattung, bei Katastrophen und Unglücken gilt: je größer der Schaden, desto wahrscheinlicher die Berichterstattung darüber. Die Personalisierung eines Themas erleichtert die mediale Berichterstattung, der so genannte Promi-Faktor erhöht ebenfalls den Nachrichtenwert. Wer bekannt ist, wird

gezeigt. Die Bekanntheit einer Person orientiert sich wieder an der Präsenz in den Massenmedien. Grundsätzlich ist jedem Mandanten, der in einer heiklen Angelegenheit in der Öffentlichkeit auftritt und von Medienvertretern zu Aussagen „verführt wird“, die ihm später schaden könnten, anzuraten, dies in Begleitung eines Anwalts zu tun. Dennoch muss, ob ein Klient allein oder in Begleitung mit Medien konferiert, in jedem einzelnen Fall abgewogen werden. Empfehlenswert ist jedenfalls, nie allein oder ohne Tonband Interviews zu geben.

Welche Information wo am besten ankommt, hängt vom Inhalt der Nachricht, aber auch vom Medienformat ab. Fernsehen ist ein sehr dynamisches Medium, weil Fernsehbilder rasch aufeinanderfolgen und nicht – wie Meldungen in Printmedien – zum besseren Verständnis nachgelesen werden können. Anders als bei Tageszeitungen, Magazinen oder Büchern bieten Fernsehbilder dem Zuschauer nicht viel Zeit, über den Inhalt länger nachzudenken. Entsprechend einfach, klar und kurz muss die Botschaft formuliert sein bzw die visuelle Darstellung umgesetzt werden.

Fernsehen visualisiert vor allem die Körpersprache, Printmedien setzen auf den Informationsgehalt. Bilder werden außerdem in der rechten Gehirnhälfte schneller gespeichert, weil sie schematisch abgespeichert und automatisch assoziativ vernetzt werden.

Die Anforderungen an Journalisten sind hoch, sie müssen ein breites Allgemeinwissen aufweisen, rasch reagieren und fundiert recherchieren können. Ständige Konkurrenzbeobachtung, die tägliche Bewertung „was ist eine Geschichte“ und das Einordnen von Ereignissen auf seine Bedeutung und Relevanz für das breite öffentliche Interesse fordern Journalisten täglich neu heraus. Ob Boulevardblatt, Qualitätsmedium oder Themenmagazin – eine Eigenschaft verbindet alle Journalisten, unabhängig von ihren Arbeitgebern: sie müssen neugierig und aufmerksam für Details sein. Ein Journalist wird immer versuchen, unverbindlich ins Gespräch zu kommen und selten seine Absichten, worauf er hinaus will, sichtbar machen. Je kommunikationsfreundlicher er seinen Gesprächs- also Auskunftspartner behandelt, umso mehr holt er an Informationen aus ihm heraus. Die Geschichten sind meist schon im Kopf geschrieben, die Hintergründe recherchiert, die Fragen penibel vorbereitet, das Interview gezielt aufgebaut. Dennoch entsteht so manches erst neu im Gespräch, was die Geschichte wiederum in eine andere Richtung lenken kann. Deshalb ist es für den Interviewpartner umso wichtiger, sich genauso penibel auf das Gespräch vorzubereiten. Man muss wissen, was man sagen kann/darf, was mit dem Gang an die Öffentlichkeit bewirkt wird, wen die Botschaft erreichen soll. Die Grundregel gilt für alle, die mit Journalisten arbeiten: nie unvorbereitet sein, im Glauben, ohnehin alles zu wissen.

Gerade für Anwälte ist der Schritt zu einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit ein sehr sensibler und von der jeweiligen Situation beherrscht:

Er darf nie ohne Absprache mit seinem Mandanten an Medien herantreten.

Es muss klar definiert sein, welche Rolle der Anwalt in der Öffentlichkeit einnimmt. Ist er offizielles Sprachrohr für seinen Klienten, braucht er dazu einen klaren Auftrag. Jeder Schritt, jede brisante Botschaft muss vorab abgestimmt sein.

Nicht die persönliche Präsentation bestimmt, was berichtenswert ist, sondern die Brisanz der Story. Schicksale, Skandale, Firmenzusammenbrüche, kriminelle Taten sind für Medien ideales „Futter“, Täter- und Opferthesen lassen sich breit darstellen. Gerade hier tendieren Medien oft zu Vorverurteilungen, weil über die Personalisierung jede Geschichte besser transportierbar ist. Dem Anwalt kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Nicht selten wird sein öffentliches Auftreten auf den Klienten übertragen, er kann damit öffentliche Sympathie aber auch genau das Gegenteil für seinen Mandanten bewirken. In der medialen Darstellung kommt es nicht immer nur auf die Fakten an, sondern vielmehr auf die Wirkungen von Informationen. Je mehr Emotion, je mehr Schicksal, umso weniger zählen komplizierte Details. Medien beziehen Position, weil sie ihre Leser zur Folgegeschichte mitnehmen wollen. Auch wenn es um strikte Trennung von Beitrag und Meinung/Kommentar gehen sollte, der Kampf um die schärfere Schlagzeile lässt viele Grundsätze verschwimmen. Wenn die Blattlinie einmal festgelegt ist, gibt es selten eine Änderung der Berichterstattung. Das bedeutet, eine erfolgreiche Pressearbeit muss strategisch von Beginn an geplant sein, sie muss all jenen Informationen liefern, die für die Festlegung der Art der Berichterstattung mitentscheidend eingreifen können.

Zum Schluss noch einige Ratschläge für den Umgang mit Journalisten, die man für eine erfolgreiche Medienarbeit berücksichtigen sollte:

- ▶ Überlegen Sie, wo das Interessante an ihrem Fall für die breite Öffentlichkeit liegen könnte.
- ▶ Bauen Sie eine gute Gesprächsbasis mit dem Journalisten auf, versuchen Sie herauszufinden, was ihn an dem speziellen Thema bewegt.
- ▶ Bringen Sie sich als Experte für bestimmte Inhalte ein.
- ▶ Beantworten Sie die Fragen des Journalisten wie in einem freundlichen Gespräch, nicht wie ein Verhör vor Gericht.
- ▶ Formulieren Sie einfache Aussagen, die für Laien nachvollziehbar sind.
- ▶ Nur klare Botschaften mit wenig Fachvokabular sind massenmedial kommunizierbar – kein Juristendeutsch, soweit vermeidbar, ohne an Präzision zu verlieren.

- ▶ Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Interview, lassen Sie keine Unterbrechungen (durch Sekretärin, Handyläuten etc) zu.
- ▶ Bereiten Sie sich gewissenhaft vor: was will der Journalist wissen, was kann ich sagen.
- ▶ Überlegen Sie Ihre zentrale Botschaft, die Sie gerne als Schlagzeile lesen.
- ▶ Nichts verschleiern, nie lügen, keine Ablenkungsmanöver: sagen was Sache ist.

Der Berufsstand der Anwälte hat einen hohen öffentlichen Stellenwert, der von Journalisten als „Quelle“, Interviewpartner oder Hintergrundinformant gerne und häufig genutzt wird. Und auch Anwälte sollten sich an den Grundsatz halten: Alles, was in der Öffentlichkeit gesagt wird, muss wahr sein, aber nicht alles, was wahr ist, muss öffentlich gesagt werden.

Jeder der mit Journalisten arbeitet sollte über ihre Arbeitsweise Bescheid wissen. Redaktionskonferenzen und Redaktionsschlüsse definieren den Redaktionstag. Sie definieren den Rahmen für die Berichterstattung. Dazwischen wird recherchiert, bei Pressekonferenzen, Hintergrundgesprächen, in Interviews, in Datenarchiven. Wie viel Platz eine Story auf welcher Seite im Blatt bekommt, hängt nicht nur von ihrer Relevanz für ein breites Publikum und ihrem News- und Informationswert ab, sondern wie sie vom entscheidenden Redaktionsteam bewertet wird, auch wie sie vom Journalisten, der sie schreibt, entsprechend intern präsentiert wird. Gelingt es ihm, den perfekten „Aufhänger“ zu finden und alle zu überzeugen, landet sein Beitrag sogar als „Aufmacher“ auf Seite 1. Für denjenigen, der eine Geschichte platzieren will, bedeutet das ein grundlegendes Verständnis was aus journalistischer Sicht eine Story ausmacht. Dazu bedarf es, insbesondere bei Themen, die unspektakulär aber interessant wären, einer entsprechenden Kenntnis, wie Medienarbeiter denken und arbeiten. Je mehr man über Blattlinie und Redaktionsabläufe weiß, umso eher erreicht man auch das Interesse der Journalisten für das eigene Anliegen. Die regelmäßige Kontaktpflege mit Medienmenschen ermöglicht hier gute Einblicke, oder man lässt sich von Kommunikationsprofis unterstützen bzw beraten.

Öffentliches Auftreten lässt sich aber auch selbst gestalten. Gastkommentare zu aktuellen Themen sind gern gefragt, vorausgesetzt, sie sind sprachlich verständlich, rasch verfasst und entsprechen einer tagesaktuell publizierbaren Textlänge. Die Präsentation via eigener Homepage zählt heute zu den Standards, um die niemand herumkommt. Das Verfassen von Büchern, Fachartikeln in Spezialmagazinen, das regelmäßige Publizieren von Newslettern, Vorträge bei Kongressen und das Abhalten von Seminaren sind weitere Möglichkeiten, sich einer zumindest quantitativ eingeschränkten Öffentlichkeit zu präsentieren. Für alle „Auftritte“ gilt: professionelle Vorbereitung und Präsentation,

der Zielgruppe relevante Informationsaufbereitung. Nicht, was interessiert mich, sondern was interessiert meine Adressaten, lautet die Formel.

Heidi Glück, PR- und Kommunikationsexpertin

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
 IDV - Innovative Datenverarbeitung
 Dr. Günter Linhart
 2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18
 Tel.: 02245/5597-0
 Fax: 02245/5597-80
 EMail: office@idv.at

Termine

Inland

- 6. und 7. Juni** **SALZBURG**
Österreichisches Institut für Menschenrechte: Seminar für RechtsanwaltsanwärterInnen „**Österreichisches und Europäisches Fremdenrecht**“
Mag. Thomas Loos, Mag^a. Ljiljana Zlatojevic, MMag. Philip Czech
- 11. Juni** **WIEN**
Austrian Standards plus: **Aktuelle Rechtsprechung des OGH zum Vertragsrecht – Wichtige höchstgerichtliche Entscheidungen und deren Anwendung auch auf schon vorher geschlossene Verträge**
HR Prof. Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser
- 17. Juni** **WIEN**
Austrian Standards plus: **Vor- und Nachteile der ÖNORM B 2110 im Vergleich mit der Rechtsstellung des Vertragspartners nach dem Gesetz**
HR Prof. Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser
- 17. Juni** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Strafprozessreform(-gesetz) – die NEUE StPO!**
OStA MMag. Eberhard Pieber, Dr. Gerhard Pohnert
- 19. Juni** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Unternehmensstrafrecht**
OStA Mag. Georg Krakow, Dr. Alexander Skribe
- 24. Juni** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Schenkungsmitteilungsgesetz 2008**
MR Dr. Gerhard Glega, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fra-berger, LL.M.
- 3. Juli** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **BVergG & Novelle 2008**
Dr. Michael Frubmann
- 3. und 4. Juli** **WIEN**
Europäisches Reiserechtsforum,
Referententeam
- 15. Juli** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Aktuelle OGH-Judikatur zum Schadenersatzrecht**
Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl, ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

21. Juli **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Schenkungsmitteilungsgesetz 2008**
MR Dr. Gerhard Glega, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fra-berger, LL.M.

2. und 3. Oktober **GRAZ**
ÖRAK-Anwaltstag

Ausland

- 5. bis 7. Juni** **KONSTANZ**
Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA): Deutschsprachiges Regionaltreffen
Trau, Schau, Wem oder Lex Mecatoria – Best Practice Guidelines bei grenzüberschreitenden Handelsverträgen
- 6. Juni** **PORTO**
Union Internationale des Avocats (UIA): **Internationalisation of Business and Asset Ownership: M&A, Asset Acquisitions and Start-ups – An Iberian Perspective**
- 13. Juni** **MADRID**
Union Internationale des Avocats (UIA): **Training Session: Pleadings before the European Court of Human Rights**
- 20. und 21. Juni** **DRESDEN**
Union Internationale des Avocats (UIA): **Seminar: European Contract Law and Civil Procedure Law**
- 3. und 4. Oktober** **BARCELONA**
Association Européenne des Avocats (AEA) – European Association of Lawyers (EAL): **Internationales Zivilprozessrecht**
- 29. Oktober bis 2. November** **BUKAREST**
Union Internationale des Avocats (UIA): **52nd Congress**
- 11. und 12. Dezember** **BRÜSSEL**
CCBE/ERA: **Practising Family Law in Europe**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 270 ff.

► § 74 GmbHG:

Eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen (alte Rechtslage)

1. Ein **Gesellschafter hat**, um eine Umqualifizierung zu vermeiden, **das stehengelassene Kapital abzuziehen bzw die Forderung ernsthaft** und aktiv gleich einem Fremdgäubiger **zu betreiben**. Die zu setzenden Maßnahmen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Rechtsansicht, dass die Klagsführung möglich und zumutbar gewesen wäre, ist nicht unvertretbar.

2. Die Rechtsansicht, dass eine **10%ige Beteiligung** zur Anwendung der Regelungen über das EK-Ersatzrecht **ausreicht**, ist vertretbar.

OGH 19. 6. 2006, 8 Oba 38/06 f, GeS 2006, 346.

► § 90 GmbHG; § 149 HGB; § 94 GbG:

Zur Vertretungsmacht von Liquidatoren

Das **Vertretungsrecht der Liquidatoren** ist auf Abwicklungsgeschäfte beschränkt, zu denen grundsätzlich auch die Veräußerung von Liegenschaften zählt. Davon hat auch das Grundbuchgericht auszugehen, es sei denn, es bestehen Verdachtsmomente auf ein liquidationsfremdes Geschäft oder die Veräußerung des ganzen Vermögens.

OGH 13. 12. 2005, 5 Ob 282/05 i, ecolex 2006/283.

► § 78 GmbHG; § 10 Abs 2 FBG:

Wirkung gesellschaftsvertraglicher Aufgriffsrechte

Bis zum Verzicht oder zur Nichtausübung des **gesellschaftsvertraglich vereinbarten Aufgriffsrechts** für GmbH-Geschäftsanteile entfaltet dieses absolute Wirkung.

OGH 9. 3. 2006, 6 Ob 289/05 a, ecolex 2006/284 (LS).

► §§ 10, 18 FBG; § 102 GmbHG:

Rechtsmittellegitimation des GmbH-Gesellschafters

Ein **GmbH-Gesellschafter ist nicht berechtigt**, die **firmenbuchgerichtliche Verfügung eines ihn nicht betreffenden Gesellschafterwechsels zu bekämpfen**; dies gilt selbst dann, wenn das Nichtvorliegen der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Zustimmung der übrigen Gesellschafter geltend gemacht wird.

OGH 16. 2. 2006, 6 Ob 316/05 x, ecolex 2006/365 (LS) = ecolex 2006/397 (LS).

► § 6 a GmbHG; § 202 HGB; § 17 FBG:

Zur Sachgründung nach § 6 a GmbHG

1. Die in § 6 a Abs 4 GmbHG geregelte **Gründungsprüfung ist auf die Sacheinlage eines Unternehmens im Sinne von § 6 a Abs 2 GmbHG nicht anzuwenden**.

2. Keine GmbH darf mit einem so geringen **Haftungsfonds** ausgestattet werden, der unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen offen-

sichtlich nicht ausreicht, die künftigen Gläubiger zu befriedigen (**qualifizierte Unterkapitalisierung**).

3. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsgründe ist das **Firmenbuchgericht verpflichtet, weitere Erhebungen anzustellen**, eigene Erhebungen müssen jedoch nicht vorgenommen werden.

4. Die **Methode der Unternehmensbewertung** richtet sich nach dem **Ertragswertverfahren**.

5. Die **Einbringung einer Liegenschaft mit einem bestehenden Belastungs- und Veräußerungsverbot** verschafft der Gesellschaft nicht die von § 10 GmbHG geforderte sofortige volle Verfügungsfreiheit.

OGH 31. 8. 2006, 6 Ob 123/06 s, GeS 2006, 443 = RdW 2007/99 = ecolex 2007/16.

► § 68 Abs 2, §§ 72, 238, § 281 Abs 1 Z 1, § 281 Abs 1 Z 4 StPO:

Vorangegangene erst-(richterliche) Tätigkeit ist durch § 68 StPO im Licht der Judikatur des OGH abschließend erfasst. § 72 StPO stellt demnach lediglich darauf ab, dass der betroffene Richter nicht allein aus Gründen einer Verflechtung von Verfahren als solcher an einer ausschließlich sachlich ausgerichteten Entscheidung gehindert ist oder ein solcher Anschein besteht. Demnach ist die Problematik der Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung im Verfahren gegen andere an der strafbaren Handlung Beteiligte (§ 12 StGB) abschließend nach der Judikatur zu § 68 StPO und unter dem Aspekt des § 281 Abs 1 Z 1 StPO zu beurteilen, während ohne darüber hinausgehende Gründe eine Befangenheit iSd § 72 StPO aus der Sicht der stRsp nicht in Frage kommt.

Beisatz: Wird in der Hauptverhandlung Befangenheit eines Richters bloß mit der Begründung geltend gemacht, er habe zuvor an der Verurteilung eines Tatbeteiligten mitgewirkt, ist es angesichts der – grundrechtlich unbedenklichen (vgl. *Grabenwarter*; MRK² § 24 Rz 47 insb Abs 1 u 5, *Frowein/Peukert*² Art 6 Rz 131; vgl auch § 353 Z 3 StPO) – stRsp des OGH zum Problembereich der Parteilichkeit eines Richters iSd Art 6 Abs 1 Satz 1 MRK (vgl. RIS-Justiz RS0097319, 13 Os 6/99, EvBl 1999/133, 567) schlechterdings unvertretbar, dem Ablehnungsantrag Berechtigung zuzuerkennen. Dem Antrag ist jedenfalls keine Folge zu geben, sei es, dass er bloß als Rüge iSd § 281 Abs 1 Z 1 StPO aufgefasst und solcherart gar nicht meritorisch erledigt, sei es, dass er als inhaltlich unbegründet abgewiesen wird. (T 1)
OGH 19. 6. 2006, Ds 1/06 (RS0121051); RZ 2007, EÜ 49.

► § 240 a Abs 2, § 281 Abs 1 Z 3 StPO:

Artikulationsprobleme von Schöffen bei Ablegung des Eides bewirken keine Nichtigkeit.

OGH 29. 8. 2006, 14 Os 69/06 p (RS0121055); RZ 2007, EÜ 50.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und Dr. Ullrich Saurer.

► **Vergleichsanbot – Frage der Ableitbarkeit eines konstitutiven Anerkenntnisses daraus – Verjährungshemmung des § 27 Abs 2 KHVG:**

OGH 18. 10. 2007, 2 Ob 286/06 g, ÖJZ-LS 2008/18 (Heft 5). Der OGH stellt klar, dass ein im vorliegenden Fall gegebenes Vergleichsangebot der zuständigen Insassen-Versicherung niemals ein die Verjährung unterbrechendes konstitutives Anerkenntnis sein konnte. Die Versicherung hatte aber auch nie

eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Anspruch zu dem gemeldeten Schadenersatzanspruch abgelehnt werde, sodass die Verjährungshemmung des § 27 Abs 2 KHVG – im vorliegenden Fall trotz Ablaufes von 6 Jahren seit dem Unfall – als nach wie vor gegeben festgestellt wurde. *(Ein Musterbeispiel für die Wichtigkeit der Beachtung derartiger Verjährungshemmungs-Sonderbestimmungen. Bisanz.)*



Die Sommerhochschule der Universität Wien lädt zum
Sommerdiskurs aus Wirtschaft, Recht und Kultur 2008
Transformationen – Herausforderungen des Globalen Wandels
31. Juli – 2. August 2008 | Strobl/Wolfgangsee

Programm:

- Klimawandel und Transformation der Energiesysteme
- Gesellschaftliche Auswirkungen des Technologiewandels
- EU-Umweltpolitik
- Philharmonischer Streifzug durch Europa
- Migration in Europa
- Menschenrechte in einer globalisierten Welt
- Lesung von Barbara Frischmuth
- Jurisprudenz der Zukunft
- Besuch der Salzburger Festspiele (Schubert-Szenen)

Nähere Informationen zum Programm: www.univie.ac.at/sommerdiskurs

Konzeption: Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel
Anmeldung: Mag. Nina Gruber, Sommerhochschule
Tel.: +43-1-4277-24131, Fax: +43-1-42 77-92 41
Email: sommerhochschule@univie.ac.at

Die Presse Die Zeitung für Durchblicker. BAUSPARKASSE
FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER
Marina Mahler MANZ

Europastrafrecht: Aktueller Stand

Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, D. E. A. Strafrecht (Paris). Der Autor ist Leiter der Abteilung II.2 in der Strafl legislativsektion im Bundesministerium für Justiz und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Wien. Kontakt: Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien. E-Mail: fritz.zeder@bmj.gv.at, Internet: www.bmj.gv.at

Vom selben Autor erschienen:

Der Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Rechtsangleichung im Strafrecht am Beispiel des Rahmenbeschlusses gegen Geldfälschung, ÖJZ 2001, 81; Auf dem Weg zu einem Strafrecht der EU? juristikum 2001, 47; Der Europäische Haftbefehl: das Ende der Auslieferung in der EU? AnwBl 2003, 376; Kommentierung von Art 280 EGV (2005) in Mayer (Hrsg), Kommentar EUV/EGV; Europastrafrecht zwischen Angleichung im materiellen Recht, gegenseitiger Anerkennung und Angleichung im Strafverfahren, in FS Miklau (2006) 635; Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) in der EU: Fragen, Fragen, Fragen – und einige Antworten, AnwBl 2007, 454.

Die Arbeit*) gibt einen Überblick über die Ergebnisse von 14 Jahren strafrechtlicher Zusammenarbeit in der EU: Angleichung im materiellen Strafrecht, zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Angleichung im Strafverfahren. Sie informiert auch über jene Rechtsakte, die in nächster Zeit fertiggestellt werden sollen. Es werden die geltenden institutionellen Grundlagen (insb die Unterschiede zwischen der „Gemeinschaftsmethode“ und der intergouvernementalen Zusammenarbeit) herausgearbeitet und ein Ausblick auf die Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon geboten.

I. Einleitung

Maßnahmen gegen Kriminalität sind in den letzten Jahren zu einem wichtigen Politikfeld der EU geworden; damit korrespondieren Meinungsumfragen, bei denen auf die Frage, in welchen Politikfeldern die EU aktiv(er) werden soll, Kriminalitätsbekämpfung besonders oft genannt wird.

Die Bedeutung des Themas wird durch eine Häufung von **Aktionsplänen, Maßnahmenprogrammen** usw dokumentiert: Auf den Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (1997)¹⁾ folgte die „Millenniumstrategie“²⁾, auf den „Wiener Aktionsplan“³⁾ das Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht⁴⁾ samt Aktionsplan⁵⁾ zu dessen Umsetzung. Rund um die Jahrtausendwende wurde es üblich, dass sich der **Europäische Rat (ER)** eingehend mit Fragen der Kriminalitätsbekämpfung befasste; Höhepunkt dieser Entwicklung war der ER am 15./16. 10. 1999 in **Tampere** als die erste und bisher einzige Tagung des ER, die sich ausschließlich mit dem „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ befasst hat. Die Kommission (EK) veröffentlicht nunmehr seit einigen Jahren halbjährlich einen detaillierten Bericht über den Stand der Umsetzung („Scoreboard“)⁶⁾ der geplanten Maßnahmen, in letzter Zeit daher bezogen auf den Haager Aktionsplan. Dass die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit und solche (sowohl was die inhaltliche Realisierbarkeit als auch was den zeitlichen Rahmen anlangt) ehrgeizigen Ankündigungen auf politischer Ebene in Wechselwirkung stehen, kann wohl nicht bestritten werden.

Dem selbst auferlegten Erfolgsdruck widersprechen allerdings zwei Fakten auffallend: Zum einen besteht

die Zusammenarbeit der EU zur Kriminalitätsbekämpfung erst **seit gerade 14 Jahren** – seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht am 1. 11. 1993 –, sodass sich die politischen Akteure – allen voran die Mitgliedstaaten (MS) – noch zu wenig mit der Idee angefreundet haben, dass Kriminalpolitik (auch) in Brüssel gemacht wird. Zum anderen ist die Kriminalitätsbekämpfung gerade keine Gemeinschaftspolitik i.e.S.: sie ist nicht im EG-Vertrag vorgesehen, sondern bloß im Unionsvertrag (EUV); sie ist daher ihrem Wesen nach **intergouvernemental**. Dadurch sind die integrativen Kräfte doch deutlich gebremst.

Tatsächlich hat sich die strafrechtliche Zusammenarbeit in der EU – auf die polizeiliche Zusammenarbeit soll hier nicht näher eingegangen werden – in der Anfangsphase nicht wesentlich von jener unterschieden, die bereits seit den Fünfzigerjahren im Rahmen des Europarats und der UNO geübt worden war: Verbesserungen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit (Auslieferung, Rechtshilfe) und der Schaffung von

*) Aktualisierte, erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, den der Autor am 24. 3. 2007 auf dem 31. Strafverteidigertag in Rostock und am 14. 5. 2007 im Rahmen der Vorarlberger Tage in Schruns gehalten hat.

1) ABl 1997 C 251, 1.

2) Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Eine Strategie der EU für den Beginn des neuen Jahrtausends, ABl 2000 C 124, 1.

3) Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl 1999 C 19, 1.

4) ABl 2005 C 53, 1.

5) ABl 2005 C 198, 1.

6) Zuletzt KOM (2007) 373.



2008, 249

(Europa-)Strafrecht;
Art 31, 34 EUV;
Vertrag von Lissabon;
Angleichung im
materiellen Strafrecht;
zwischenstaatliche
Zusammenarbeit;
gegenseitige
Anerkennung;
Angleichung im
Strafverfahren

Mindeststandards für Straftatbestände in einzelnen Kriminalitätsbereichen. Durch die Schaffung des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen (EJN) und von Eurojust sowie durch die „Erfindung“ der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen hat die Entwicklung jedoch an Dynamik gewonnen, die zuletzt mit ersten Vorstößen zu verfahrensrechtlichen Mindeststandards und der Schaffung einer gewissen Kompetenz der Gemeinschaft durch den EuGH fortgesetzt worden ist.

Das Ende des intergouvernementalen Sonderweges der strafrechtlichen (wie polizeilichen) Zusammenarbeit ist jedoch absehbar: Der am 13. 12. 2007 unterzeichnete **Vertrag von Lissabon**⁷⁾, der nach heutiger Planung am 1. 1. 2009 in Kraft treten soll, integriert das Strafrecht und die polizeiliche Zusammenarbeit in den EGV (der künftig als „Vertrag über die Arbeitsweise der EU“ bezeichnet wird, iF mit VAEU abgekürzt).

Die vorliegende Arbeit gibt einen Überblick über die Ergebnisse von 14 Jahren Zusammenarbeit im Strafrecht, gegliedert nach Angleichung im materiellen Strafrecht (III.), zwischenstaatlicher Zusammenarbeit (IV.) und Angleichung im Strafverfahren (V.), wobei auch auf jene Rechtsakte eingegangen wird, die in nächster Zeit noch fertiggestellt werden sollen. Zunächst sollen aber die institutionellen Grundlagen (II.) dargestellt werden.

II. Institutionelle Grundlagen

Die folgende Darstellung der institutionellen Grundlagen versucht insb. die Unterschiede zwischen der „Gemeinschaftsmethode“ und der intergouvernementalen Zusammenarbeit herauszuarbeiten; es wird aber auch ein Ausblick auf die Grundlagen nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon⁸⁾ geboten.

1. Allgemeines

Strafrecht fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft (EG) – mit Ausnahme eines kleinen, aber heftig umstrittenen Bereichs (dazu unten II.4.); die justizielle Zusammenarbeit der MS im Strafrecht findet aber seit dem 1. 11. 1993 (Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht) auf der Basis von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union (EUV) statt. Von den drei anderen ursprünglich in Titel VI EUV („Dritte Säule“⁹⁾) geregelten Materien hat der Vertrag von Amsterdam mit 1. 5. 1999 die Zusammenarbeit in Zivilsachen und das „Ausländerrecht“ (Visa, Asyl, Einwanderung) „vergemeinschaftet“ (vgl. Art 61 ff EGV), sodass seither nur noch die polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in Strafsachen im EUV vorgesehen sind.

Inhaltlich umfasst die Zusammenarbeit in Strafsachen (Art 31 EUV):

- ▶ Die Erleichterung und Beschleunigung von Rechts- hilfe, Auslieferung und Vollstreckung sowie die „Vermeidung von Kompetenzkonflikten“ (Abs 1 lit a, b, und d);
- ▶ die Gewährleistung der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften, soweit dies für die Verbesserung der Zusammenarbeit erforderlich ist (Abs 1 lit c);
- ▶ Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale und Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel (Abs 1 lit e); und
- ▶ Eurojust (Abs 2).

Die Zusammenarbeit nach Titel VI EUV unterscheidet sich deutlich von der supranationalen „Gemeinschaftsmethode“: sie ist in ihrem Wesen **intergouvernemental**, also völkerrechtlich begründet, und ähnelt der Regierungszusammenarbeit zB in der UNO oder im Europarat, trägt aber doch auch supranationale Züge in sich, die schon zwangsläufig aus der Identität der handelnden Organe (Rat, EK, Parlament, EuGH) folgen (vgl. Art 3 EUV: einheitlicher institutioneller Rahmen).

Von der im Primärrecht eingeräumten Möglichkeit, einzelne Bereiche der Justiz- und Polizeizusammenarbeit in das Gemeinschaftsrecht zu übertragen („**Passerelle**“, Art 42 EUV), hat der Rat nie Gebrauch gemacht; in der Phase der Unsicherheit über das Schicksal des Verfassungsvertrages dazu angestellte Überlegungen¹⁰⁾ wurden unter finnischem Vorsitz (2. Halbjahr 2006) mangels Erfolgsaussicht eingestellt.

Schon der Entwurf zu einem Vertrag über eine **Verfassung für Europa**¹¹⁾, ebenso aber nun auch der **Vertrag von Lissabon** (der nun nicht einmal mehr den ohnehin verschämten Namen Reformvertrag trägt, sondern lediglich trocken als Vertrag zur Änderung des EUV und des EGV überschrieben ist) sieht vor, die „dritte Säule“ aufzugeben und das Strafrecht und die polizeiliche Zusammenarbeit in den EGV (künftig: VAEU) zu integrieren. Inhaltlich wird der Akzent auf der „gegenseitigen Anerkennung“ (Art 69 a Abs 1 VAEU) liegen; im Zusammenhang damit sind nun ausdrücklich auch Mindestvorschriften für bestimmte Bereiche des Strafverfahrens vorgesehen (Art 69 a Abs 2 VAEU), die neben die Angleichung im materiellen

7) ABl 2007 C 306, 1.

8) Vgl. schon den Überblick über die Auswirkungen der Verfassung auf das Strafrecht von *Bogensberger*, Die EU-Verfassung nimmt das Strafrecht in die Pflicht, JSt 2005, 73.

9) Als Erste Säule wird das Gemeinschaftsrecht, als Zweite Säule die in Titel V EUV geregelte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bezeichnet.

10) Mitteilung der Kommission KOM (2006) 331.

11) Vgl. den Überblick über die Auswirkungen der Verfassung auf das Strafrecht von *Bogensberger*, Die EU-Verfassung nimmt das Strafrecht in die Pflicht, JSt 2005, 73.

Strafrecht (Art 69 b VAEU) treten sollen. Neben dem Ausbau von Eurojust (Art 69 d VAEU) eröffnet der Reformvertrag auch die Perspektive einer Europäischen Staatsanwaltschaft, zumindest für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Art 69 e VAEU).

2. Rechtsformen

Die beiden wichtigsten Rechtsformen des **Gemeinschafts**gesetzgebers sind die **Verordnung** (VO; Art 249 Abs 2 EGV), die unmittelbar in den MS gilt, und die **Richtlinie** (RL), die an die MS gerichtet ist, diese zur Umsetzung im nationalen Recht verpflichtet und grundsätzlich nicht unmittelbar wirksam ist (Art 249 Abs 3 EGV).

Dem Gesetzgeber der **Union** steht zunächst – als deutliches Zeichen des intergouvernementalen Charakters – die Rechtsform des **Übereinkommens** (Übk; Art 34 Abs 2 lit d EUV) zur Verfügung; von dieser Rechtsform ist allerdings seit einigen Jahren kaum mehr Gebrauch gemacht worden. Zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS können **Rahmenbeschlüsse** (RB) erlassen werden¹²; deren Wirkung wird im EUV (Art 34 Abs 2 lit b) gleichlautend mit jener der RL im EGV umschrieben, allerdings ergänzt um die Anordnung, dass RB nicht unmittelbar wirksam seien. Für jeden anderen Zweck als Rechtsangleichung können auch **Beschlüsse** (Art 34 Abs 2 lit c) gefasst werden.

Nach dem **Vertrag von Lissabon** werden auch für strafrechtliche Rechtsakte (nur noch) VO und RL zur Verfügung stehen. Für die Rechtsangleichung im Strafverfahren und im materiellen Strafrecht können allerdings ausschließlich RL gewählt werden; die Rechtsangleichung per VO ist also ausgeschlossen.

3. Zustandekommen von Rechtsakten

Die Machtverteilung zwischen den Institutionen im Gesetzgebungsverfahren im Strafrecht (nach Titel VI EUV) unterscheidet sich ganz wesentlich von jener im Gemeinschaftsrecht. Die meisten Politikbereiche der Gemeinschaft unterliegen dem Mitentscheidungsverfahren (Art 251 EGV); Rechtsakte (VO und RL) werden auf Vorschlag der EK von Rat und Europäischem Parlament (EP) gemeinsam beschlossen, wobei die Entscheidung im Rat mit qualifizierter Mehrheit zustande kommt. Davon weicht das Verfahren nach Titel VI EUV in zentralen Punkten deutlich ab:

Zunächst besteht **kein Initiativmonopol der EK**: es kann auch ein Mitgliedstaat (MS) – oder können mehrere MS gemeinsam – einen Vorschlag vorlegen. Während also im Gemeinschaftsrecht die EK allein bestimmt, worüber verhandelt wird, und ihr nicht genehme Beschlüsse verhindern kann, indem sie den Vor-

schlag zurückzieht, kommt im Bereich von Titel VI EUV den MS deutlich mehr Macht zu.

Weiters fasst der **Rat** die Beschlüsse **allein**; die Rolle des EP ist auf die bloße Anhörung beschränkt (Art 39 EUV – Konsultationsverfahren). Auch dies bedeutet wesentlich größeres Gewicht der MS.

Schließlich fallen alle wesentlichen Entscheidungen im Rat **einstimmig** (Art 34 Abs 2 EUV); jeder einzelne MS hat daher ein Vetorecht – jedenfalls theoretisch; inwiefern davon letztlich Gebrauch gemacht wird, hängt von der allgemeinen Linie des betreffenden Staates (integrationsfreundlich oder -kritisch) und von der Bedeutung der Sachentscheidung ab. In einer Union der 27 Staaten führt die Einstimmigkeit häufig zu langatmigen Verhandlungen und zu Ergebnissen, die sich dem vielzitierten „kleinsten gemeinsamen Nenner“ annähern.

Mit dem **Vertrag von Lissabon** werden sich diese Besonderheiten auf wenige Reste reduzieren: Es kommt das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung, sodass die Rolle des EP deutlich gestärkt ist. Die Entscheidungen im Rat fallen nur in bestimmten Ausnahmefällen einstimmig aus, sonst mit qualifizierter Mehrheit. Neben dem Initiativrecht der EK bleibt das Vorschlagsrecht der MS insoweit bestehen, als ein Viertel der MS (gemeinsam) einen Vorschlag vorlegen können (Art 61 i VAEU).

4. Wirkung und Umsetzung von Rechtsakten

Eine **Rechtsform mit unmittelbarer Geltung** – wie die Verordnung im Gemeinschaftsrecht – **fehlt** im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit. Übk können zwar grundsätzlich unmittelbar angewendet werden, bedürfen aber einerseits zunächst der Ratifikation durch den nationalen Gesetzgeber; andererseits bezieht sich die unmittelbare Anwendbarkeit nur auf die staatliche Ebene, insb die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, nicht aber auf die normunterworfenen Bürger, sodass Übk nationale Verbotsnormen, Straftatbestände oder Eingriffsbefugnisse nicht entbehrlich machen.

Dass dem Rahmenbeschluss gegenüber dem Übk der Vorzug gegeben wird, liegt daran, dass beim RB kein formelles Ratifikationsverfahren stattfindet. Allerdings hat die Praxis in jüngster Zeit gezeigt, dass nach der inhaltlichen Einigung über einen RB im Rat („allgemeine Ausrichtung“) von einzelnen MS sog **Parlamentsvorbehalte** eingelegt werden: Grund dafür ist, dass einzelne nationale Parlamente die (nach nationalem Recht vorgesehene) Zustimmung erst nach eingehender Prüfung der Texte und ihrer Auswirkungen oder überhaupt erst erteilen, nachdem die Regierung einen Gesetzes-

12) Vorläufer des Rahmenbeschlusses bis zum Vertrag von Amsterdam war die „Gemeinsame Maßnahme“.

entwurf zur nationalen Umsetzung vorgelegt hat. Dies führt dazu, dass sich die **formelle Annahme** manchmal ein Jahr oder länger **verzögert**. Derzeit betrifft dieses Problem bereits zwei RB im Bereich des materiellen Strafrechts (siehe unten III.1.) und fünf im Bereich der gegenseitigen Anerkennung (siehe unten IV.2.d)). Im Hinblick darauf, dass nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags eine Annahme nicht mehr möglich sein wird, beginnt die Zeit knapp zu werden.

RB bedürfen überdies – wie RL – der **Umsetzung** durch den nationalen Gesetzgeber. Während aber die Kontrolle der Umsetzung bei RL in der Hand der EK liegt und diese im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens den EuGH anrufen kann (Art 226 EGV), steht ihr nach Titel VI EUV keine entsprechende Möglichkeit zur Verfügung. Eine effiziente Umsetzungskontrolle besteht bei RB daher nicht¹³⁾; die EK ist darauf beschränkt, in ihren Umsetzungsberichten die mangelhafte Umsetzung anzuprangern.

Unabhängig davon, stellt sich die Frage, inwieweit ein tragendes Strukturprinzip des Gemeinschaftsrechts¹⁴⁾, nämlich dessen **Vorrang** gegenüber nationalem Recht, auch im Unionsrecht Gültigkeit hat. Der EuGH hat einen Teilaspekt des Vorrangsprinzips, die gemeinschaftskonforme Auslegung, auf RB übertragen: Er wurde im Vorabentscheidungsersuchen im Fall *Pupino* mit der Auslegung des Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹⁵⁾ befasst; dieser sieht iW Beteiligungs- und Informationsrechte sowie Schutzrechte für Opfer vor, unter Letzteren auch das Recht auf Vernehmung unter geschützten Bedingungen. Die Vorabentscheidungsfrage lautete, ob die im ital Verfahrensrecht für Opfer von Sexualstraftaten vorgesehene schonende Vernehmung analog auch auf Opfer von Misshandlungen angewendet werden müsse.

Der EuGH sprach in seinem **U v 16. 6. 2005**¹⁶⁾ aus, die analoge Anwendung sei im Sinn einer „**rahmenbeschlusskonformen**“ **Auslegung** des nationalen Rechts geboten¹⁷⁾. Dem Umstand, dass die erwähnte Bestimmung aus der Zeit vor der Erlassung des RB stammte und der ital Gesetzgeber bisher keine Schritte zur Umsetzung unternommen hatte, maß der EuGH keine Bedeutung bei. Im Ergebnis bedeutet dies eine unmittelbare Anwendung des RB, die diesem nach dem ausdrücklichen Willen des Verfassungsgebers – zum Unterschied zur RL – gerade nicht zukommen soll: „Sie sind nicht unmittelbar wirksam“ (Art 34 Abs 2 lit b EUV). Es hat sich also bei erster Gelegenheit die schon 2001 geäußerte Befürchtung¹⁸⁾ bewahrheitet, der EuGH könnte auch in der Dritte Säule Rechtsfortbildung betreiben und zu einer unmittelbaren Wirkung gelangen.

In Übereinstimmung mit seiner schon früher entwickelten Judikatur zeigt der EuGH im *Pupino*-U aber auch die Grenzen rahmenbeschlusskonformer Aus-

legung im Strafrecht auf: die Auslegung darf weder strafbarkeitsbegründend noch -erweiternd sein, also nicht gegen das Analogie- und das Rückwirkungsverbot verstoßen¹⁹⁾, sie darf nicht auf eine Auslegung contra legem hinauslaufen, und sie darf auch nicht zu einem Verstoß gegen Grundrechte (etwa gegen das Recht auf ein faires Verfahren) führen.

Mit der Vergemeinschaftung des Strafrechts durch den **Vertrag von Lissabon** werden die in diesem Abschnitt beschriebenen Besonderheiten hinfällig; es wird daher auch im Strafrecht (in Bezug auf nach der neuen Rechtsgrundlage beschlossene Rechtsakte) eine Umsetzungskontrolle durch den EuGH geben, und die Strukturprinzipien des Gemeinschaftsrechts – autonome Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit, Vorrang – werden grundsätzlich unbeschränkte Geltung haben.

5. Zur Rolle des EuGH

Wenngleich, wie schon oben (4.) bemerkt, der Unionsvertrag keine Vertragsverletzungsverfahren und damit auch keine Umsetzungskontrolle durch den EuGH im Bereich von Titel VI EUV vorsieht, so kann doch der EuGH angerufen werden (und ist es auch bereits worden), und zwar einerseits von nationalen Gerichten im Wege der **Vorabentscheidung** über die Auslegung und Gültigkeit von RB und Beschlüssen und über die Auslegung von Übk (Art 35 Abs 1 bis 3 EUV), andererseits von der EK (oder auch von einem MS) zur **Überprüfung der Rechtmäßigkeit** von RB und Beschlüssen (Art 35 Abs 6 EUV).

Der EuGH hat zwar erst verhältnismäßig wenig Urteile zu strafrechtlichen Fragen gefällt; nicht wenige sind aber von großer Bedeutung und haben zu lebhafter rechtswissenschaftlicher, teils auch politischer Debatte geführt. Neben dem schon referierten *Pupino*-U sind insb die Judikaturlinie zu ne bis in idem (unten IV.2. h)) und die Nichtigserklärung von zwei RB (unten III.4.) zu nennen.

13) Dazu und zur Rechtsform RB im Allgemeinen *Zeder*, Der Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Rechtsangleichung im Strafrecht am Beispiel des Rahmenbeschlusses gegen Geldfälschung, ÖJZ 2001, 81 (82 f).

14) Umfassend *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und nationales Recht² (2006) 53 ff.

15) RB 2001/220/JI v 15. 3. 2001, ABl 2001 L 82, 1.

16) EuGH 16. 6. 2005, C-105/03, *Pupino*.

17) Näher *Sautner*, Aktuelle Tendenzen der Europäisierung des Strafrechts, in BMJ (Hrsg), 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar (Schriftenreihe Bd 127, 2006) 79 (89 ff); *Soyer*, Rechtsangleichung in der EU im Strafrecht, AnwBl 2006, 262. *Weißer*, Die Wirkungen von EU-Rahmenbeschlüssen auf das mitgliedstaatliche Recht, ZIS 2006, 562; *Lorenzmeier*, Der Rahmenbeschluss als Handlungsform der Europäischen Union und seine Rechtswirkungen, ZIS 2006, 576.

18) *Zeder*, ÖJZ 2001, 81 (82 f).

19) Vgl dazu schon *Zeder*, ÖJZ 2001, 81 (82).

III. Angleichung im materiellen Strafrecht

1. Tatbestandsumschreibungen

Ein Schwerpunkt der strafrechtlichen Zusammenarbeit im Rahmen der EU hat von Beginn an darin bestanden, für bestimmte Kriminalitätsbereiche jene Verhaltensweisen präzise zu umschreiben, die von den einzelstaatlichen Straftatbeständen mindestens erfasst werden müssen: sog **Mindeststandards**; den MS steht es dabei frei, über die EU-Standards hinauszugehen und in ihren Straftatbeständen noch weitere Verhaltensweisen zu erfassen. Strafbarkeitsbegrenzende Regelungen oder harmonisierte (einheitliche) Straftatbestände sind bisher nicht vorgesehen. Zunächst wurde als Rechtsform noch das Übk, dann die Gemeinsame Maßnahme gewählt; seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. 5. 1999 wird nur noch der **RB** verwendet. Die bis 1999 verabschiedeten Gemeinsamen Maßnahmen sind mit zwei Ausnahmen durch RB ersetzt worden.

Gegenstand der Angleichung waren zunächst:

- ▶ Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Betrug, Beamtenbestechung und damit zusammenhängende Geldwäsche).

In der Folge wurden Rechtsakte zu folgenden Kriminalitätsbereichen ausgearbeitet und (größtenteils auch) formell angenommen (siehe die Aufstellung im **Anhang**):

- ▶ Beamtenbestechung im Allgemeinen,
- ▶ Bestechung im Privatsektor,
- ▶ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- ▶ Geldwäsche,
- ▶ Geldfälschung,
- ▶ Betrug und Fälschung bei unbaren Zahlungsmitteln,
- ▶ Terrorismus,
- ▶ Menschenhandel,
- ▶ sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,
- ▶ Schlepperei,
- ▶ Umweltdelikte und Meeresverschmutzung,
- ▶ Drogenhandel,
- ▶ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und
- ▶ gegen Informationssysteme gerichtete Delikte.

Zu den Bereichen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sind bisher nur Gemeinsame Maßnahmen in Kraft; zwei RB, die diese ersetzen sollen, liegen bisher nur in Form einer „allgemeinen Ausrichtung“ vor, die formelle Annahme steht also noch aus (zu den Gründen siehe oben II.4.).

Vorschläge zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen in Vergabeverfahren²⁰⁾ und zu Organhandel²¹⁾ liegen zwar vor, werden aber seit Jahren nicht weiter verfolgt.

Derzeit stehen Rechtsakte zur materiellrechtlichen Angleichung in folgenden Bereichen **in Verhandlung** (alle über Vorschlag der EK):

- ▶ Urheberstrafrecht: RL²²⁾,
- ▶ Umweltstrafrecht: RL²³⁾ (als Ersatz für den vom EuGH für nichtig erklärten RB; dazu unten III.4.),
- ▶ Terrorismus: Erweiterung des RB aus dem Jahr 2002²⁴⁾ und
- ▶ Meeresverschmutzung: Ergänzung der RL²⁵⁾ (als Ersatz für den vom EuGH für nichtig erklärten RB; auch dazu unten III.4.).

Einzelne der Rechtsakte sind als Reaktion auf aktuelle Ereignisse vorgeschlagen worden und können daher geradezu als **Anlassgesetzgebung** angesprochen werden²⁶⁾. Als **sachliche Kriterien** für die Entscheidung des Unionsgesetzgebers, einen bestimmten Kriminalitätsbereich zum Gegenstand einer Regelung zu machen, sind erkennbar:

- ▶ Der Schutz von Rechtsgütern der Gemeinschaft (Betrug, Beamtenbestechung, Fälschung des Euro);
- ▶ Besonders gefährliche Formen der Kriminalität, etwa organisierte Kriminalität, Terrorismus und Wirtschaftskriminalität (insb die europäische Wirtschaft schädigende Kriminalität); und
- ▶ typischerweise grenzüberschreitende Begehung.

Das in letzter Zeit festzustellende Nachlassen des Elans bei der Angleichung von Straftatbeständen hat seinen Grund wohl einerseits darin, dass die Kriminalitätsbereiche, bei denen ein Bedarf nach Angleichung gesehen werden kann, weitgehend abgearbeitet sind. Andererseits gibt es dafür auch Gründe in den institutionellen Gegebenheiten: die mühselige Erzielung der Einstimmigkeit, die schwierigen Fragen der Abgrenzung zwischen Gemeinschaftszuständigkeit und dritter Säule (dazu unten III.4.) und die bisweilen wenig ambitionierte Umsetzung durch die MS. Es ist daher kaum noch damit zu rechnen, dass auf der Basis der derzeitigen Rechtslage weitere Vorschläge auf den Tisch kommen werden.

Das Bestreben der österr Vertreter in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Rates ist es immer gewesen, die Umschreibung der unter Strafe zu stellenden Verhaltensweisen auf das kriminalpolitisch unbedingt Notwendige zu beschränken; Maßstab sollte die Sozialschädlichkeit des Verhaltens, nicht die Vermeidung allfälliger Beweisschwierigkeiten sein; und die Tatbestände sollten auch für Staaten, die wie Österreich das

20) Initiative Deutschlands: ABl 2000 C 253, 3.

21) Initiative Griechenlands: ABl 2003 C 100, 27.

22) KOM (2006) 168.

23) KOM (2007) 51.

24) KOM (2007) 650.

25) KOM (2008) 134.

26) Zeder, Auf dem Weg zu einem Strafrecht der EU? juridikum 2001, 47.

Legalitätsprinzip anwenden, nicht zu umfassend formuliert sein²⁷). Allerdings muss bedauernd festgestellt werden, dass einige der RB der letzten Jahre diesen Anforderungen nicht wirklich genügen.

Die Umsetzung der Rechtsakte hat den österr Gesetzgeber in den letzten Jahren erheblich beschäftigt; ein Gutteil der in letzter Zeit manchmal im Jahresrhythmus beschlossenen StrafrechtsänderungsG (siehe auch dazu die Aufstellung im **Anhang**) diente der Umsetzung von EU-Rechtsakten (und von Übk des Europarats, der UNO und der OECD, die sich mit denselben Kriminalitätsbereichen wie die EU befassen).

Neben der Umschreibung des zu bestrafenden Verhaltens enthalten die Rahmenbeschlüsse zum materiellen Strafrecht noch flankierende Bestimmungen, insb über Gerichtsbarkeit, Abschöpfung der Bereicherung, Verantwortlichkeit juristischer Personen und Strafen. Auf die beiden zuletzt erwähnten Bereiche sei hier kurz eingegangen:

2. „Mindesthöchststrafen“

Die Rechtsinstrumente zur Angleichung des materiellen Strafrechts enthielten in den ersten Jahren lediglich die Formel, dass die Sanktionen „wirksam, angemessen und abschreckend“ sein sollen (die Formel wird auch in zahlreichen EG-Rechtsakten verwendet und geht auf das U des EuGH v 21. 9. 1989²⁸ zurück²⁹), ergänzt um die Anordnung, dass in schweren Fällen Freiheitsstrafen vorzusehen sind, die zur Auslieferung führen können.

Seit dem Vertrag von Amsterdam sieht das Primärrecht vor, dass Mindestvorschriften nicht nur über Tatbestandsmerkmale, sondern auch über Strafen erlassen werden können (Art 31 Abs 1 lit e EUV). Diese Ermächtigung wurde in der Weise verstanden, dass die MS dazu verpflichtet werden können, mit ihren im Gesetz angedrohten Höchstfreiheitsstrafen eine bestimmte Dauer nicht zu unterschreiten: sog Mindesthöchststrafen (wiewohl es nach dem EUV auch möglich wäre, zB maximale Höchststrafen vorzusehen).

Ab dem Jahr 2000 wurden zunächst ziffernmäßig bestimmte Freiheitsstrafdrohungen aufgenommen (zB RB Geldfälschung: Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren). Gegen diese Vorgangsweise richtete sich jedoch heftiger Protest insb einzelner skandinavischer Staaten und Österreichs. Es wurde argumentiert, dass das Niveau der Höchststrafdrohungen in den MS sehr unterschiedlich ist und dass die Höhe der Höchststrafdrohung wenig Rückschlüsse auf die tatsächlich verhängte und noch weniger Rückschlüsse auf die tatsächlich verbüßte Strafzeit zulässt. Für einen Staat wie Österreich, der zwar vergleichsweise niedrige Strafrahmen vorsieht, aber (insb wegen wenig prakti-

zierter bedingter Entlassung) mit anderen Staaten mindestens vergleichbare tatsächlich verbüßte Strafzeiten aufweist, habe daher das Hinaufzitiere der auf EU-Ebene vorzuschreibenden Strafhöhe zur Folge, dass die Kohärenz der innerstaatlich vorgesehenen Abstufungen empfindlich gestört wird.

Nachdem die Annahme mehrerer RB an dieser Frage fast gescheitert wäre, konnte nach viel Überzeugungsarbeit und langen Beratungen ein Kompromiss gefunden werden: Der Rat einigte sich am 25./26. 4. 2002³⁰ auf ein System von **vier Strafniveaus**, die die umzusetzende Mindesthöchststrafe in Form einer Bandbreite³¹ ausdrücken, innerhalb der jeder MS die für ihn passende Höhe wählen darf (1 bis 3 Jahre; 2 bis 5 Jahre; 5 bis 10 Jahre; und über 10 Jahre); auf diese vier Niveaus (bzw einzelne davon) kann für jeden neuen Rahmenbeschluss zurückgegriffen werden.

3. Verantwortlichkeit juristischer Personen

Von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung ist der Umstand, dass ab 1997 die Rechtsakte zur Angleichung von Straftatbeständen fast ausnahmslos auch eine Verpflichtung enthalten, für die betreffenden Tatbestände auch eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen.

Österreich ist dieser Verpflichtung mit 1. 1. 2006 durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) nachgekommen und befindet sich damit unter den Nachzüglern: fast alle MS sehen bereits eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten vor³²). Allerdings sind die Regelungen in den MS – sowohl was die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit als auch was die angedrohten Sanktionen anlangt – derart unterschiedlich, dass auch im Hinblick auf die hohe Wettbewerbsrelevanz eine Angleichung erstrebenswert und sinnvoll wäre.

4. Gemeinschaftskompetenz?

Seit Jahren ist die Rechtsangleichung im materiellen Strafrecht von Kompetenzstreitigkeiten überschattet. Die im Rat vertretenen MS – die als Mitglieder der Regierungskonferenzen zugleich auch die „Verfassungsgeber“ der Union sind – waren der Ansicht, dass sie der Gemeinschaft nie eine Strafrechtskompetenz übertragen haben und dass daher strafrechtliche Regelun-

27) Zu all dem Zeder, *juridikum* 2001, 47 (48, 51).

28) Rs 68/88, *Kommission/Griechenland* („Griechischer Mais“).

29) Der EuGH spricht von „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“; vgl zB Zeder in Mayer (Hrsg), *Kommentar zu EU- und EG-Vertrag* Art 280 Rz 39 ff.

30) Protokoll der Tagung des Rates: Dokument Nr 8308/02 PV/CONS 20 JAI 74, unter www.consilium.europa.eu

31) Vgl schon den in diese Richtung weisenden Vorschlag von Zeder, *juridikum* 2001, 47 (48).

32) Siehe den Überblick bei Zeder, *VbVG* (2006) 15 ff.

gen nur im Rahmen der intergouvernementalen Zusammenarbeit nach Titel VI EUV getroffen werden können.

Dagegen hat die EK seit einigen Jahren den Standpunkt eingenommen, dass in Materien, bei denen ein Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht besteht, auch strafrechtliche Bestimmungen, insb die Umschreibung der Tatbestände, in einem Gemeinschaftsrechtsakt (nämlich in einer RL) zu erfolgen habe. Als ersten Versuchsballon schlug die EK schon 2001 eine RL zum Schutz der finanziellen Interessen³³⁾ vor, die die Übk und Protokolle zum selben Gegenstand ersetzen sollte; im Rat ist dieser Vorschlag aber rasch „beerdigt“ worden. Bei mehreren anderen Kriminalitätsbereichen wurden die Verhandlungen durch das zähe Ringen um die Kompetenzfrage erheblich erschwert; in den Bereichen Schlepperei und Meeresverschmutzung war das Ergebnis die Aufspaltung der Regelungen auf eine RL und einen RB.

Die EK erhob gegen den RB zum Umweltstrafrecht Nichtigkeitsklage vor dem EuGH – und behielt Recht: Der EuGH hob mit **U v 13. 9. 2005**³⁴⁾ den gesamten RB als nichtig auf (und ging damit noch über die Anträge der EK hinaus, die nicht sämtliche Bestimmungen angegriffen hatte). Die zentrale Aussage lautete: Die Gemeinschaft ist zwar grundsätzlich nicht für Straf- oder Strafprozessrecht zuständig; sie kann aber – zumal Umweltschutz ein wesentliches Ziel der Gemeinschaft ist – den MS strafrechtliche Maßnahmen auftragen, wenn diese unerlässlich sind, um die volle Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Normen zum Schutz der Umwelt (Art 175 EGV) zu gewährleisten.

Das – einigermaßen kursorisch begründete – U ließ aber wesentliche Fragen offen, wo nun die Trennlinie zwischen Gemeinschaftskompetenz und jenen Agenden liegt, die von den MS im Rahmen von Titel VI EUV wahrgenommen werden dürfen.

Die EK – die sich in ihrem Streben nach maximaler Gemeinschaftszuständigkeit bestärkt fühlte – sah eine solche Zuständigkeit in mehreren Kriminalitätsbereichen als gegeben an³⁵⁾, darunter auch in solchen, in denen sie selbst einige Jahre zuvor einen RB vorgeschlagen hatte³⁶⁾. Sie erhob neuerlich eine Nichtigkeitsklage, und zwar gegen den kurz zuvor vom Rat angenommenen RB gegen Meeresverschmutzung durch Schiffe (gegen früher verabschiedete RB war eine Klage wegen Ablaufs der Frist von zwei Monaten – vgl Art 35 Abs 6 EUV – aussichtslos).

Mit **U v 23. 10. 2007**³⁷⁾ hat der EuGH auch diesen RB als nichtig aufgehoben; er entwickelt seine mit dem vorgenannten Urteil begründete Judikatur in zweierlei Richtung weiter:

Zum einen stellt er klar, dass die Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers mit der Verpflichtung der MS zu strafrechtlichen Maßnahmen ende; dieser könne

nicht auch **Art und Maß der strafrechtlichen Sanktion** vorschreiben. Darin schließt sich der EuGH also nicht der EK an, sondern folgt den MS, die sich – dokumentiert unter österr Vorsitz im 1. Halbjahr 2006 – darauf verständigt haben, dass die Wahl der Sanktion und deren Höhe ihnen überlassen bleiben müsse³⁸⁾, nicht zuletzt um die Kohärenz der nationalen Strafrechtssysteme aufrecht erhalten zu können³⁹⁾. Dies bedeutet, dass die bisher schon vereinzelt praktizierte Aufspaltung in ein Gemeinschaftsinstrument und einen RB zum Regelfall werden müsste, wenn Regelungen über Strafart und Strafhöhe (oder gar über Gerichtsbarkeit, Zusammenarbeit ua) getroffen werden sollen.

Zum anderen macht der EuGH aber deutlich, dass die Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Anordnung strafrechtlicher Maßnahmen keineswegs auf den Umweltschutz beschränkt sei: Die im Anlassfall relevanten Bestimmungen hätten auf den betreffenden Kompetenztatbestand der gemeinsamen Verkehrspolitik (Art 80 Abs 2 EGV) gestützt werden können. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass **auch in anderen wichtigen Politikbereichen** der Gemeinschaft strafrechtliche Anordnungscompetenz besteht⁴⁰⁾, etwa im Rahmen der vier Grundfreiheiten (Binnenmarkt), in der Handels-, in der gemeinsamen Agrar- oder auch in der Migrationspolitik.

IV. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

1. Traditionelle Zusammenarbeit

Bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen konnten die MS auf jene Vertragsbeziehungen aufbauen, die im Rahmen des Europarats geschaffen wurden: Die drei wichtigsten Übk des Europarats, jene über die Auslieferung⁴¹⁾, über die Rechtshilfe⁴²⁾ und über die Überstellung verurteilter Personen⁴³⁾, sind von allen 27 MS der EU ratifiziert.

Innerhalb der EU ging es in den ersten Jahren darum, diese Zusammenarbeit zu verbessern und zu intensivieren. IW wurden Vereinfachungen der Ver-

33) KOM (2001) 272.

34) Rs C-176/03, *Kommission/Rat*.

35) Siehe die Mitteilung KOM (2005) 583.

36) Dies ist bei drei RB der Fall: gegen Geldfälschung, gegen Betrug und Fälschung bei unbaren Zahlungsmitteln, und gegen Angriffe auf Informationssysteme.

37) Rs C-440/05, *Kommission/Rat*.

38) Ratsdokument 6466/06 JAI 62.

39) Dieses Argument hebt auch GA *Mazák* in seinen Schlussanträgen zu C-440/05 hervor (Z 104 ff).

40) Vgl GA *Mazák* in seinen Schlussanträgen zu C-440/05 (Z 89 ff).

41) CETS 24, BGBl 1969/320.

42) CETS 30, BGBl 1969/41.

43) CETS 112, BGBl 1986/524.

fahren, neue Formen der Rechtshilfe und Erleichterungen bei den materiellen Voraussetzungen ausgearbeitet.

a) Verfahrensvereinfachung

Im Bereich der **Auslieferung** hat ein Übk aus 1995⁴⁴⁾ ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren bei Zustimmung des Betroffenen vorgesehen.

Das – nach jahrelangen Verhandlungen im Mai 2000 abgeschlossene – Übk über die **Rechtshilfe** in Strafsachen⁴⁵⁾ sieht iW die direkte Übermittlung von Ersuchen und Beantwortung, die Übermittlung per Fax und E-Mail, die Zustellung auf dem Postweg und die Übermittlung von Informationen ohne Ersuchen („spontane Übermittlung“) vor.

b) Neue Formen der Rechtshilfe

Das soeben erwähnte Rechtshilfeübk sieht mehrere neue Formen der Rechtshilfe vor: So ist unter bestimmten Voraussetzungen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ersuchten Staat in **Video-Konferenz** vorgesehen; geregelt sind auch die Vernehmung des Beschuldigten in Videokonferenz sowie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in **Telefonkonferenz**, können aber vom ersuchenden Staat nicht erzwungen werden. Detaillierte Regelungen enthält das Übk zur Rechtshilfe durch **Überwachung des Telekommunikationsverkehrs**.

Als weitere neue Formen der Rechtshilfe sind die besonderen Ermittlungsmethoden der **kontrollierten Lieferung** und der **verdeckten Ermittlung** vorgesehen; durch deren Umsetzung im EU-JZG (§§ 71 f bzw §§ 73 f) sind diese beiden Ermittlungsmethoden erstmals in strafrechtlichen Gesetzen geregelt (vgl aber ab 1. 1. 2008 § 130 Abs 4 und 5 bzw § 131 StPO idF d StPRG⁴⁶⁾). Das Rechtshilfeübk ermöglicht auch die Bildung **Gemeinsamer Ermittlungsgruppen**; im Einzelfall ist dazu eine Vereinbarung der zuständigen Behörden der betroffenen Staaten erforderlich (§§ 60 ff, 76 und Anhang IV EU-JZG).

Das 2001 abgeschlossene Protokoll zum Rechtshilfeübk⁴⁷⁾ enthält va Regelungen über Rechtshilfe im Zusammenhang mit **Bankkonten**: so ist die Bekanntgabe aller (im ersuchten Staat bestehenden) Bankkonten eines Verdächtigen, die Kontenöffnung sowie die Kontenüberwachung vorgesehen.

Eine neue Form der Rechtshilfe sieht auch der am 27. 5. 2005 von Österreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden abgeschlossene „**Vertrag von Prüm**“⁴⁸⁾ vor: Dieser Vertrag enthält zwar weitgehend Bestimmungen, die den Tätigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden betreffen (über den automatischen Abruf und Abgleich von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten, die Ge-

winnung molekular-genetischen Materials und die Übermittlung von DNA-Profilen, den automatisierten Abruf von Daten aus Fahrzeugregistern usw). Er sieht in Art 7 aber auch Rechtshilfe durch die Gewinnung und Untersuchung **molekulargenetischen Materials** und Übermittlung des dabei gewonnenen **DNA-Profiles** vor⁴⁹⁾. Mittlerweile haben die sieben genannten und eine Reihe weiterer MS eine Initiative zu einem Beschluss des Rates⁵⁰⁾ vorgelegt, der die Inhalte des Vertrags von Prüm weitestgehend übernimmt und solcherart dessen Inhalt für alle MS verbindlich macht; darüber hat der Rat am 12./13. 6. 2007 politische Einigung erzielt⁵¹⁾.

c) Erleichterungen bei den materiellen Voraussetzungen

Im Bereich der **Auslieferung** zielte das Übk aus 1996⁵²⁾ darauf ab, materielle Hinderungsgründe der Auslieferung (politische Natur des Delikts; fiskalische Straftat; eigener Staatsangehöriger) abzubauen; allerdings war das Vertrauen zwischen den MS noch nicht weit genug gediehen, dass auf diese Hinderungsgründe überhaupt verzichtet werden konnte, sodass das Übk Vorbehalte zulässt. Das Übk ist aber inzwischen gegenstandslos geworden (dazu sofort).

2. Gegenseitige Anerkennung

a) Der Grundsatz und ein Maßnahmenprogramm

Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum ER in **Cardiff** (15./16. 6. 1998) enthalten den Auftrag an den Rat, „die Möglichkeiten für eine weitergehende gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen von Gerichten der jeweils anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln“⁵³⁾. Dieser Auftrag geht nicht etwa auf entsprechende Vorarbeiten in den dem Rat nachgeordneten Gruppen zurück, vielmehr hat das Vereinigte Königreich seine Freiheiten als vorsitzführendes Land genützt. Anlass

44) ABl 1995 C 78, 1; BGBl III 1999/136.

45) ABl 2000 C 197, 1; BGBl III 2005/65; vgl den Einführungserschluss BMJ L884.036/0001-II 2/2005, JABl 2005/4.

46) BGBl I 2004/19.

47) ABl 2001 C 326, 1; BGBl III 2005/66.

48) Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, BGBl III 2006/159. Neben Österreich haben bisher Deutschland, Spanien, Luxemburg und Belgien ratifiziert, Slowenien ist beigetreten (BGBl III 2006/159 und 2007/81); mehrere weitere Staaten haben einen Beitritt angekündigt.

49) Vgl den Erlass des BMJ L884.098/0003-II 2/2006, JABl 2007/1.

50) ABl 2007 C 71, 35.

51) Ratsdokument 11005/07 CRIMORG 112 ENFOPOL 124. Mittlerweile liegt auch ein Vorschlag Deutschlands zu einem Durchführungsbeschluss vor: ABl 2007 C 267, 4.

52) ABl 1996 C 313, 11; BGBl III 2001/143.

53) Schlussfolgerungen Z 39, unter www.consilium.europa.eu

für den britischen Vorstoß dürfte Unbehagen mit den auf Hochtouren laufenden Arbeiten an Mindeststandards für Straftatbestände gewesen sein (was dasselbe Land nicht hinderte, wenig später nachdrücklich für möglichst hohe Mindesthöchststrafen einzutreten).

Der ER am 15./16. 10. 1999 in **Tampere** sprach sich dafür aus, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit zu machen⁵⁴. Bis Ende 2000 wurde das **Maßnahmenprogramm** zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ausgearbeitet⁵⁵.

Bereits 2000 waren Beratungen an einem ersten konkreten Rechtsakt, die Sicherstellung von Vermögensgegenständen betreffend, aufgenommen worden.

Bevor diese Arbeiten jedoch abgeschlossen werden konnten, überstürzten sich die Ereignisse:

b) Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl

Nach den Terroranschlägen in den USA am 11. 9. 2001 legte die EK am 19.9. einen Vorschlag zu einem RB über den **Europäischen Haftbefehl** vor. Über den Vorschlag wurde unter größtem Zeitdruck beraten; noch im Dezember 2001 wurde politische Einigung erzielt⁵⁶. Am 13. 6. 2002 nahm der Rat den RB über den Europäischen Haftbefehl formell an⁵⁷.

Zwischen den MS der EU gibt es nun **keine Auslieferung** im traditionellen Sinn mehr, sondern nur noch die **Übergabe** aufgrund des Europäischen Haftbefehls; die die Auslieferung regelnden Übk und Protokolle des Europarates, aber auch die beiden EU-Übk sind damit innerhalb der EU nicht mehr anzuwenden.

Gegenüber den bisherigen Auslieferungsbestimmungen bringt der Europäische Haftbefehl zunächst den gänzlichen **Wegfall traditioneller Ablehnungsgründe**⁵⁸: Eigene Staatsangehörige sind nun grundsätzlich ebenso zu übergeben, wie die politische, militärische oder die fiskalische Art der Straftat kein Hindernis mehr darstellt. Bei 32 Kategorien von Straftaten entfällt die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit; es ist in diesen Fällen also auch dann zu übergeben, wenn die Tat in dem Staat, in dem sich der zu Übergabende befindet, nicht strafbar ist. Weiterhin kann allerdings die Übergabe abgelehnt werden, wenn der Staat, der den Haftbefehl vollstrecken soll, selbst ein Strafverfahren führt.

Die grundsätzliche Pflicht, auch **eigene Staatsangehörige** zu übergeben, hat die Höchstgerichte in mehreren MS beschäftigt; so haben der poln Verfassungsgerichtshof⁵⁹, das dBVerfG⁶⁰ und der zypz Supreme Court⁶¹ die nationalen Umsetzungsgesetze insoweit – übereinstimmend – als verfassungswidrig angesehen, als die Übergabe eigener Staatsbürger zugelassen wird. (Die sich aus den Entscheiden der drei Höchstgerichte

ergebenden „Aufträge“ an den Gesetzgeber fielen allerdings unterschiedlich aus: In Deutschland musste das Umsetzungsgesetz neu erlassen werden⁶², während in Polen und in Zypern die Verfassung geändert werden musste⁶³.) Zu betonen ist, dass keines der Höchstgerichte die Bestimmungen des RB selbst für verfassungswidrig gehalten hat. Das tschech Verfassungsgericht hat weder den RB noch dessen Umsetzung im tschech Recht beanstandet.

Der RB lässt die Prüfung der **beiderseitigen Strafbarkeit** nicht zu, wenn es um die in einer Liste angeführten 32 Kategorien von Delikten geht, genauer: wenn der Ausstellungsstaat im Formblatt behauptet, dass eine Katalogtat vorliegt. Die Umschreibung der Deliktskategorien ist in einigen Fällen sehr schwammig und unbestimmt⁶⁴, andererseits auch in manchen Punkten überraschend eng⁶⁵. Diese Unbestimmtheit hat die Dominanz der repressivsten Rechtsordnung zur Folge⁶⁶; sie war Anlass für ein Vorabentscheidungs-

54) Schlussfolgerungen Z 33, unter www.consilium.europa.eu. Zu den Arbeiten auf Arbeitsgruppenebene vor dem Europäischen Rat von Tampere vgl *Zeder*, Europastrafrecht zwischen Angleichung im materiellen Recht, gegenseitiger Anerkennung und Angleichung im Strafverfahren, in FS Miklau (2006) 635 (641).

55) ABl 2001 C 12, 10. Näher zur Ausarbeitung des Programms *Zeder*, Europastrafrecht, in FS Miklau (2006) 635 (641 f).

56) Näher *Zeder*, Der Europäische Haftbefehl: das Ende der Auslieferung in der EU? AnwBl 2003, 376 (378); *Bogensberger*, Umdenken im Strafrecht. Terrorismus und Europäischer Haftbefehl, Juridikum 2002, 92.

57) Rahmenbeschluss 2002/584/JI, ABl 2002 L 190, 1.

58) Näher etwa *Zeder*, AnwBl 2003, 376 (380 ff). Vgl zum EHB und dessen Umsetzung in Österreich *Sautner*, Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem EU-JZG, ÖJZ 2005, 328; *Medigovic*, Der Europäische Haftbefehl in Österreich, JBl 2006, 627; *Murschetz*, Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und seine Umsetzung im EU-JZG, ÖJZ 2007, 98; *Murschetz*, Auslieferung und Europäischer Haftbefehl (2007); und die Beiträge im Sammelband *Lagodny/Wiederin/Winkler* (Hrsg), Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls (2007).

59) U v 27. 4. 2005, ZI P 1/05, abgedruckt in EuR 2005, 494; vgl die Anmerkungen von *Bainczyk/Ernst* in EuR 2006, 247.

60) B v 18. 7. 2005, 2 BvR 2236/04, veröff zB in NJW 2005, 2289.

61) E v 7. 11. 2005, ZI 294/2005.

62) Dies ist zum 2. 8. 2006 geschehen: an diesem Tag ist das neue Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG), dBGB I 2006/36, in Kraft getreten.

63) Zu Polen: *Weigend/Sakowicz*, Der Europäische Haftbefehl und die polnische Verfassung – jüngste Entwicklungen, ZStW 119 (2007) 459.

64) Näher etwa *Zeder*, AnwBl 2003, 376 (381); *Fuchs*, Europäischer Haftbefehl und Staatensouveränität, JBl 2003, 405 (407 f).

65) Näher *Zeder*, AnwBl 2003, 376 (381).

66) *Schünemann*, Bürgerrechte ernst nehmen bei der Europäisierung des Strafverfahrens, StV 2003, 116 (119), spricht von einer Karikatur einer rechtsstaatlichen Regelung; ihm folgend zB *Nestler*, Europäisches Strafprozessrecht, ZStW 116 (2004) 332 (337); *Gleß*, Kurzeinführung zum RB-EUHb Rz 4, in *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen⁴ (2006); vgl die grundlegende Kritik von *Braum*, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Historische Grundlagen und Perspektiven europäischer Strafrechtsentwicklung, GA 2005, 681 (692).

ersuchen des belg Höchstgerichts, das Zweifel an der Vereinbarkeit ua mit dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip (Bestimmtheit) zum Ausdruck brachte. Der EuGH hat sich der kritischen Sicht jedoch nicht angeschlossen, sondern in seinem **U v 3. 5. 2007**⁶⁷⁾ ausgesprochen, dass er keine Gründe gefunden habe, die die Gültigkeit des RB berühren: Zwar sei der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* ein allgemeiner Rechtsgrundsatz der EU (damit bekräftigt der EuGH eine seit langem bestehende Judikaturlinie); allerdings gelte dieser Grundsatz nur für die Beurteilung der Strafbarkeit und die Festlegung der Sanktion, also für das Strafverfahren in jenem Staat, der den Haftbefehl ausgestellt hat. Der RB sei nur auf die Übergabe an diesen Staat anwendbar, bezwecke aber nicht die Angleichung von Tatbestandsmerkmalen oder Strafdrohungen.

Trotz dieser – durchaus vertretbaren – Ansicht des EuGH kann es in der Praxis zu problematischen Konstellationen kommen. Ein Beispiel: Könnte Italien – das wegen Dopings auch den Sportler selbst unter Strafe stellt⁶⁸⁾ – mittels Europäischen Haftbefehls die Übergabe eines österr Sportlers ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit⁶⁹⁾ dadurch erwirken, dass die Tat als Unterfall von „Betrugsdelikten“ oder „Betrug“ bezeichnet wird? An diesem Beispiel zeigt sich auch, dass der RB die Frage offen lässt, wie ein Gericht mit fragwürdigen Zuordnungen umgehen soll; der österr Gesetzgeber hat sich zu einer pragmatischen Lösung entschlossen (§ 19 Abs 3 EU-JZG). Noch problematischer könnten unterschiedliche Abgrenzungen zwischen straflosem und strafbarem Verhalten etwa im Bereich der Tötungsdelikte sein, man denke etwa an Euthanasie oder Abtreibung.

Das **Verfahren** über die Übergabe ist in mehreren Punkten deutlich einfacher⁷⁰⁾ als das bisherige Auslieferungsverfahren; die direkte Übermittlung, der Entfall des politischen Verfahrens, die Verwendung eines standardisierten Formulars und die vorgesehenen Fristen (zur Entscheidung und zur tatsächlichen Übergabe) haben eine Beschleunigung und damit durchschnittlich kürzere Dauer von Auslieferungshaft gebracht.

Nicht unproblematisch ist allerdings, dass der RB lediglich rudimentäre Regeln über die verfahrensrechtliche Stellung des Betroffenen vorsieht: Vorgesehen ist nur ein Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes bei der Zustimmung zur Übergabe und beim Verzicht auf die Spezialität. Im Übrigen wird die Regelung der Rechte des Betroffenen dem nationalen Recht überlassen.

Dass im Ausstellungsstaat **grundrechtliche Standards** eingehalten worden sind, vermutet der RB quasi unwiderleglich; jedenfalls sieht er keinen ausdrücklichen Ablehnungsgrund für diesen Fall vor, sondern beschränkt sich auf allgemeine Verweise auf die Grund-

rechte (Art 1 Abs 3 und Erwägungsgründe 12 und 13). Dass aber das gegenseitige Vertrauen der MS noch nicht ganz so weit entwickelt ist, zeigt der Umstand, dass 18 MS die erwähnten allgemeinen Klauseln des RB „umgesetzt“ haben⁷¹⁾ (in Österreich: § 19 Abs 4 EU-JZG).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die EU mit **Norwegen** und **Island** über eine Anwendung des Europäischen Haftbefehls auch im Verhältnis zu diesen Staaten Verhandlungen geführt hat; unter österr Vorsitz konnte 2006 ein Übk zwischen der EU und diesen beiden Staaten⁷²⁾ abgeschlossen werden.

c) Weitere Rahmenbeschlüsse: Sicherstellung, Geldstrafen, Einziehung

Mittlerweile ist der eingangs erwähnte RB über die Vollstreckung von Entscheidungen über die **Sicherstellung** von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln verabschiedet⁷³⁾.

2005 und 2006 ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mit zwei weiteren RB auf weitere, im Maßnahmenprogramm als prioritär angeführte Bereiche erweitert worden: Auf die Vollstreckung von **Geldstrafen** und Geldbußen⁷⁴⁾ sowie von **Einziehungsentscheidungen**⁷⁵⁾.

Alle drei RB folgen in den Grundzügen den für den Haftbefehl gefundenen Regelungen; erwähnenswert ist, dass für die Vollstreckung von Geldstrafen die Liste jener Deliktskategorien, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft werden darf, um sieben weitere Kategorien erweitert wurde, insb um Straßenverkehrsverstöße.

Die bisher erwähnten vier RB sind vom österr Gesetzgeber umgesetzt worden: für die Bereiche Haftbefehl und Sicherstellung zum 1. 5. 2004 mit der

67) Rs C-303/05.

68) Art 9 des Gesetzes Nr 376/2000, G.U. n 294.

69) In Österreich ist – wie in den meisten anderen Staaten auch – nur strafbar, wer dopingtaugliche Substanzen in Verkehr setzt oder **bei anderen** anwendet, also nicht der Sportler selbst (§ 84 a ArzneimittelG).

70) Vgl die Übersicht bei *Zeder*, AnwBl 2003, 376 (378 ff).

71) So der Umsetzungsbericht der EK: KOM (2006) 8 und SEC (2006) 79.

72) Übk zwischen der EU und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den MS der EU und Island und Norwegen, ABl 2006 L 292, 1, noch nicht in Kraft.

73) RB 2003/577/JI v 22. 7. 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl 2003 L 196, 45.

74) RB 2005/214/JI v 24. 2. 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl 2005 L 76, 16.

75) RB 2006/783/JI v 6. 10. 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl 2006 L 328, 59.

Stammfassung des **EU-JZG**⁷⁶⁾, die beiden anderen zum 1. 7. 2007 mit dem **EU-JZG-ÄndG 2007**⁷⁷⁾.

Mit Blick auf das Maßnahmenprogramm sind teils von der EK, teils von einem oder mehreren MS Vorschläge zu weiteren RB vorgelegt worden. Die Mehrzahl dieser RB sind bereits inhaltlich fertig gestellt und vom Rat politisch akkordiert („allgemeine Ausrichtung“), aber noch nicht formell beschlossen worden (zu den Gründen siehe oben II.4.).

d) Beweisanordnung I

Über einen Ende 2003 von der EK vorgelegten Vorschlag zu einer Europäischen **Beweisanordnung**⁷⁸⁾ konnte der Rat – unter österr Vorsitz – am 1./2. 6. 2006 eine allgemeine Ausrichtung über den RB über die Europäische Beweisanordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen⁷⁹⁾ erzielen.

Der schwierigste Streitpunkt bei den Verhandlungen bestand zuletzt in der – von Deutschland bemängelten – Unbestimmtheit einzelner jener Deliktstypen, für die der Einwand der mangelnden beiderseitigen Strafbarkeit unzulässig ist, namentlich der Kategorien Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenkriminalität, Erpressung und Schutzgelderpressung, Sabotage sowie Betrug (wobei es sich nicht um eine gegenüber den verabschiedeten vier RB neue Problematik handelt). Deutschland wurde eine beschränkte opt-out-Möglichkeit eingeräumt.

Wie sich aus dem Titel des RB ergibt, ist sein Anwendungsbereich **auf Sachen, Schriftstücke und Daten beschränkt**; die Beweisanordnung kann daher nicht für Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen, körperliche Untersuchungen (zB Entnahme von DNA-Proben), Überwachungen in Echtzeit (Telekommunikation, Konten), Untersuchung von Sachen oder die Erlangung von Verkehrs- oder Standortdaten herangezogen werden, die von Kommunikationsdiensteanbietern oder -netzbetreibern auf Vorrat zu speichern sind⁸⁰⁾. Soweit solche Beweise allerdings schon zuvor – etwa im Rahmen eines im Vollstreckungsstaat geführten Strafverfahrens – erhoben wurden, können die darüber vorliegenden Protokolle, Berichte usw per Beweisanordnung „angefordert“ werden.

Anders als die bisher beschlossenen Rechtsakte der gegenseitigen Anerkennung, sieht dieser RB **nicht die gänzliche Verdrängung der „alten“ Rechtshilfe** vor: Eine Verpflichtung zur Nutzung der Beweisanordnung besteht nur dann, wenn diese auf alle Teile eines Ersuchens anwendbar ist; sollen auch Rechtshilfehandlungen begehrt werden, für die die Beweisanordnung nicht verwendet werden kann, so kann das gesamte Ersuchen auf traditionelle Weise im Wege der Rechtshilfe gestellt werden.

Geplant war ursprünglich, diese dargestellte „Beweisanordnung I“ durch eine die übrigen Bereiche erfassende „Beweisanordnung II“ zu ergänzen. Ob es zu einer solchen aber kommen wird, ist aus heutiger Sicht mehr als unsicher, zumal ein Vorschlag dazu nicht einmal für die nächste Zeit angekündigt ist. Tritt der Reformvertrag in absehbarer Zeit in Kraft, so bleibt es auf der Rechtsgrundlage von Titel VI EUV bei dem derzeitigen Stückwerk.

e) Vollstreckungsübernahme

Abgeschlossen sind auch die Beratungen an dem gemeinsamen Vorschlag von Österreich, Finnland und Schweden⁸¹⁾, der auf eine Ausweitung der **Vollstreckung von Freiheitsstrafen** im „Heimatstaat“ des Verurteilten abzielt.

Anders als nach den geltenden Bestimmungen, soll hier in bestimmten Fällen eine Überstellung zwecks Strafvollstreckung auch **ohne Zustimmung des Verurteilten** bzw **ohne Zustimmung des Heimatstaates** stattfinden. Die Beratungen an diesem Rechtsakt voranzutreiben, war eine der Prioritäten des österr Vorsitzes; die Verhandlungen zogen sich aber in die Länge, weil insb jene Staaten Einwände vorbrachten, die befürchteten, als „Nettoverlierer“ durch die Überstellung von Verurteilten an ihren Heimatstaat auszusteuern. Letztlich konnte sich Polen eine fünfjährige Übergangsfrist sichern, wodurch der Erzielung der „allgemeinen Ausrichtung“ über den „Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU“ am 15. 2. 2007⁸²⁾ nichts mehr im Wege stand.

f) Strafregister und Berücksichtigung von Vorverurteilungen

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung betrifft das **Strafregister** und die Berücksichtigung von Verurteilungen.

Ein erster Beschluss (Rechtsform nach Art 34 Abs 2 lit c) über den **Austausch von Informationen aus**

76) Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den MS der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl I 2004/36.

77) BGBl I 2007/38.

78) KOM (2003) 688.

79) Ratsdokument 9913/07 COPEN 72.

80) Nach der RL 2006/24/EG v 15. 3. 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, ABl 2006 L 105, 54, bzw nach den nationalen Bestimmungen zu deren Umsetzung.

81) ABl 2005 C 150, 1.

82) Ratsdokument 6472/07 COPEN 21.

dem Strafregister⁸³⁾ sieht eine umgehende Benachrichtigung jenes Staates, dessen Staatsbürger in einem anderen Mitgliedstaat verurteilt wurde, durch den Urteilsstaat vor, um solcherart die umgehende Eintragung im Strafregister des Heimatstaates zu ermöglichen.

Der ursprüngliche Ansatz der EK, einen Europäischen Index verurteilter Personen zu schaffen, ist bei den MS nicht auf Gegenliebe gestoßen; nunmehr wird an einer Verbesserung des derzeitigen Systems gearbeitet: es soll also dabei bleiben, dass das Strafregister grundsätzlich im jeweiligen Heimatstaat geführt wird. Es soll sichergestellt werden, dass in einem anderen MS ergangene **Verurteilungen** möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden. Über einen diesbezüglichen Vorschlag der EK zu einem RB⁸⁴⁾ konnte der Rat am 12./13. 6. 2007 eine „allgemeine Ausrichtung“ erzielen (RB über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den MS⁸⁵⁾). Vorgesehen ist, dass die Information des Strafregisters des Heimatstaates mittelfristig elektronisch in einem einheitlichen Format erfolgen soll.

Mit diesem Rechtsakt sollen auch die wesentlichen Ziele einer Initiative Belgiens zu einem weiteren RB betreffend **Berufsverbote** auf Grund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder⁸⁶⁾ erreicht sein; die Initiative – die ohnehin nur auf sehr geringe Unterstützung gestoßen war, weil die meisten MS den darin verfolgten Grundansatz nicht verwirklichen können – wird damit nun nicht mehr weiterverfolgt.

Daneben werden Überlegungen angestellt, in welcher Weise Informationen über **Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen** zugänglich gemacht werden sollen⁸⁷⁾.

In inhaltlichem Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Vernetzung der Strafregister steht ein weiterer RB, dessen Inhalt allerdings nicht in den Kernbereich der gegenseitigen Anerkennung fällt: Die MS sollen grundsätzlich dazu verpflichtet werden, eine zuvor in einem anderen MS ergangene **Verurteilung** einer Person in einem gegen diese Person geführten Strafverfahren so zu behandeln, **wie eine gleichartige inländische Verurteilung** behandelt würde. Auf Grundlage eines diesbezüglichen Vorschlags der EK⁸⁸⁾ wurde vom Rat am 4./5. 12. 2006 eine „allgemeine Ausrichtung“ über den „Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen MS der EU ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren“ erzielt⁸⁹⁾. Im österr. Recht ist der Grundsatz bereits verankert (§ 73 StGB).

g) Bewährungsmaßnahmen, Überwachungsanordnung

Im Rat am 7. 12. 2007 ist über einen deutsch-französischen Vorschlag⁹⁰⁾ eine „allgemeine Ausrichtung“ er-

zielt worden, der vorsieht, dass Auflagen, Weisungen oder andere **Bewährungsmaßnahmen**, die von einem Gericht eines MS – insb im Zusammenhang mit der **bedingten Nachsicht** einer Strafe oder einer **bedingten Entlassung** – festgesetzt worden sind, auch durch einen anderen MS zu vollstrecken und zu überwachen sind, wenn der Betroffene dort seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat: RB über die Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen⁹¹⁾. Der Zweck dieser Maßnahme liegt darin, einen Anreiz für die bedingte Nachsicht bzw die bedingte Entlassung auch bei Verurteilten zu schaffen, die in einem anderen MS ansässig sind.

Ähnliche Maßnahmen (Auflagen, Weisungen, ...) kommen aber auch im **Ermittlungsverfahren** vor. Die EK hat 2006 einen Vorschlag zu einem RB über die Europäische **Überwachungsanordnung** im Ermittlungsverfahren⁹²⁾ vorgelegt, von dem sie sich eine erhebliche Zurückdrängung von Untersuchungshaftfällen bei EU-Bürgern erwartet (sie spricht von 8000 pro Jahr). Es geht darum, dass die im österr. Recht als (gegenüber der Untersuchungshaft) gelindere Mittel bekannten Maßnahmen (§ 173 Abs 5 StPO idF d StPRG) auch im Heimatstaat eines Beschuldigten vollzogen oder überwacht werden können. Die Beratungen an diesem Vorschlag sind allerdings noch nicht sehr weit gediehen.

h) Verbot der Doppelbestrafung und Verfolgung (ne bis in idem)

Zur gegenseitigen Anerkennung gehört es auch, dass eine in einem MS ergangene Entscheidung in einer Strafsache alle anderen MS hindert, wegen derselben Tat ein neuerliches Verfahren zu führen oder ein neuerliches Urteil zu fällen (ne bis in idem). Solche Bestimmungen enthalten bereits die **Art 54 bis 58 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)**⁹³⁾, die allerdings sehr allgemein und programmatisch gehalten sind, überdies Vorbehaltsmöglichkeiten eröffnen und insgesamt zahlreiche Fragen offen lassen.

83) Beschluss 2005/876/JI vom 21. 11. 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl 2005 L 322, 33.

84) Vorschlag der EK zu einem RB KOM (2005) 690.

85) Ratsdokument 10800/07 COPEN 94.

86) Die Initiative ist schon Ende 2004 vorgelegt, aber erst kürzlich im Amtsblatt veröffentlicht worden: ABl 2007 C 295, 18.

87) Arbeitsdokument der EK KOM (2006) 359.

88) Vorschlag der EK KOM (2005) 91.

89) Ratsdokument 9675/1/07 COPEN 67.

90) Initiative Frankreichs und Deutschlands, ABl 2007 C 147, 1.

91) Ratsdokument 16374/07 COPEN 180.

92) KOM (2006) 468.

93) Zur innerstaatlichen Anwendbarkeit von Art 54 ff SDÜ siehe Zeder, Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) in der EU: Fragen, Fragen, Fragen – und einige Antworten, AnwBl 2007, 454 (456 ff).

Das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung⁹⁴⁾ sieht die Überprüfung der Art 54 bis 57 SDÜ vor. Doch die bisherigen legislativen Schritte sind nicht zielführend gewesen. Eine Initiative des griech Ratsvorsitzes 2003 zu einem RB über die Anwendung des Ne-bis-in-idem-Prinzips⁹⁵⁾ verlief im Sand.

Die EK hat in ihrem 2005 vorgelegten **Grünbuch** über Kompetenzkonflikte und den Grundsatz *ne bis in idem* in Strafverfahren⁹⁶⁾ eine grundsätzlichere Herangehensweise versucht und die Schaffung einer zwischen den MS geltenden **Zuständigkeitsordnung** vorgeschlagen. Die Ergebnisse der mit dem Grünbuch durchgeführten öffentlichen Konsultation⁹⁷⁾ waren jedoch zwiespältig, sodass mit baldigen Legislativvorschlägen nicht gerechnet werden kann.

Eine Klärung offener Fragen ist daher bisher dem EuGH vorbehalten geblieben (und wird es bis auf weiteres auch bleiben): Der EuGH hat in mittlerweile sieben U⁹⁸⁾ – die beiden letzten vom 18. 7. 2007 – Fragen der Auslegung von Art 54 SDÜ beantwortet, die nationale Gerichte im Wege der Vorabentscheidung an ihn herangetragen haben; zwei weitere Vorabentscheidungsverfahren, eines davon aus Österreich, sind seit kurzem anhängig⁹⁹⁾. Kurz zusammengefasst¹⁰⁰⁾ ist bis jetzt geklärt:

1. Unter „derselben Tat“ ist ein **Komplex von Tatsachen** zu verstehen, die in **zeitlicher und räumlicher Hinsicht** sowie nach ihrem **Zweck** unlösbar miteinander **verbunden** sind; auf die rechtliche Qualifizierung oder die geschützten rechtlichen Interessen kommt es nicht an¹⁰¹⁾.

2. Eine rechtskräftige Aburteilung entfaltet die Sperrwirkung nur in Bezug auf die Personen, auf die sich die Aburteilung bezog, **nicht** auch auf **Mittäter**¹⁰²⁾.

3. Im Hinblick auf die zusätzliche Voraussetzung der **Vollstreckung** verurteilender Erkenntnisse ist zunächst geklärt, dass **bedingt nachgesehene Strafen** während der Dauer der Probezeit als „gerade vollstreckte“ Strafen anzusehen sind, die daher die Sperrwirkung auslösen¹⁰³⁾.

4. Die soeben erwähnte Vollstreckungsbedingung ist dagegen nicht schon dadurch erfüllt, dass der Verurteilte während des Verfahrens in Polizei- oder Untersuchungshaft genommen worden ist und diese als **Vorhaft** auf die Strafe **anzurechnen** ist¹⁰⁴⁾.

5. Noch weniger ist die Vollstreckungsbedingung schon dadurch erfüllt, dass jener Staat, der das erste Urteil erlassen hat, die Möglichkeit hat, einen **Europäischen Haftbefehl** zu erlassen, um die Vollstreckung des Urteils zu erwirken¹⁰⁵⁾.

6. Ein **Freispruch wegen Verjährung** ist als rechtskräftige Aburteilung anzusehen und löst daher die Sperrwirkung aus¹⁰⁶⁾.

7. Ein **Freispruch aus Mangel an Beweisen** entfaltet ebenfalls die Sperrwirkung¹⁰⁷⁾.

8. **Stellt eine Staatsanwaltschaft** ohne Mitwirkung eines Gerichts, aber mit der Wirkung des „Strafklageverbrauchs“, dh der **materiellen Rechtskraft, ein Strafverfahren ein**, nachdem der Beschuldigte bestimmte **Auflagen erfüllt** und insb einen von der StA festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat (in Ö: Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, § 200 StPO idF d StPRG), so entfaltet dies Sperrwirkung nach Art 54 SDÜ¹⁰⁸⁾. Nicht erforderlich ist, dass die Entscheidung der StA auf einem „ausdrücklichen oder stillschweigenden **Schuldanerkenntnis**“ beruht und dass dem **Opfer** und anderen Betroffenen mit zivilrechtlichen Ansprüchen kein Nachteil durch die Entscheidung der StA entsteht.

9. Wird ein **Strafverfahren** ohne Prüfung in der Sache **eingestellt**, nachdem die StA von der Verfolgung im Hinblick auf das in einem anderen MS wegen der selben Tat eingeleitete Strafverfahren Abstand genommen hat, so entfaltet dies keine Sperrwirkung¹⁰⁹⁾.

10. Es genügt, dass Art 54 SDÜ zu dem **Zeitpunkt in Kraft** ist, zu dem ein Gericht im Rahmen eines zweiten Strafverfahrens die mögliche Sperrwirkung eines früher in einem anderen MS ergangenen Urteils **prüft**; ob die Bestimmung schon zum Tatzeitpunkt oder zum Zeitpunkt des ersten Urteils in Kraft war, ist irrelevant¹¹⁰⁾.

Weitere offene Fragen sind aber noch ungelöst¹¹¹⁾.

94) ABl 2001 C 12, 10.

95) ABl 2003 C 100, 24.

96) KOM (2005) 696.

97) Stellungnahmen auf der Homepage der EK unter http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/conflicts_jurisdiction/news_contributions_conflicts_jurisdiction_en.htm

98) EuGH 11. 2. 2003, C-187/01, *Gözütok und Brügge*; 10. 3. 2005, C-469/03, *Miraglia*; 9. 3. 2006, C-436/04 *van Esbroeck*; 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*; 28. 9. 2006, C-150/05, *van Straaten*; 18. 7. 2007, C-288/05 *Kretzinger*; 18. 7. 2007, C-367/05, *Kraaijenbrink*.

99) C-297/07, *Bourquain*; C-491/07, *Turansky*.

100) Näher und mwN *Zeder*, AnwBl 2007, 454 (458 f, 463 f).

101) EuGH 9. 3. 2006, C-436/06, *van Esbroeck*, Rz 25 ff; 28. 9. 2006, C-150/05, *van Straaten*, Rz 49 f; 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*, Rz 54 ff; 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 28 ff.

102) EuGH 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*, Rz 34 ff.

103) EuGH 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 38 ff.

104) EuGH 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 45 ff.

105) EuGH 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 56 ff.

106) EuGH 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*, Rz 22 ff.

107) EuGH 28. 9. 2006, C-150/05, *van Straaten*, Rz 54 ff.

108) EuGH 11. 2. 2003, C-187/01, *Gözütok und Brügge*, Rz 25 ff (insb 48). Dazu etwa *Radtke/Busch*, Transnationaler Strafklageverbrauch in der Europäischen Union, NStZ 2003, 281; *Stein*, Ein Meilenstein für das europäische „ne bis in idem“, NJW 2003, 1162; *Böse*, Der Grundsatz „ne bis in idem“ in der Europäischen Union (Art 54 SDÜ), GA 2003, 744.

109) EuGH 10. 3. 2005, C-469/03, *Miraglia*, Rz 28 ff.

110) EuGH 9. 3. 2006, C-436/04, *van Esbroeck*, Rz 18 ff. Dazu *Rosbaud*, ÖJZ 2006, 669.

111) Siehe *Zeder*, AnwBl 2007, 454 (464 ff).

3. EJN und Eurojust

Schon bevor die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen den MS durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eine im Verhältnis zu Drittstaaten nicht gegebene Qualität erhielt, wurde das gleiche Ziel auch auf ganz anderem Weg angestrebt, nämlich durch eine **Intensivierung der praktischen Zusammenarbeit durch besondere Institutionen**: einerseits durch das EJN, andererseits durch Eurojust.

a) Das Europäische Justizielle Netz (EJN) in Strafsachen

Schon 1998 wurde das Europäische Justizielle Netz (EJN) eingerichtet¹¹²⁾. Ziel des EJN ist es, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den MS, insb bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität, zu verbessern und zu beschleunigen, und zwar durch

- ▶ Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden,
- ▶ Bereitstellung rechtlicher und praktischer Informationen sowie
- ▶ Hilfestellung bei Rechtshilfeersuchen.

Das EJN ist grundsätzlich eine **dezentrale Struktur**: In jedem MS werden **Kontaktstellen** eingerichtet; wie viele und bei welchen Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften, ...), bleibt jedem MS überlassen. In Österreich bestehen fünf Kontaktstellen (je eine bei den vier LG am Sitz der OLG und eine im BMJ). Die Kontaktpersonen sollen über überdurchschnittliche Sprachkenntnisse und Erfahrungen in Rechtshilfesachen verfügen. Zu Zwecken der Fortbildung, der Abstimmung und des Meinungs- und Erfahrungsaustausches finden regelmäßig EU-weite Arbeitssitzungen der Kontaktstellen statt; daneben gibt es auch regionale Treffen. Es ist auch Aufgabe der Kontaktstellen, die dort erlangte Information und Erfahrung im Kollegenkreis zu verbreiten und so als Multiplikator zu wirken.

Das EJN verfügt über eine umfangreiche (allgemein zugängliche) Website¹¹³⁾, auf der zahlreiche Hilfsmittel für die Praxis bereitgehalten werden, unter anderem der **Europäische Justizielle Atlas**, der ein rasches Auffinden der für eine Rechtshilfebehandlung örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörde in jedem MS ermöglicht. Die Website des EJN wird vom EJN-Sekretariat betrieben, das seit der Einrichtung von EUROJUST – als unabhängige Einheit – in dessen Sekretariat angesiedelt ist.

b) Eurojust

Der ER vereinbarte am 15./16. 10. 1999 in **Tampere** die Schaffung einer zentralen justiziellen Koordinierungsstelle (Eurojust).¹¹⁴⁾ Zunächst wurde in Brüssel eine vorläufige Stelle („Pro-Eurojust“) eingerichtet¹¹⁵⁾; mit Beschluss vom 28. 2. 2002¹¹⁶⁾ beschloss der Rat

dann die Errichtung von Eurojust. Nachdem sich die MS auch auf die Sitzfrage verständigt und bewusst mit Den Haag jene Stadt als Sitz ausgewählt¹¹⁷⁾ hatten, in der bereits Europol seinen Sitz hatte (und bis heute hat), konnte Anfang 2003 Eurojust seine Tätigkeit in Den Haag aufnehmen. Der – am 26. 2. 2001 unterzeichnete, aber erst am 1. 2. 2003 in Kraft getretene – Vertrag von Nizza hat Eurojust primärrechtlich verankert (Art 31 Abs 1 lit a und Abs 2 EUV).

Eurojust¹¹⁸⁾ hat die Aufgabe, **Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen**, die in zwei oder mehreren MS wegen bestimmter schwerer (insb organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, zu **erleichtern**, und zwar insb durch deren **Koordinierung** und durch **Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung**. Die Zahl der bearbeiteten Fälle steigt von Jahr zu Jahr deutlich (2006: 771). Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem EJN. Vorgesehen, aber noch nicht umfassend umgesetzt ist auch eine enge Zusammenarbeit mit Europol; insb soll Eurojust Zugang zu dessen Analysen erhalten (so ausdrücklich Art 31 Abs 2 lit b EUV)¹¹⁹⁾. Darüber hinaus kann Eurojust auch in Beziehungen zu Drittstaaten unterstützend tätig werden.

Eurojust hat eigene Rechtspersönlichkeit, ist aber deutlich intergouvernemental aufgebaut: Eurojust handelt einerseits durch seine **Nationalen Mitglieder** – wobei jeder MS ein Mitglied entsendet –, andererseits durch das aus den (derzeit 27) Nationalen Mitgliedern zusammengesetzte **Kollegium**. Das Kollegium wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten; Österreich hat von 2004 bis Anfang 2007 mit Dr. *Ulrike Haberb-Schwarz* eine Vizepräsidentin gestellt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Mitgliedsstaaten Stellvertreter bestellen oder nationale Experten (ohne Vertretungsbefugnis) entsenden. Von den Nationalen Mitgliedern und ihren allfälligen Stellvertretern ist das **Personal** von Eurojust zu unterscheiden, an dessen Spitze der Verwaltungsdirektor steht und das derzeit etwa 100 Personen umfasst.

112) Mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI v 29. 6. 1998, ABl 1998 L 191, 4.

113) www.ejn-crimjust.europa.eu

114) Schlussfolgerungen Z 46, unter www.consilium.europa.eu

115) Beschluss 2000/799/JI des Rates v 14. 12. 2000, ABl 2000 L 324, 2.

116) Beschluss 2002/187/JI des Rates v 28. 2. 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl 2002 L 63, 1), geändert durch den Beschluss 2003/659/JI v 18. 6. 2003, ABl L 245, 44.

117) Einvernehmlicher Beschluss 2004/97/EG, EURATOM der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der MS v 13. 12. 2003, ABl 2004 L 29, 15. Mit dem Beschluss wurde für insgesamt neun Ämter, Behörden und Agenturen der Sitz festgelegt, weshalb die Entscheidungsfindung einigermaßen langwierig war.

118) Nähere Informationen zu Eurojust auf dessen Homepage: www.eurojust.europa.eu

119) Vgl Art 42 Abs 3 Europol-Übereinkommen idFd Protokolls v 27. 11. 2003, ABl 2004 C 2, 1, am 18. 4. 2007 in Kraft getreten.

Die Nationalen Mitglieder sollen den Status des Entsendestaates behalten; sie sind daher je nach nationalem System meist Richter oder Staatsanwälte, in Einzelfällen auch Polizeibeamte. Sie verfügen aber keineswegs über all jene **Befugnisse**, die ihre Amtskollegen innerhalb der nationalen Rechtsordnungen haben; der Eurojust-Beschluss zählt einige Befugnisse auf, die die Nationalen Mitglieder haben sollen, bleibt aber weitgehend unverbindlich (vgl exemplarisch Art 6 lit a Eurojust-Beschluss: „kann es die nationalen Behörden ... ersuchen, in Erwägung zu ziehen“, und die sehr allgemein gehaltene Umsetzung in Ö: § 63 Abs 3 EU-JZG).

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der schwammigen Umschreibung der Befugnisse der Nationalen Mitglieder und der sehr unterschiedlichen Umsetzung durch die MS haben im Jänner 2008 14 MS, darunter Österreich, eine Initiative zu einer grundlegenden Überarbeitung (und Erweiterung) des Eurojust-Beschlusses vorgelegt¹²⁰.

V. Angleichung im Strafverfahren

In den ersten Jahren der Zusammenarbeit im Strafrecht war das (innerstaatliche) Verfahrensrecht kein Thema. Auch das erste umfassende Arbeitsprogramm im Strafrechts- und Polizeibereich, der Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹²¹), enthielt kaum Empfehlungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf nationales Verfahrensrecht.

1. Opferrechte

Der von Portugal während seines Ratsvorsitzes Anfang 2000 vorgelegte Vorschlag zu einem RB über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurde daher mit Überraschung¹²²) und eher ablehnend aufgenommen. Dennoch konnte im März 2001 Einigung über den RB¹²³) erzielt werden, der iW Beteiligungs- und Informationsrechte sowie Schutzrechte für Opfer vorsieht.

Bekanntheit erlangte dieser RB weniger durch seine Umsetzung in den MS, sondern vielmehr durch das – wegen seiner Nichtumsetzung in Italien erfolgte – Vorabentscheidungsersuchen und das dazu ergangene U des EuGH v 16. 6. 2005 (dazu schon oben II.4.).

2. Verfahrensgarantien

Eines der zentralen Argumente, die gegen die von der EK seit vielen Jahren betriebene Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft¹²⁴) vorgebracht worden sind, war der Einwand, eine solche Behörde könne vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verfahrensordnungen in den MS nicht funktionieren. Offenbar vor allem um dieser Kritik den Wind aus den

Segeln zu nehmen, nahm sich die EK des Themas näher an. Im Anschluss an ein Anfang 2003 vorgelegtes Grünbuch¹²⁵) veröffentlichte sie im April 2004 einen **Vorschlag** zu einem **RB** über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren¹²⁶), der Bestimmungen zu folgenden fünf Bereichen enthält:

1. Vertretung durch einen rechtlichen Beistand;
2. Zugang zu einem Dolmetscher und Übersetzung wichtiger Schriftstücke;
3. Angemessener Schutz für Personen, die den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens auf Grund ihres Alters oder ihrer mentalen, physischen oder emotionalen Verfassung nicht verstehen oder ihm nicht folgen können;
4. konsularischer Beistand für inhaftierte ausländische Staatsangehörige; und
5. Information von Verdächtigen und Beschuldigten über ihre Rechte („Letter of Rights“).

Von Beginn der Beratungen an zeigten sich große Auffassungsunterschiede¹²⁷) zwischen den MS, was die Inhalte, den Grad der Verbindlichkeit des zu beschließenden Rechtsaktes, die zulässige Rechtsgrundlage und vor allem die Frage anlangte, wie die Bestimmungen mit den in der MRK verbrieften (und vom EGMR laufend fortentwickelten) Rechten in Einklang zu bringen wären. Trotz der Bemühungen mehrerer vorsitzführender Staaten, darunter Österreich, konnten die unterschiedlichen Positionen letztlich nicht überbrückt werden, sodass die Beratungen unter deutschem Vorsitz im Juni 2007 erfolglos beendet wurden.

VI. Abschließende Bewertung und Ausblick

1. Eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse der Zusammenarbeit im Strafrecht fällt zwiespältig aus.

Im politischen Entscheidungsprozess können – wie bei nationalen kriminalpolitischen Maßnahmen auch – **unsachliche Einflüsse** konstatiert werden: Einerseits besteht die Neigung, als Reaktion auf schwere Unglücksfälle, Terroranschläge und (tatsächliche oder vermeintliche) Bedrohungslagen überhastete oder

120) ABl 2008 C 54, 4.

121) ABl 1997 C 251, 1.

122) Die mangelhafte Vorbereitung des Vorschlages erhellt auch daraus, dass die EK im Juli 1999 in einer Mitteilung – KOM (1999) 349 – „Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen“ veröffentlicht und Interessierte zu Stellungnahmen bis 31. 12. 1999 eingeladen hatte. Die Ergebnisse dieser Anhörung sind daher in den Vorschlag nicht eingeflossen.

123) RB 2001/220/JI v 15. 3. 2001, ABl 2001 L 82, 1.

124) Vgl überblicksweise Zeder in Mayer (Hrsg), EU- und EG-Vertrag, Art 280 Rz 28 f und 61.

125) KOM (2003) 75.

126) KOM (2004) 328.

127) Näher Zeder, Europastrafrecht, in FS Miklau 635 (648 ff).

überzogene Maßnahmen zu setzen, sodass der Vorwurf der Anlassgesetzgebung im Raum steht; andererseits verfolgen politische Akteure bisweilen Zielsetzungen, die mit Kriminalpolitik nichts zu tun haben: So geht die Verfolgung des Ziels einer fortschreitenden Integration („mehr Europa“) – weniger metaphysisch ausgedrückt: das Streben integrationsfreundlicher Institutionen nach mehr Einfluss – ebenso manchmal zu Lasten des Ziels einer besseren Kriminalpolitik, wie das Ziel mancher nationaler Regierungen, sich innerstaatlich über eine Anti-EU-Haltung zu profilieren (das zuletzt genannte Problem löst sich allerdings manchmal nach einem Wahltag sehr rasch auf).

2. Die bisher beschlossenen Rechtsakte der EU im Strafrecht sind **fast ausschließlich repressiv** orientiert: die EU verpflichtet die MS zu zusätzlichen und umfassenderen Straftatbeständen, zu höheren Strafen, zu neuen Eingriffsbefugnissen sowie zu schnellerer Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden in einfacheren Verfahren. Von der Möglichkeit, auch Regelungen zu erlassen, die die Strafbarkeit begrenzen, die Strafhöhe limitieren oder die Eingriffsintensität der Sanktion reduzieren (zB Diversion), wurde bisher nicht Gebrauch gemacht; dieses Feld wird den MS überlassen.

Die Strafbarkeit einschränkend wirken allenfalls (außerstrafrechtliche) Bestimmungen, nämlich solche, die den Freiraum für Wirtschaftstreibende erweitern wollen, wie etwa die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Strafbarkeitsbegrenzend wirkt auch der Grundsatz *ne bis in idem*; ob es ein Zufall ist, dass gerade bei diesem Grundsatz die legislativen Bemühungen bisher zu nichts geführt haben, sondern die grundrechtsfreundliche Auslegung einer aus dem Jahr 1990 stammenden Bestimmung dem EuGH überlassen bleibt?

Immerhin verfolgen nun die beiden Entwürfe zur gegenseitigen Anerkennung von Bewährungsmaßnahmen und von Überwachungsanordnungen das Ziel, Haft zu vermeiden (im ersten Fall Strafhaft, im zweiten Untersuchungshaft). Allerdings bestehen Zweifel, ob der zuletzt politisch akkordierte RB betreffend Bewährungsmaßnahmen angesichts der komplizierten Voraussetzungen und Verfahrensbestimmungen praktische Bedeutung erlangen wird; wenig ermutigend ist auch der Umstand, dass gerade bei diesem Rechtsakt von dem bis dahin eingehaltenen Grundsatz abgegangen worden ist, für die 32 Deliktskategorien keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit zuzulassen. Geplant ist nun auch, den RB zur Überwachungsanordnung weitgehend an den Bestimmungen zu den Bewährungsmaßnahmen zu orientieren.

3. Keinerlei greifbare Ergebnisse gibt es, was die **Verfahrensrechte des Beschuldigten** betrifft. Die EU verlässt sich hier auf die MRK und deren dyna-

mische Auslegung durch den EGMR. Insb wurde die Chance bisher nicht wahrgenommen, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Anlass für die Schaffung von verfahrensrechtlichen Mindeststandards zu nutzen.

4. Ein **Konzept**, in welchem Verhältnis die **drei möglichen Richtungen der Strafrechtsintegration** – zum ersten Angleichung im materiellen Recht, zum zweiten Zusammenarbeit (neuerdings unter dem Namen gegenseitige Anerkennung betrieben) und zum dritten Angleichung im Verfahren – zueinander stehen sollen und insb aus welchen Gründen eine der drei Richtungen **prioritär** verfolgt werden soll, ist nicht ersichtlich.

5. In den letzten Jahren sind am meisten Ressourcen in die **gegenseitige Anerkennung** geflossen. Allerdings ist der einzige RB, der in der Praxis flächendeckend angewendet wird, bisher jener über den Europäischen Haftbefehl geblieben. Es steht außer Frage, dass der Europäische Haftbefehl zu mehr Auslieferungen – pardon: Übergaben – zwischen den MS geführt hat und dass die Verfahrensdauer und damit auch die Dauer der Auslieferungshaft beträchtlich verkürzt worden ist.

Ein großer Vorteil der Rechtsakte der gegenseitigen Anerkennung für die Praxis besteht darin, dass das Gericht nun nicht mehr das anzuwendende Recht aus mehreren einander überlagernden Rechtsschichten herausdestillieren muss. Dem steht allerdings gegenüber, dass die kleinräumige Regelung einzelner Teilbereiche zu Unklarheiten führen wird, in welchen Fällen die neuen Regelungen anwendbar sind und in welchen nicht (so insb die Europäische Beweisordnung). Darüber hinaus enthalten die verschiedenen RB zu bestimmten analogen Konstellationen durchaus unterschiedliche Regelungen, was eine weitere Erschwerung für die praktische Anwendung bedeutet.

Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass RB – anders als die völkerrechtlichen Rechtsakte innerhalb wie außerhalb der EU – **nicht unmittelbar anwendbar** sind, sondern innerstaatlicher Umsetzung bedürfen. Da die MS von den eingeräumten Spielräumen unterschiedlich Gebrauch machen und überdies einzelne Bestimmungen auch unterschiedlich auslegen werden, sind unterschiedliche nationale Regelungen vorprogrammiert. Beispielsweise haben die MS von den fakultativen Ablehnungsgründen beim Europäischen Haftbefehl (Art 4 RB) sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht¹²⁸⁾.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stammt aus dem Binnenmarkt; dort dient er dem Zweck, in Bereichen, für die noch keine harmonisierten Regeln bestehen, den freien Verkehr von Waren und Dienst-

128) Umsetzungsbericht der EK: KOM (2006) 8 und SEC (2006) 79.

leistungen zu ermöglichen. Das Strafverfahren folgt aber gänzlich anderen Gesetzmäßigkeiten als der Handel mit Waren und Dienstleistungen; es handelt sich um staatliche Zwangsmaßnahmen, die zwar einerseits der Verfolgung und Bestrafung von Straftätern dienen, die aber auch strengen Grenzen unterliegen (Beschuldigtenrechte, faires Verfahren, Verhältnismäßigkeit). Die Übertragung des Konzepts der gegenseitigen Anerkennung auf das Strafverfahren scheint daher im Grundansatz verfehlt und birgt die Gefahr, dass die Balance zwischen Repression und Maßhalten verloren geht.

In Wahrheit handelt es sich aber beim Begriff der gegenseitigen Anerkennung in erster Linie um eine Marketingmaßnahme: Es soll alter Wein (Zusammenarbeit in Strafsachen) in neuen Schläuchen verkauft werden. Dies zeigt sich va an der großen Zahl von Ablehnungsgründen, die in allen Rechtsakten zur gegenseitigen Anerkennung enthalten sind.

Die Ablehnungsgründe kann nur ein Staat – der Vollstreckungsstaat – geltend machen, nicht aber der durch Eingriffe und Zwangsmaßnahmen Betroffene. Auch dies entspricht grundsätzlich der Situation im traditionellen Rechtshilfe- und Auslieferungsrecht, das primär das Verhältnis zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat regelt, aber nur in Ansätzen Individualrechte.

6. Wenn die Pläne halten, wird die bisherige Form der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Ende des Jahres 2008 auslaufen. Bis dahin kann es noch – eine erhebliche Anstrengung der MS vorausgesetzt – zu einem **Ausbau** und einer **Aufwertung von Eurojust** kommen.

7. Nach dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon werden die Karten völlig neu gemischt sein. Das Gewicht des Rates (und damit der MS) wird geringer sein, dafür jenes der EK und des EP größer.

Zu hoffen ist, dass die bisherige einseitig repressive Politik aufgewertet wird zu einer **ganzheitlichen europäischen Kriminalpolitik**¹²⁹⁾. Nach den bisherigen Beobachtungen muss aber die Chance auf einen deutlichen Richtungswechsel als gering eingeschätzt werden. Bei den Institutionen der EU scheint (insb wenn es um den Schutz von Rechtsgütern der Gemeinschaft geht) ein naiver Glaube an die abschreckenden Wirkungen des Strafrechts vorzuherrschen und das Bewusstsein für die ultima ratio des Strafrechts und für die Bedeutung eines fairen Verfahrens wenig ausgeprägt zu sein.

129) Vgl schon die frommen Wünsche des Verfassers: Zeder, Juridikum 2001, 51.

VII. Anhang

Materielles Strafrecht: Angleichung von Straftatbeständen

	EU-Rechtsakt	Umsetzung in Österreich	
		Novelle	§§
1. Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft	Übk v 26. 7. 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der EG (ABl 1995 C 316, 49)	StRÄG 1998; AbgabenÄndG 1998	§§ 146, 153 b StGB § 35 FinStrG § 7 AEG
2. Bestechung	Protokoll v 27. 9. 1996 zum vorgenannten Übk (ABl 1996 C 313, 2); Übk v 26. 5. 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EG oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind (ABl 1997 C 195, 1)	StRÄG 1998	§ 74 Z 4 a, 4 b §§ 304, 307 StGB
	RB v 22. 7. 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl 2003 L 192, 54)	StRÄG 2008	(§ 10 UWG) §§ 168 c–168 e StGB
Zu 1. und 2.	<i>Vorschlag der EK für eine RL über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft KOM (2001) 272</i>		
3. Geldfälschung	RB v 28. 5. 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl 2000 L 140, 1)	BGBl I 2001/19	§§ 232 ff StGB

	EU-Rechtsakt	Umsetzung in Österreich	
		Novelle	§§
	RB v 6. 12. 2001 zur Änderung des vorgenannten Rahmenbeschlusses (ABl 2001 L 329, 3)		
4. Betrug und Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln	RB v 28. 5. 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl 2001 L 149, 1)	StRÄG 2004	§ 74 Abs 1 Z 10, § 147 Abs 1 Z 1, §§ 224 a, 241 a–241 f StGB
5. Terrorismus	RB v 13. 6. 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl 2002 L 164, 3)	StRÄG 2002	§§ 278 b, 278 c StGB
	<i>Vorschlag der EK für einen RB zur Änderung des vorgenannten RB KOM (2007) 650</i>		
6. Geldwäsche, Einziehung	RB v 26. 6. 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl 2001 L 182, 1)		§ 165 StGB § 20 StGB
7. Insidermissbrauch	RL 2003/6/EG v 28. 1. 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) – ABl 2003 L 96, 16	BGBl. I 2004/127	§ 48 b BörseG
8. Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung	RB v 19. 7. 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl 2002 L 203, 1)	StRÄG 2004	§ 104 a StGB §§ 215 a, 217 StGB
	RB v 22. 12. 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl 2004 L 13, 44)		§§ 104 a, 105, 106; §§ 202, 206, 207, 207 a, 207 b, 214, 215, 215 a, 216, 217 StGB
9. Schlepperei	RB v 28. 11. 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl 2002 L 328, 1)		§§ 114–116 FremdenpolizeiG 2005
10. Umweldelikte	<i>RB v 27. 1. 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl 2003 L 29, 55)</i> Vom EuGH für nichtig erklärt (U 13. 9. 2005, C-176/03)	StRÄG 2006	§§ 177 b, 177 c, 180, 181, 181 b–181 e, 182, 183 a StGB
	<i>Vorschlag der EK für eine RL über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt KOM (2007) 51</i>		
	RB v 12. 7. 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe (ABl 2005 L 255, 164) Vom EuGH für nichtig erklärt (U 23. 10. 2007, C-440/05)		
11. Computerdelikte	RB v 24. 2. 2005 über Angriffe auf Informationssysteme (ABl 2005 L 68, 67)	StRÄG 2002; StRÄG 2008	§§ 118 a, 126 a, 126 b StGB
12. Drogendelikte	RB v 25. 10. 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl 2004 L 335, 8)	SMG-Novelle 2007	§§ 27, 28, 28 a, 30, 31, 31 a, 32 SMG

	EU-Rechtsakt	Umsetzung in Österreich	
		Novelle	§§
13. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	Gemeinsame Maßnahme v 15. 7. 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl 1996 L 185, 5)		§ 283 StGB §§ 3 g, 3 h Verbotsg
	<i>Vorschlag der EK zu einem RB zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit KOM (2001) 664 (allgemeine Ausrichtung im Rat am 19. 4. 2007)</i>		
14. Beteiligung an einer kriminellen Organisation	Gemeinsame Maßnahme v 21. 12. 1998 betreffend die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der EU (ABl 1998 L 351, 1)		§§ 278, 278 a StGB
	<i>Vorschlag der EK zu einem RB zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität KOM (2005) 6 (politische Einigung im Rat am 28. 4. 2006)</i>		
15. Urheberstrafrecht	<i>Vorschlag der EK für eine RL über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums KOM (2006) 168</i>		

VIII. In Kürze

Die bisherigen Rechtsakte der EU im Strafrecht umfassen iW Angleichungen von Straftatbeständen (vereinzelt auch von Strafdrohungen) und gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (als neue Bezeichnung für die zwischenstaatliche Zu-

sammenarbeit). Inhaltlich fällt die fast ausschließlich repressive Orientierung auf. Zu nennenswerter Angleichung von Verfahrensrecht, insb von Beschuldigtenrechten, ist es bisher nicht gekommen. Punktuelle hat Rsp des EuGH Bedeutung erlangt. Mit dem Vertrag von Lissabon wird der bisherige institutionelle Sonderweg („3. Säule“) weitgehend beseitigt werden.

Mehr Aussagen für Ihren juristischen Biss!

ZfRV zum Kennenlernen – 2 Hefte um EUR 20,-

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

EU-Kollektivklagen bei Verletzung des Wettbewerbsrechts

Seit langem schwelt in Brüssel die Debatte um die Einführung von Sammel- oder Gruppenklagen auf europäischer Ebene. Die Veröffentlichung einer Studie zu den bestehenden Instrumenten kollektiver Rechtsdurchsetzung in den EU-Mitgliedstaaten, die Durchführung so genannter brainstorming events und einer Konsultation zur möglichen Einführung eines europäischen Instituts der Gruppenklage sowie nicht zuletzt die Veröffentlichung des Grünbuchs „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ haben die Diskussion in jüngster Zeit erheblich angeheizt. Mit der Vorlage des gleichnamigen Weißbuchs (KOM [2008] 165 endg) geht das Ringen von Befürwortern und Gegnern einer EU-Kollektivklage jetzt in eine neue Runde.

Aufbauend auf der Schlussfolgerung des Grünbuchs, dass die Opfer von Verstößen gegen das EG-Wettbewerbsrecht in der Praxis derzeit nur sehr selten Ersatz für erlittene Schäden erhalten, spricht das im April 2008 veröffentlichte Weißbuch mehrere Empfehlungen aus, wie ein wirksames System zur privaten Durchsetzung mittels Schadenersatzklagen geschaffen werden könnte. Die behördliche Durchsetzung der Art 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission und die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden soll damit ergänzt, nicht aber ersetzt oder gefährdet werden, das betont die Kommission gleich auf den ersten Seiten des Weißbuchs. Es bleibt jedoch fraglich, ob nicht auf die Einführung einer Kollektivklage verzichtet werden könnte, wenn die behördliche Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Verstöße effizienter ausgestaltet würde.

Die Kommission hat diese Frage für sich schon beantwortet. Sie sieht im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes durchaus Bedarf nach Mechanismen, die eine Bündelung der individuellen Schadenersatzforderungen von Opfern von Wettbewerbsverstößen ermöglichen, und zwar vor allem im Hinblick auf die Entschädigung von Streuschäden. Sie schlägt daher die Einführung von Verbandsklagen vor, die von „qualifizierten Einrichtungen“ wie Verbraucherverbänden, staatlichen Institutionen oder berufsständischen Organisationen für eine Gruppe bezeichneter oder identifizierbarer Einzelpersonen erhoben werden. Diese Einrichtungen sollen entweder im Vorhinein offiziell von einem Mitgliedstaat benannt oder von einem Mitgliedstaat ad hoc für einen bestimmten Wettbewerbsverstoß ermächtigt werden, im Namen einiger oder aller ihrer Mitglieder Verbandsklage einzureichen.

Zudem möchte die Kommission die Verbandsklagen durch Opt-In-Gruppenklagen ergänzen. Damit soll besonders in jenen Fällen ein wirksamer Rechtsschutz für die Opfer von Wettbewerbsverstößen gewährleistet

werden, in denen die qualifizierten Einrichtungen nicht in der Lage oder nicht bereit wären, bestimmten Schadensfällen mithilfe einer Verbandsklage nachzugehen. Außerdem sollen die Opfer nicht ihr Recht verlieren, sich statt einer Verbands- oder einer Gruppenklage für eine Einzelklage zu entscheiden. Dass diese drei Klagemöglichkeiten miteinander in Konkurrenz treten und ihr Verhältnis geregelt gehört, sieht auch die Kommission. Konkrete Regelungsvorschläge finden sich aber weder im Weißbuch noch im gleichzeitig veröffentlichten, begleitenden Arbeitspapier (SEC [2008] 404). Gesagt wird nur, dass die qualifizierten Einrichtungen vor oder nach dem Einreichen einer Verbandsklage die von ihnen vertretenen Opfer zu informieren hätten und dass in geeigneter Weise sichergestellt werden müsse, dass nicht derselbe Schaden mittels der drei zur Verfügung stehenden Klagearten mehrfach ersetzt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die qualifizierten Einrichtungen Verbandsklagen auch für eine Gruppe lediglich qualifizierter Personen einbringen können sollen, stellt sich die Frage, ob eine derart gestaltete Verbandsklage in Wahrheit nicht eine (Opt-Out-) Class-Action ist.

Unklar bleibt auch, wie die Kollektivklagen finanziert werden sollen. Dem Weißbuch ist zu diesem Thema nichts zu entnehmen, dem Arbeitspapier lediglich, dass von der Finanzierung durch die Opfer oder die qualifizierten Einrichtungen über die Finanzierung im Rahmen der Verfahrenshilfe, durch öffentlich oder privat verwaltete Gelder, durch Rechtsschutzversicherungen oder durch andere Marktteilnehmer bis zur Finanzierung durch Quota-Litis-Vereinbarungen der Rechtsanwälte mit den Klägern alle Möglichkeiten offen stehen. Bemerkenswert ist allerdings die im Arbeitspapier aufgeworfene Möglichkeit, dass die Verbandsklagen ganz oder teilweise durch zugesprochene Schadenersatzgelder finanzierbar wären. Das wäre in jenen Fällen möglich, in denen die Opfer eines Wettbewerbsverstoßes nicht identifizierbar sind und der Schadenersatz nicht an sie ausgeschüttet werden kann. Klar scheint immerhin, dass in der Frage der Finanzierung eine EU-weit einheitliche Lösung angestrebt werden muss, um ein Forum Shopping größeren Ausmaßes zu verhindern. Tiefer reichende Fragen wie die Voraussetzungen für die Kollektivklagen, die Zuständigkeit, die Bekanntmachung, den Beitritt, den Gruppenvertreter oder die Kosten – Fragen also, die im österreichischen Gesetzesentwurf zur Einführung von Gruppenverfahren probeweise beantwortet sind – werden von der Kommission noch gar nicht aufgeworfen.

Die im Weißbuch vorgesehenen Kollektivklagen sind ein Baby der Generaldirektion Wettbewerb. Sie dienen der Kommission als Versuchsballon für die viel

weitergehenden Arbeiten der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz an der Einführung von Verbands- und/oder Gruppenklagen, die sich nicht auf das Wettbewerbsrecht beschränken. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden 2007 zwei Studien in Auftrag gegeben. Die erste der beiden Studien soll die Effektivität des Instituts der Gruppenklage in jenen Ländern prüfen, wo es sie gibt, weiters die Frage, ob Konsumenten in jenen Staaten, welche die Gruppenklage noch nicht kennen, Defizite in ihren Rechtspositionen erleiden, und schließlich, ob das Fehlen einer europäischen Regelung im grenzüberschreitenden Verkehr zu Behinderungen führe. In der zweiten Studie sollen auch die

jeweiligen ökonomischen Rahmenbedingungen für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen erhoben werden. Die Kommission beabsichtigt auf der Grundlage der Ergebnisse der beiden Studien im Dezember 2008 eine Mitteilung zur kollektiven Rechtsdurchsetzung für Verbraucher vorzulegen und eine Konsultation dazu durchzuführen. Erst dann soll entschieden werden, wie ein weiterer Vorstoß in diesem Bereich aussehen könnte. Im Bezug auf das vorliegende Weißbuch lädt die Kommission zur Stellungnahme bis 15. 7. 2008 ein.

Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel

Aufarbeitung der schuldrechtlichen Aspekte des Dritten Rückstellungsgesetzes



2008. XVIII, 158 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-00561-0

Jungwirth NS-Restitutionen und Zivilrecht

Dieses Buch behandelt die schuldrechtlichen Ansprüche bei einer Rückabwicklung nach dem Dritten Rückstellungsg 1947 und deren Durchsetzung vor den Rückstellungskommissionen.

Dabei wird insbesondere auf folgende konkrete Fragestellungen eingegangen:

- ▶ Inwiefern weicht das Dritte Rückstellungsg 1947 in Hinblick auf schuldrechtliche Ansprüche der Parteien von allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen ab?
- ▶ Wodurch waren diese Abweichungen vom Gesetzgeber motiviert?
- ▶ Wie wurden die gesetzlichen Grundlagen im Dritten Rückstellungsg 1947 von den Rückstellungskommissionen vollzogen?

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Anwaltsakademie

Terminübersicht Juni bis August 2008

Juni 2008

5. bis 6. 6. Special Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminar-Nr: 20080605/8	WIEN	13. bis 14. 6. Special Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20080613A/8	WIEN
6. 6. Update Insolvenzrecht für Masseverwalter Seminar-Nr: 20080606A/7	BREGENZ	19. 6. Privatissimum Neueste Rechtsprechung im OLG-Sprengel Innsbruck – Schwerpunkt Strafrecht Seminar-Nr: 20080619/6	INNSBRUCK
6. bis 7. 6. Special Firmenbuch und Grundbuch Seminar-Nr: 20080606/7	RANKWEIL	20. bis 21. 6. Basic Steuern und Abgaben Seminar-Nr: 20080620/5	GRAZ
6. bis 7. 6. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminar-Nr: 20080606A/8	WIEN	24. 6. Series Seminarreihe Steuerrecht: 8. Finanzstrafrecht Seminar-Nr: 20080624/8	WIEN
6. bis 7. 6. Update Neueste praxisrelevante Entwicklungen im Europäischen Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20080606B/8	WIEN	27. bis 28. 6. Special Der Anwalt als Vertragsverfasser Seminar-Nr: 20080627/3	ST. GEORGEN i. A.
10. 6. Series Seminarreihe Steuerrecht: 7. Stiftungssteuerrecht Seminar-Nr: 20080610/8	WIEN		
12. 6. Update Aktuelle Entwicklungen im Umgründungsrecht und Umgründungssteuerrecht Seminar-Nr: 20080612/3	LINZ		
13. bis 14. 6. Special Erbrecht Seminar-Nr: 20080613/5	GRAZ		
13. bis 14. 6. Basic Strafverfahren Seminar-Nr: 20080613/6	INNSBRUCK		
13. bis 14. 6. Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminar-Nr: 20080613/8	WIEN		

Juli 2008

4. bis 5. 7. Special Mietrecht Seminar-Nr: 20080704/3	ST. GEORGEN i. A.
---	--------------------------

August 2008

29. bis 30. 8. Mediation Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A Seminar-Nr: 20080829/7	BREGENZ
29. bis 30. 8. Basic Strafverfahren II Seminar-Nr: 20080829/8	WIEN

Aktuelle Entwicklung im Umgründungsrecht und Umgründungssteuerrecht

Update

Das Seminar soll einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Umgründungsrecht und im Umgründungssteuerrecht geben. Insbesondere werden das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2007, die steuerlichen Entwicklungen der Jahre 2007 und 2008 sowie Erfahrungen zu den Umgründungssteuerrichtlinien 2007 präsentiert.

Planung: Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz
 Referenten: Dr. *Kornelia Waitz-Ramsauer*, Taxmanagerin, KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
 Dr. *Gerald Schmidberger*, M.B.L.-HSG, RA in Wels
 Termin: Donnerstag, 12. Juni 2008 = 1 Halbtag
 Seminarort: **Linz**
 Seminar-Nr: 20080612/3

Neueste Rechtsprechung im OLG-Sprengel Innsbruck – Schwerpunkt Strafrecht

Privatissimum

Strafzumessungsgründe werden zum Teil durchaus kontroversiell betrachtet und auch in Lehre und Judikatur nicht immer einheitlich gesehen. Es soll versucht werden, einige Standpunkte zu erörtern.

Das neue strafprozessuale Vorverfahren stellt ebenso wie die sonstigen Novellen (wie etwa im Bereich des SMG, der bedingten Entlassung ua) Anforderungen an die Rechtsmittelwerber und die Rechtsmittelinstanzen.

Die gesamte Veranstaltung wird von beiden Referenten gemeinsam bestritten.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck
 Referenten: Sen.-Präs. Dr. *Beatrix Kiechl*, Richterin des OLG Innsbruck
 Sen.-Präs. Dr. *Ulrich Paumgarten*, Richter des OLG Innsbruck
 Termin: Donnerstag, 19. Juni 2008 = 1 Halbtag
 Seminarort: **Innsbruck**
 Seminar-Nr: 20080619/6

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärtler Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
 Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at
 Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.
 Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. April 2008 beschlossen:

Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter“

(RL-BA 1977, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. Dezember 1977, 25. Oktober 1980, 30. März 1983, 13. Juli 1984, 31. Mai 1989, 24. März 1990, 30. März 1991, 14. Februar 1993, 24. Oktober 1993, 23. März 1994, 10. Februar 1995, 29. Juni 1995, 8. Oktober 1997, 13. Oktober 1998 [berichtigt am 7. Dezember 1998], 22. April 1999, 28. September 1999, 12. April 2000, 10. April 2001, 27. September 2001, 2. Oktober 2002 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Mai 2004, 5. Oktober

2004, 22. April 2005, 10. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 3. Oktober 2006, 2. Mai 2007, 8. Oktober 2007), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

Der Titel der RL-BA lautet nunmehr wie folgt:

Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes (RL-BA 1977)

§ 9 Abs 2 RL-BA wird aufgehoben.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 28. April 2008.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. April 2008 folgende Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA) beschlossen, die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA)

Aufgrund des § 37 Abs 1 Z 3 RAO wird verordnet:

§ 1

(1) Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen.

Von den 42 Halbtagen müssen jedenfalls 6 Halbtage dem Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens und dem Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation, andere Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung) zuzuordnen sein.

(2) Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs 2 RAPG zu besuchen.

(3) Die Rechtsanwaltskammern werden die Teilnahme eines Rechtsanwaltsanwärters an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 Halbtagen als rücksichtswürdigen Grund nach § 15 Abs 2 RAO werten.

§ 2

(1) Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.

(2) Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtage hat mindestens 3 Stunden zu umfassen.

§ 3

Rechtsanwaltskammern haben gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die den Kriterien des § 2 entsprechen und in ihrem Sprengel stattfinden.

§ 4

Der Rechtsanwalt hat gemäß § 21 b RAO zu gestatten, dass der bei ihm in praktischer Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter an den gesetzlichen Ausbildungsveranstaltungen in dem nach dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestausmaß teilnehmen kann.

§ 5

Die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen ist schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis hat zu enthalten:

1. Veranstalter und Referenten;
2. Thema und Art der Ausbildungsveranstaltung;
3. Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung; und
4. den Nachweis, dass eine Rechtsanwaltskammer eine in ihrem Sprengel, jedoch nicht von ihr durchge-

fürte Ausbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO anerkannt hat.

§ 6

Die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist oder zuletzt war, bestätigt gemäß § 7 RAPG, dass die im § 2 Abs 2 RAPG geforderte Voraussetzung für die Zulassung zu der Rechtsanwaltsprüfung vorliegt.

§ 7

(1) Diese Richtlinie (RL-RAA) tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. 4. 2005, kundgemacht im

Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14. 2. 1993 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 22. 4. 2005, außer Kraft.

(2) Die RL-RAA ist im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) dauerhaft bereitzustellen.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 28. April 2008.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 25. April 2008 beschlossen:

„Änderung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ (AHK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Oktober 2005), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

In § 9	werden die Beträge von Euro	mit Wirkung ab dem 1. Juni 2008 durch die Beträge von Euro
Abs 1 Z 1 lit a	128	146
	64	73
Abs 1 Z 1 lit b	256	292
Abs 1 Z 1 lit c	192	219
Abs 1 Z 1 lit d	256	292
	128	146
Abs 1 Z 1 lit e	192	219
	96	109,50
Abs 1 Z 2 lit a	224	255,50
	112	127,75
Abs 1 Z 2 lit b	448	511
Abs 1 Z 2 lit c	336	383,25
Abs 1 Z 2 lit d	448	511
	224	255,50
Abs 1 Z 2 lit e	336	383,25
	168	191,63

In § 9	werden die Beträge von Euro	mit Wirkung ab dem 1. Juni 2008 durch die Beträge von Euro
Abs 1 Z 3 lit a	320	365
	160	182,50
Abs 1 Z 3 lit b	480	547,50
Abs 1 Z 3 lit c	480	547,50
	240	273,75
Abs 1 Z 3 lit d	640	730
Abs 1 Z 3 lit e	640	730
	320	365
Abs 1 Z 4 lit a	384	438
	192	219
Abs 1 Z 4 lit b	576	657
Abs 1 Z 4 lit c	576	657
	288	328,50
Abs 1 Z 4 lit d	768	876
Abs 1 Z 4 lit e	768	876
	384	438
Abs 1 Z 5 lit a	224	255,50
	112	127,75
Abs 1 Z 5 lit b	448	511
	320	365
Abs 1 Z 5 lit c	320	365
	160	182,50

ersetzt.

In § 9 Abs 1 Z 2 und 3 wird der Verweis auf „§ 41 Abs 1 Z 2 StPO“ jeweils durch „§ 61 Abs 1 Z 5 StPO“ ersetzt.

§ 10 Abs 2 lautet nunmehr wie folgt:

Im Sinne des Abs 1 sind für die Honorarberechnung angemessen:

TP 2 RATG für die Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmachten vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekannt gegeben sowie Rechtsmittel angemeldet werden; ganz kurze Anträge oder sonstige Mitteilungen an das Gericht;

TP 3A RATG für Anträge, soweit sie nicht dem Umfang oder Inhalte nach als ganz kurz anzusehen sind, Enthaltungsanträge, Anträge an den Staatsanwalt und

das Gericht im Ermittlungsverfahren auf Erlassung von Anordnungen, Bewilligungen, Entscheidungen und dergleichen mehr;

TP 3B RATG für Rechtsmittel in Strafverfahren, die nicht schon in § 9 angeführt sind, insbesondere Einsprüche gegen die Anklageschrift und Beschwerden gemäß § 87 StPO sowie Einsprüche gemäß § 106 StPO.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 28. April 2008.

Die neuen Vorschläge zur Reform des Schadenersatzrechts!



2008. VIII, 110 Seiten.
Br. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-12006-1

Reischauer/Spielbüchler/Welser (Hrsg)

Reform des Schadenersatzrechts Band III – Vorschläge eines Arbeitskreises

Mit dem vorliegenden Band III zur **Reform des Schadenersatzrechts** erstattet der von **Reischauer, Spielbüchler** und **Welser** initiierte Arbeitskreis nun **neue Gesetzesvorschläge**:

- ▶ Punktuelle Reformbedürftigkeit oder Gesamtreform?
- ▶ Abschaffung des gegliederten Schadensbegriffs
- ▶ Adaptierung der Haftungsgrundregel
- ▶ Reform der Gehilfenhaftung
- ▶ Überarbeitung der Gefährdungshaftung, Einführung einer allgemeinen Umwelt- und einer besonderen nachbarrechtlichen Gefährdungshaftung
- ▶ Ersatz immaterieller Schäden
- ▶ Reform des schadenersatzrechtlichen Verjährungsrechts und vieles mehr

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Vor kurzem wurde vom Herrn Präsidenten des Landesgerichts Salzburg, Dr. *Hans Rathgeb* in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an die Rechtsanwälte Dr. *Wolfgang Kleibel*, Dr. *Christoph Koller* und Dr. *Nikolaus Topic-Matutin* verliehen.

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. *Leopold Hirsch*, verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang der Geehrten und würdigte deren langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Kollegenschaft.



Dr. *Nikolaus Topic-Matutin*

Dr. *Nikolaus Topic-Matutin* war von 12. 11. 1990 bis 6. 11. 1995 Mitglied des Disziplinarrates. Seit

6. 11. 1995 übt er die Funktion des Anwaltsrichters bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus.



Dr. *Christoph Koller*/Dr. *Wolfgang Kleibel*

Dr. *Christoph Koller* übt die Funktion des Kammeranwaltstellvertreters seit 12. 11. 1990 aus.

Dr. *Wolfgang Kleibel* ist seit 6. 10. 1997 Mitglied des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Ab 1999 war Dr. *Wolfgang Kleibel* für die Salzburger Rechtsanwaltskammer im AK EDV tätig und im Jahr 2003 wurde er zum Vorsitzenden des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit des ÖRAK bestellt. Zusätzlich wurde er im Oktober 2006 zum Delegierten der Salzburger Rechtsanwaltskammer beim ÖRAK nominiert.

RA Dr. *Leopold Hirsch*,
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Dr. *Markus Heis* erhielt das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik

Mit dem Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik wurde RA Dr. *Markus Heis*, Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, geehrt. Verliehen hat die Auszeichnung OLG-Präsident Dr. *Walter Pilgermair*.

Dr. *Markus Heis* ist seit 1997 für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig und war seit 1994 Mitglied des Disziplinarrates. In der Vollversammlung vom April 2006 wurde er zum Vizepräsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer gewählt. Mit dem Golde-

nen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik wurde ihm Anerkennung für sein jahrelanges, ehrenamtliches Engagement um den Rechtsanwaltsstand und die damit verbundene Arbeit gezollt.

Kammerpräsident Dr. *Harald Burmann* hob in der Eröffnungsrede die Verlässlichkeit des und die angenehme Zusammenarbeit mit dem Geehrten hervor und wie wichtig es ist, sich in der Arbeit für den Stand den Herausforderungen der Zeit zu stellen und diese zu bewältigen. Anschließend überreichte Dr. *Walter Pil-*



Fotografie: TRAK

V.l.n.r.: Dr. Walter Pilgermair (Präsident OLG Innsbruck), RA Dr. Markus Heis (Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer), RA Dr. Harald Burmann (Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer)

germair, Präsident des OLG Innsbruck, die Auszeichnung im großen Sitzungszimmer der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

*Elisabeth Sandbichler,
Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit*

Kritik an Praktikabilität der Patientenverfügung

Am Freitag, 4. 4., fand das 6. Tiroler Anwaltssymposium „Patientenverfügung. Vorsorgevollmacht“ im Barocksaal des Hotel Europa statt. Die Patientenverfügung kann über Leben und Tod entscheiden. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer und Ärztekammer für Tirol sind der Meinung, dass die Praktikabilität gesteigert werden soll.

LH-StvIn. Dr. *Elisabeth Zanon* betonte in ihren Grußworten die Freude darüber, dass das Thema „Patientenverfügung“ von der Tiroler Rechtsanwaltskammer und der Ärztekammer für Tirol in diesem Rahmen aufgenommen wurde. GR *Helmut Kritzinger*, Bundesratspräsident und Obmann des Tiroler Seniorenbun-

des, stimmte dem zu. Die Möglichkeit durch eine Patientenverfügung eine Behandlungsentscheidung für den Fall einer später eintretenden Entscheidungsunfähigkeit zu treffen, ist seit Juni letzten Jahres gesetzlich geregelt.

Risiko für Rechtsanwälte und Ärzte

Jeder Mensch, der eine Patientenverfügung wünscht, kann sich entscheiden, eine verbindliche oder beachtliche verfassen zu lassen. In diesen Prozess sind Rechtsanwälte und Ärzte eingebunden. „Wir Rechtsanwälte



Fotografie: TRAK

LH-StvIn. Dr. *Elisabeth Zanon*, RA Dr. *Harald Burmann* (Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer)



Fotografie: TRAK

RA Dr. *Harald Burmann* (Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer), RA Dr. *Brigitte Weirather*, RA Dr. *Edwin Grubert*, LL.M., Dr. *Artur Wechselberger* (Präsident der Ärztekammer für Tirol)

haben dabei das Risiko richtig zu beraten, die Ärzteschaft das große Problem der Umsetzung“, sagte Dr. *Harald Burmann*, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Dr. *Artur Wechselberger*, Präsident der Ärztekammer für Tirol, meinte, dass es für die Ärzte „eine Frage der Würde, der Würde des Sterbens“ sei. In der praktischen Umsetzung komme es allerdings zu Problemen, beispielsweise in der Darstellung der Konkretität der verweigerten medizinischen Behandlung.

Mögliche Probleme nach dem Tod

Probleme in der Bekanntgabe einer Patientenverfügung (an die Erben) nach dem Tod bringen die ärztliche wie die anwaltliche Schweigepflicht. „Diese Frage ist offen. Es wird angeraten, ein Dreiergespräch zu führen,

also gemeinsam mit Rechtsanwalt und Arzt, damit könne die Schweige- bzw. Verschwiegenheitspflicht sich erübrigen“, so RA Dr. *Brigitte Weirather*, Vortragende im Rahmen des Symposiums.

Eng verbunden mit der Regelung des Lebens in Extremsituationen ist die Vorsorgevollmacht. „Es können eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung erstellt werden. Es gibt im Gesetz die Klausel, dass sich der durch die Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte an die in der Patientenverfügung festgehaltene Vorgehensweise zu halten hat“, erklärt RA Dr. *Edwin Grubert*, der dazu einen Vortrag hielt.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer und die Ärztekammer für Tirol werden sich weiterhin mit der Patientenverfügung auseinandersetzen.

Elisabeth Sandbichler,
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

43. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Am 27. und 28. 3. 2008 fand die 43. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht in Zell am See statt. Em. o. Univ.-Prof. Dr. *Karl Spielbüchler* konnte die **421 Teilnehmer** im neuen Congress Center begrüßen, wo sie vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Zell am See, Dr. *Georg Maltschnig*, willkommen geheißen wurden.

Über „Ausgewählte Fragen der Arbeitskräfteüberlassung“ referierte o. Univ.-Prof. Dr. *Franz Marbold* (Universität Graz). Er befasste sich insbesondere mit der Problematik der atypischen Arbeitskräfteüberlassung und den dazu ergangenen Entscheidungen des OGH, ging aber auch auf das Problem der arbeitsverfassungsrechtlichen Zuordnung überlassener Arbeitskräfte sowie der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Betriebsrat des Überlasser- und des Beschäftigertreibers ein. O. Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Runggaldier* (Wirtschaftsuniversität Wien) steckte „Grenzen der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragsparteien“ ab. Er untersuchte den allgemeinen Kompetenztatbestand des § 2 Abs 2 Z 2 ArbVG sowie die Grundrechtsbindung der Kollektivvertragsparteien, erläuterte die Problematik von Ordnungsnormen sowie Öffnungsklauseln in Kollektivverträgen und besprach Zulässigkeit und Grenzen von kollektivvertraglichen Verfallsklauseln anhand höchstgerichtlicher Entscheidungen. Den Vormittag schloss eine lebhafte, von o. Univ.-Prof.

Dr. *Peter Jabornegg* geleitete Diskussion zu beiden Vorträgen ab.

Der Nachmittag bot ein – überaus gut besuchtes – Seminar von Ass.-Prof. Mag. Dr. *Johanna Naderhirn* (Universität Linz) zum Thema „Entgelt und Aufwandsersatz“.

Den zweiten, traditionell dem Sozialrecht gewidmeten Tag eröffnete ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Susanne Reindl-Krauskopf* (Universität Wien) mit einem Referat zum Thema „Sozialbetrug aus dem Blickwinkel des Strafrechts“, in dessen Mittelpunkt die §§ 153 c ff StGB standen, die das (betrügerische) Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die organisierte Schwarzarbeit strafrechtlich sanktionieren. Ein Referat von a. Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brodil* (Universität Wien) behandelte den „Sozialbetrug aus dem Blickwinkel des Verwaltungsstrafrechts“, insbesondere die Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von Beitragszuschlägen. Schließlich referierte Univ.-Prof. Dr. *Robert Rebbahn* (Universität Wien) zur „Generalunternehmerhaftung“ und erklärte die geplante Neuregelung der Auftraggeberhaftung, wobei er auch auf die Probleme des Europarechts hinwies. Auch an diesem Tag folgte eine von Prof. *Runggaldier* geleitete rege Diskussion zu den Vorträgen.

Abschließend wurde die 44. Tagung für 26. 3. und 27. 3. 2009 angekündigt.

Der Klassiker!



2008. Gesamtwerk 4.534 Seiten
in 2 Mappen inkl. 43. Erg.-Lfg.
EUR 148,-
ISBN 978-3-214-10145-9

Preis mit Abnahmeverpflichtung
für mindestens 2 Ergänzungslieferungen
EUR 88,-

Bydlinski (Hrsg. Schauer) Österreichische Gesetze inkl. 43. Erg.-Lfg.

Mit der **43. Ergänzungslieferung** wird die umfassende Textsammlung des Zivil-, Unternehmens-, Straf- und Verfahrensrechts auf den Stand vom 15. Dezember 2007 gebracht, insbesondere durch Berücksichtigung

- ▶ des StrafprozessreformG und des BG BGBl I 2007/93 (in der StPO)
- ▶ der Dienstrechts-Novelle 2007 (in RDG und StAG)
- ▶ der Schuldenberatungs-Novelle (in IEG und KO)
- ▶ der UWG-Novelle 2007 und
- ▶ des Gesellschaftsrechts-ÄnderungsG 2007 (ua in UGB, FBG, AktG, ÜbG, GmbHG).

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Rasch und rechtssicher zur passenden Kartellrechts-Entscheidung



2008. LXXVIII, 842 Seiten
Ln. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-00583-2
Vorzugspreis für Käufer
Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg),
KartG EUR 142,-

Gruber Österreichisches Kartellrecht

Die vorliegende große Gesetzausgabe bietet eine **umfassende Übersicht über die bisherige österreichische Rechtsprechung**. Neben dem Kartellgesetz wurden auch das Wettbewerbsgesetz, das Nahversorgungsgesetz sowie die wesentlichsten Bestimmungen des europäischen Kartellrechts berücksichtigt.

- ▶ Eine umfangreiche Entscheidungsübersicht führt zu raschen Rechercheergebnissen,
- ▶ praktische Übersichten bei jedem Paragraphen ermöglichen die schnelle Orientierung innerhalb verschiedener Entscheidungs-Sachverhalte und
- ▶ ausführliche Literaturangaben dienen der weiterführenden Wissensvertiefung.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Disziplinarrecht

§ 9 RAO – Freiheit der Meinungsäußerung

Auch der Vorwurf des Amtsmissbrauchs kann von der Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt sein, wenn dieser nicht unsubstantiiert erhoben wurde.

VfGH 14. 12. 2007, B 579/07, OBDK 6. 11. 2006, 10 Bkd 5/05

8143

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit Erk des DR der X-RAK vom 4. 4. 2006 wurde der Bf des DisVergehens der Berufspflichtenverletzung sowie der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße iHv € 1.000,- verurteilt, weil er

„im Verfahren ... des LG Y als Rechtsvertreter der bekl Partei F H in einem Schriftsatz vom 14. 5. 2003 den in diesem Verfahren auftretenden Kläger Dr. E S, Richter des ..., des Amtsmissbrauchs verdächtigt [hat], dies mit dem Vorwurf, der Kläger habe seine Stellung als Richter ... missbraucht, um sich rechtswidrigerweise einen Einzelgesprächsnachweis über den Mobiltelefonanschluss der K S zu beschaffen, dies entgegen dem Gebot des § 9 RAO, die zur Vertretung seiner Partei dienlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel nur insoweit zu gebrauchen, als sie seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widersprechen.“

Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Erk der OBDK vom 6. 11. 2006 keine Folge gegeben. Begründend wird ua ausgeführt:

„Nach st Spruchpraxis ist der Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt oder auch nur des Verdachtes eines solchen gegen einen Richter in einer schriftlichen zivilgerichtlichen Eingabe ein so schwerwiegender Vorwurf, dass ihn ein RA nicht ohne eingehende Prüfung und nicht ohne entsprechende tatsächliche und rechtliche Anhaltspunkte erheben darf (OBDK 11. 4. 1983, AnwBl 1984, 615; OBDK 8. 3. 2004, 10 Bkd 5/03). Erfolgt ein solcher Vorwurf ohne ausreichende Prüfung der Sach- und Rechtslage, ist dies standeswidrig (AnwBl 1999, 323; AnwBl 2000, 96). Eine leichtfertig erstattete Anzeige macht den RA jedenfalls disziplinar verantwortlich, auch wenn sie nicht wissentlich falsch erhoben wurde und auch wenn hiezu ein Klientenauftrag vorgelegen ist (AnwBl 1991, 481). Die erforderliche sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung der Rechts- und Sachlage vor Erstattung einer Anzeige gegen einen anderen RA – in gleicher Weise gegen einen Richter – ist auch dann einzuhalten, wenn ein Auftrag seitens des Mandanten zur Erstattung der Strafanzeige besteht. Die Bestimmung des § 9 Abs 1 RAO ermöglicht dem RA nicht, unterschiedslos alle Wünsche von Klienten unumwunden zu erfüllen. Sie berechtigt lediglich dazu, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, dies jedoch nicht unter Außerachtlassung der standesrechtlichen Regeln (AnwBl 2001, 101).“

Gegen dieses als Bescheid zu wertende Erk der OBDK richtet sich die vorliegende, auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf ein faires Verfahren sowie auf Freiheit der Erwerbsbetätigung geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Die belBeh legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie den Ausführungen des Bf entgegentritt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der VfGH hat über die – zulässige – Beschwerde erwo-gen:

Bedenken gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften werden in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind beim VfGH auch aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens nicht entstanden.

Der Bf wurde daher nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt.

Der Bf erachtet sich ua in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt. Begründend führt er aus, dass § 9 RAO den RA nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alles vorzubringen, was zur Verteidigung seines Mandanten zweckdienlich sei. Die belBeh habe § 9 RAO einen rechtswidrigen Inhalt unterstellt, indem sie jede Verdachtsäußerung eines RA gegen einen Richter untersage. Die Äußerung des Bf im vorbereiteten Schriftsatz sei als zweckmäßiges und zulässiges Verteidigungsmittel zu werten.

Nach Art 10 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Vom Schutzzumfang dieser Bestimmung werden sowohl reine Meinungskundgaben als auch Tatsachenäußerungen erfasst. Art 10 Abs 2 EMRK sieht allerdings im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, die Möglichkeit von Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen vor, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung

von vertraulichen Nachrichten oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rsp notwendig sind.

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung muss sohin, wie auch der EGMR ausgesprochen hat (s zB EGMR 26. 4. 1979, Fall *Sunday Times*, EuGRZ 1979, 390; 25. 3. 1985, Fall *Barthold*, EuGRZ 1985, 173), gesetzlich vorgesehen sein, einen oder mehrere der in Art 10 Abs 2 EMRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieses Zweckes oder dieser Zwecke „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein (vgl VfSlg 12.886/1991, 14.218/1995, 14.899/1997, 16.267/2001 und 16.555/2002).

Ein Bescheid, der in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung eingreift, ist nach der stRsp des VfGH ua dann verfassungswidrig, wenn ein verfassungsmäßiges Gesetz denkunmöglich angewendet wurde. Eine denkunmögliche Gesetzesanwendung liegt auch vor, wenn die Beh dem Gesetz fälschlicherweise einen verfassungswidrigen – hier also: die besonderen Schranken des Art 10 EMRK missachtenden – Inhalt unterstellt (VfSlg 10.700/1985, 12.086/1989, 13.922/1992, 13.612/1993, 16.558/2002, 18.001/2006).

Im vorliegenden Fall hat die OBDK folgende Äußerung des Bf in einem Schriftsatz vom 14. 5. 2003 als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes sowie als Berufspflichtenverletzung qualifiziert:

„Sollte die klagende Partei tatsächlich über einen derartigen Einzelgesprächsnachweis betreffend Telefonanschluss der Frau K S verfügen, so besteht jedenfalls der dringende Verdacht, dass sich die klagende Partei widerrechtlich in den Besitz dieses Einzelgesprächsnachweises gesetzt hat.“

Der Kläger ist Richter ... und hat daher entsprechende Möglichkeiten, sich gegenüber den Telefongesellschaften derartige Informationen zu beschaffen. Es besteht daher der dringende Verdacht des Amtsmissbrauches durch den Kläger und wird in weiteren Verfahren zu klären sein, auf welchem Weg sich der Kläger in den Besitz des von ihm behaupteten Einzelgesprächsnachweises gesetzt hat.“

Der VfGH vermag in der Verwendung der inkriminierten Äußerung keine Berufspflichtenverletzung oder

Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu erkennen. Die Äußerung drückt die Schlussfolgerung des Bf aus, dass der Kläger, wenn er tatsächlich im Besitz der Einzelgesprächsnachweise sei, sich diese mangels anderer Möglichkeiten widerrechtlich besorgt haben müsse. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die inkriminierte Äußerung – wenn auch mit einem möglichen Wortüberschwang (vgl VfSlg 13.122/1992, 16.267/2001) – zulässig ist, zumal der Bf diese nicht unsubstantiiert erhoben hat und sie lediglich seine Meinung bzw die seines Mandanten wiedergibt.

Nach § 9 Abs 1 RAO ist ein RA befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und dem Gesetz nicht widerstreiten. Der VfGH, der an seiner Auffassung festhält, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares DisVergehen erfordert (VfSlg 13.122/1992, 14.006/1995), ist unter den gegebenen Umständen der Meinung, dass die inkriminierte Äußerung noch als zulässiges Angriffs- und Verteidigungsmittel iSd RAO zu werten ist. Eine verfassungskonforme Auslegung der angewendeten Rechtsvorschrift musste daher zu dem Ergebnis führen, dass das DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und ein die Ehre und das Ansehen des Standes beeinträchtigendes Verhalten nicht stattgefunden haben.

Der Bf wurde in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt.

Anmerkung:

Obwohl der Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt gegen einen Richter nach stRsp ein schwerwiegender Vorwurf ist, hat der VfGH im vorliegenden Fall zugunsten des DB diesem zugebilligt, dass aus seiner Sicht tatsächlich ein Verdacht bestanden habe, sodass der Vorwurf nicht unsubstantiiert erhoben wurde und der DB lediglich seine Meinung bzw die seines Mandanten wiedergegeben habe. Der VfGH hat diesen schwerwiegenden Vorwurf als durch § 9 Abs 1 RAO in verfassungskonformer Auslegung gedeckt angesehen.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 9 RAO – Verhalten des Verteidigers in der HV

Durch die genannte Gesetzesstelle nicht mehr gedecktes Verhalten des Verteidigers in der HV.

8144

OBDK 11. 6. 2007, 1 Bkd 5/05

Aus den Gründen:

Nach der am 23. 2. 2005 durchgeführten DisVerhandlung hat der DR der X-RAK den DB iSd Einleitungs-

beschlusses schuldig erkannt und ausgesprochen, dieser habe hiedurch die DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Anse-

hen des Standes begangen und werde hierfür gem § 16 Abs 1 Z 2 DSt 1990 zur DisStrafe einer Geldbuße in der Höhe von € 1.000,- und zum Ersatz der Kosten des DisVerfahrens verurteilt. Dazu hat der DR nachstehende wesentliche Feststellungen getroffen:

Zum Zwecke der Auswertung von anlässlich eines Lauschangriffes aufgenommenen Tonbandaufnahmen sei zur Stimmenidentifikation, respektive Zuordnung der einzelnen Stimmen zu bestimmten Personen (ua des Mandanten des DB) ein Dolmetsch namens Y herangezogen worden, der nach Ansicht des DB unrichtige Übersetzungen vorgenommen habe und überdies den Dialekt des Mandanten des DB nicht beherrschte, was den DB dazu veranlasst habe, den Dolmetsch als „Kleinkriminellen“ zu bezeichnen.

Ferner habe der DB vom Vorsitzenden des Schöffensenats verlangt, dass sich Zuhörer („die Öffentlichkeit“) in der HV so hinter dem Richtertisch positionieren dürften, dass sie in der Lage wären, das Video über den Lauschangriff mitzuverfolgen. Dies sei vom Richter aus räumlichen Gründen abgelehnt worden, worauf der DB die Feststellung begehrt habe, dass dies einen Ausschluss der Öffentlichkeit bedeute. Es sei dieser Antrag protokolliert worden, nicht aber die begehrte Feststellung, dass der Senat die Öffentlichkeit ausgeschlossen habe, weil dies de facto nicht der Fall gewesen sei. Hierauf habe der DB den Verhandlungssaal verlassen, was aufgrund des herrschenden Verteidigerzwanges eine Unterbrechung der HV erforderlich gemacht habe. Den Angeklagten habe der Vorsitzende angewiesen, vor dem Verhandlungssaal zu warten. Beim Versuch, die Verhandlung fortzusetzen, sei festgestellt worden, dass weder der DB noch sein Mandant vor dem Verhandlungssaal anwesend waren. Nach geraumer Zeit seien beide doch erschienen. Aufgrund des Umstandes, dass der Angeklagte lediglich gegen Gelöbnis aus der U-Haft entlassen worden sei, habe aufgrund dessen plötzlichen Fernbleibens der Senat die Frage einer allfälligen Wiederverhaftung wegen Gelöbnisbruches erörtert.

Rechtlich würdigte der DR den dargestellten Sachverhalt dahingehend, dass die Bezeichnung eines im Strafverfahren beigezogenen Dolmetschers als „Kleinkriminellen“, dies ohne definitiven Verdacht oder Beweis, den Standesregeln widerspreche; der Anwalt habe unsachliche und beleidigende Äußerungen zu unterlassen, da Derartiges über die Befugnis des § 9 RAO zu unumwundenem Vorbringen hinausgehe. Ebenso sei das grundlose Verlassen des Verhandlungssaales durch den DB disziplinar; der RA sei verpflichtet, die Verteidigung gem den Gesetzen zu führen; diese verbieten dem Verteidiger eine derartige Vorgangsweise, da sie de facto eine Sistierung der Vertretung des Mandanten bedeute, was gg darüber hinaus den Mandanten der Gefahr, wieder in U-Haft genommen zu werden, ausgesetzt habe.

Die dagegen erhobene Berufung des DB ist rechtzeitig, es kommt ihr jedoch nur teilweise Berechtigung zu.

Zum in der Berufungsverhandlung erstmals erhobenen Einwand des DB, er sei sich nicht mehr sicher, das Wort „Kleinkrimineller“ verwendet zu haben, ist festzuhalten, dass der DB noch in seiner Berufung auf Seite 4 selbst ausgeführt hat, dass er die Bezeichnung des Y als Kleinkriminellen für gerechtfertigt halte. Der Senat geht daher davon aus, dass diese Äußerung in dieser Form gefallen ist.

Der RA ist ein Organ der Rechtspflege. Das wird in § 9 RAO dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er nicht nur den Standpunkt seines Mandanten unumwunden zu vertreten hat, sondern dass er das im Rahmen der bestehenden Gesetze zu tun hat. Im Gegensatz zu der Verantwortung des DB besteht daher auch für den Anwalt kein Freibrief, ehrenrührige Äußerungen gegenüber Personen zu machen. Es wäre dem DB freigestanden, darauf hinzuweisen, dass seiner Meinung nach die Übersetzung falsch ist, aber als Ankläger und Richter in einer Person aufzutreten und noch die Qualifikation dazuzuliefern, dass hier jemand als Krimineller tätig geworden sei, geht zweifelsohne weit über den Rahmen dessen hinaus, was sowohl nach dem § 9 RAO als auch nach der MRK zulässig und erlaubt ist.

Das zweite Faktum, die Frage der Öffentlichkeit, ist dahin zu lösen, dass die Öffentlichkeit zum abstrakten Überprüfen des ordnungsgemäßen Ganges der Gerichtsverfahren berufen ist, es soll somit in jedem Verfahren jederzeit jedermann gewärtig sein, vor den Augen der Öffentlichkeit agieren zu müssen. Dass die Öffentlichkeit darüber hinaus in das Beweisverfahren einzubinden wäre, ist den Gesetzen in keiner Weise zu entnehmen.

Den Verhandlungssaal, gleichsam in einer Trotzreaktion, zu verlassen, weil der Vorsitzende des Senates nicht bereit war zu protokollieren, dass (nach Meinung des DB) die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, war geeignet, den Verfahrensfortgang erheblich zu stören und stellte darüber hinaus ein Imstichlassen des Mandanten dar, das dem Ansehen des Anwaltsstands in erheblicher Weise abträglich war. Es fehlte dieser Verhaltensweise jegliche sachliche Rechtfertigung. Hat der Anwalt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Richters, dann stehen ihm die im Gesetz vorgesehenen Mittel zu, das ist, wie der DB ja selbst erkennt, die Rüge und das darauf aufbauende Rechtsmittelvorbringen. Keinesfalls kann er in einer Form zur Selbsthilfe greifen, die nicht nur die Verhandlung empfindlich stört, sondern auch für den Besch, den er vertritt, nachteilige Folgen zeitigen kann. Es kann nicht Aufgabe eines RA sein, durch Aktionismus die Straferichtbarkeit massiv zu behindern. Alles, was der Anwalt in diesem Zusammenhang zu sagen hat, hat er in Form der Rüge vorzubringen und später im Rechtsmittelverfahren zu relevieren.

Es ist daher der Schuldspruch in vollem Umfang zu bestätigen.

Anmerkung:

Das vorliegende Erkenntnis zeigt anschaulich einige Fälle von Verstößen des DB gegen die Grenzen des § 9 Abs 1 RAO als Verteidiger in der HV. Das Gebot der Sachlichkeit

wurde nach der Rechtsansicht der OBDK eklatant missachtet. Im Erkenntnis wird dem DB jeweils ein zulässiges und sachliches Agieren, das zu dem gewünschten Erfolg hätte führen können, vor Augen gehalten. Über Beschwerde des DB ist ein Verfahren beim VfGH anhängig, über dessen Ergebnis berichtet werden wird.

Klingsbigl

Strafprozessrecht

Art 6 MRK; § 25 StPO-alt; § 5 Abs 3 StPO-neu – Tatprovokation, „agent provocateur“

Jede Verwertung eines durch eine rechtswidrige Tatprovokation erlangten Beweismittels ist in einem fairen Strafverfahren ausgeschlossen.

8145

EGMR Nr 74420/01 – Urteil der Großen Kammer v 5. 2. 2008, Rs Ramanauskas gg Litauen

Aus den Gründen:

Jede Verwertung eines durch eine rechtswidrige Tatprovokation erlangten Beweismittels ist in einem fairen Strafverfahren ausgeschlossen. Auch die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege kann ihre Verwertung in einem fairen Strafverfahren nicht rechtfertigen. Wenn ein Angeklagter behauptet, durch die Polizei zur Tat provoziert worden zu sein, müssen die Gerichte diesen Vorwurf mit Blick auf das bestehende Verwertungsverbot sorgfältig aufklären. Sind die Behauptungen des Angeklagten nicht völlig unwahrscheinlich, trägt der Staat die „Beweislast“ dafür, dass keine rechtswidrige Tatprovokation erfolgt ist.

Kann das Gericht nach dem von den Strafverfolgungsbehörden offen gelegten Material eine Tatprovokation nicht bejahen, müssen die Verteidigungsrechte (insbesondere: Waffengleichheit und rechtliches Gehör) in dem Verfahren, in dem die Tatprovokation verneint wird, adäquat geschützt werden (vgl *Edwards and Lewis vs United Kingdom*, Beschwerde-Nrn 39647/98 und 40461/98, §§ 46–48, ECHR 2004-X).

Eine Tatprovokation liegt vor, wenn sich eine verdeckt ermittelnde Person, die der Polizei zuzurechnen ist, nicht auf eine in erster Linie passive Aufklärung von strafbaren Aktivitäten beschränkt, sondern – um eine spätere Verfolgung zu ermöglichen – einen solchen Einfluss auf den Betroffenen ausübt, dass sie diesen zur Begehung einer Straftat anstiftet, die anderenfalls nicht begangen worden wäre. Diese Grenze gilt auch dann, wenn die Tatprovokation von der Polizei organisiert wurde und durch eine von der Polizei geführte Privatperson begangen wird.

Ein späteres Geständnis des Angeklagten bezüglich der Begehung der provozierten Tat führt zu keinerlei Einschränkung der bestehenden Maßstäbe.

Das Recht auf ein faires Verfahren gilt für alle Arten von Straftaten einschließlich Straftaten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Der dem Recht auf ein faires Strafverfahren zukommende herausra-

gende Rang schließt es aus, dieses Recht der Zweckmäßigkeit zu opfern.

Der Gebrauch geheimer Ermittlungsmethoden stellt nicht per se eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Auch zur Vermeidung von Tatprovokationen muss ihr Gebrauch jedoch klaren Grenzen unterliegen.

Die Zurechnung eines tatprovokierenden Verhaltens von Polizeiangehörigen zum Staat kann nicht mit der bloßen Behauptung ausgeschlossen werden, die – im Dienst handelnden – Polizisten hätten „auf ihre eigene private Initiative hin“ gehandelt. Dies gilt besonders dann, wenn diese „private Initiative“ selbst strafrechtlich nicht verfolgt wird.

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung der Großen Kammer des EGMR ist für das österreichische Strafverfahrensrecht von eminenter Bedeutung.

Sie erteilt der auf Ratz gestützten Ansicht des OGH, dass das in Art 6 Abs 1 MRK vorgesehene „Hören der Sache“ die Existenz der zu hörenden Sache voraussetze und sich der Ausdruck „in billiger Weise“ (und demnach das Fairnessgebot) eben ausschließlich auf dieses Hören beziehen könne, sodass die Annahme eines materiellen Strafausschließungsgrunds aus der solcherart als reines Verfahrensgrundrecht aufzufassenden Bestimmung des Art 6 MRK nicht abgeleitet werden könne,¹⁾ eine klare Absage.

Diese Auffassung wurde schon der bisherigen Judikatur des EGMR²⁾ nicht gerecht, der schon zuvor bei einer staatlichen Tatprovokation die Möglichkeit eines fairen Verfahrens von vornherein unterlaufen angesehen hat, indem er meinte:

1) So der OGH in EvBl 2005/106 unter Berufung auf 15 Os 30/02; EvBl 2000/118; Ratz, Wiener Kommentar zur StPO, Rz 86 zu § 281.

2) EGMR 9. 6. 1998, Rs *Teixeira de Castro vs Portugal*, Rep 1998-IV 1451, ÖJZ 1999, 434. Vgl auch EGMR v 5. 11. 2002, Rs *Allan vs United Kingdom*, MRK-Newsletter 2002, 254.

„right from the outset, the applicant was definitively deprived of a fair trial“ (oder wie es die Europäische Kommission für Menschenrechte ausdrückte: Die [illegale] Vorgangsweise [der Anstiftung zur Tat durch Polizeibeamte] hat die Fairness des Verfahrens unwiederbringlich beeinträchtigt („has irretrievably affected the fairness of the proceedings“)),³⁾ so dass bei derartigen illegalen Vorgangsweisen weniger ein prozessuales, sondern vielmehr ein materiellrechtliches Problem vorliegt mit der aus dem Umstand, dass es in solchen Fällen nach Auffassung des EGMR gar keine Möglichkeit mehr gibt, das Verfahren dem Fairnessgebot entsprechend zu gestalten, resultierenden Konsequenz des Verlusts des staatlichen Bestrafungsrechts (also eines materiellen Strafausschlussgrunds).⁴⁾

Diese strenge Position beruht im Kern auf der grundsätzlichen Erwägung, dass auf Grund der Unschuldsvermutung der Schuldnachweis dem materiellen Recht wie dem Prozessrecht des Staates entsprechen müsse und eine Begründung der Schuld mit rechtswidrigen Beweisen demnach generell unzulässig sei. Diese Auffassung steht im Einklang mit gewichtiger MRK-Literatur⁵⁾ zur Bedeutung der Unschuldsvermutung nach Art 6 MRK: Diese „gilt bis zum ‚gesetzlichen Beweis der Schuld‘. Damit wird auf das innerstaatliche Recht verwiesen: der Schuldnachweis muss dem materiellen Recht wie dem Prozessrecht des Staates entsprechen, eine Begründung der Schuld mit rechtswidrigen Beweisen ist unzulässig.“⁶⁾

Diese – schon grundsätzlich zutreffende⁷⁾ – Position hat der EGMR im gegenständlich glossierten Urteil der Großen Kammer zumindest für den Bereich staatlicher Tatprovokation klar bestätigt.

Damit wird nicht nur die auf Ratz gestützte Judikatur des OGH⁸⁾ neu überdacht werden müssen, sondern auch die neue StPO.

Diese hat zwar in Form des § 5 Abs 3 StPO-neu das bereits bisher in § 25 StPO-alt verankerte Lockspitzelverbot übernommen, geht aber laut den Gesetzesmaterialien⁹⁾ davon aus, dass die bisherige Rsp,¹⁰⁾ die aus Verstößen gegen § 25 StPO-aktuell kein generelles Verwertungsverbot eines unzulässig erlangten Beweismittels ableitet, fortgelte und Tätern, die von der Polizei rechtswidrig zu einer Straftat provoziert wurden, bloß Strafmilderung zu gewähren sei. Dies wäre jedoch mit der Rsp des EGMR, derzufolge jede Verwertung eines durch eine rechtswidrige Tatprovokation

erlangten Beweismittels in einem fairen Strafverfahren ausgeschlossen ist, nicht vereinbar.

Adrian Eugen Hollaender

- 3) Vgl abermals EGMR 9. 6. 1998, Rs *Teixeira de Castro vs Portugal*, Rep 1998-IV 1451, ÖJZ 1999, 434.
- 4) *Fuchs*, ÖJZ 2001, 495, und Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, 29. strafrechtliches Seminar 2001 (Schriftenreihe des BMJ Nr 107), 45, unter Berufung auf *Roxin*, Entscheidungsanmerkung zu BGH 18. 11. 1999, 1 StR 221/99, JZ 2000, 363, 370, der ebenfalls für einen Strafausschlussgrund eintritt.
- 5) *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, Rz 78 zu § 24 I g (S 368); *Vogler* in: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hrsg v *Karl*, Rn 398 zu Art 6 MRK; in dem Sinne auch *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, B-VG, F-VG, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit³, E.II.1. zu Art 6 MRK: Aus Art 6 Abs 2 MRK folge, dass der Nachweis eines schuldhaften, strafbaren Verhaltens „auf die gesetzlich vorgesehene Weise“ zu erbringen sei.
- 6) *Grabenwarter*, aaO mwN; mit dieser Ansicht inhaltlich im Einklang stehend die (mit rechtsstaatlichen Grundsätzen begründete) Position von *St. Seiler*, Strafprozessrecht⁸, Rz 437: „Bedienen sich Strafverfolgungsorgane gesetzwidriger Methoden zur Beweisgewinnung, muss deren Verwertung unzulässig sein, will man die Grundsätze eines Rechtsstaates nicht außer Acht lassen.“ AA jedoch die überwiegende Judikatur und Lehre (*Platzgummer* in FS *Winkler*, 798; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 65; gegen eine generelle Unverwertbarkeit als Konsequenz der Rechtswidrigkeit der Beweisgewinnung auch [wenn gleich weiter differenzierend] *Schmoller*, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, 30. strafrechtliches Seminar 2002, Schriftenreihe des BMJ Nr 110, 62).
- 7) Vgl zuletzt *Hollaender*, Aus Unrecht kann kein Recht entstehen – grundrechtliche Schranken der Verwertung illegal erworbener Beweise, *Anwalt* aktuell, März-Ausgabe 2008, Seite 28; *Hollaender*, Beweisverwertungsverbote – wie ernst nehmen wir den Rechtsstaat? Rechtsseite der Wiener Zeitung v 13. 3. 2008, Seite 11.
- 8) *EvBl* 2005/106 unter Berufung auf 15 Os 30/02; *EvBl* 2000/118; *Ratz*, Wiener Kommentar zur StPO, Rz 86 zu § 281.
- 9) Seite 31 der Einführenden Bemerkungen.
- 10) *RZ* 1965, 94, wonach § 25 StPO eine Anordnung „vornehmlich instruktiven Charakters“ enthalte, deren Verletzung keine Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO begründet; im gleichen Sinn auch keine Nichtigkeit nach Z 9 a: *SSt* 50/30 = *JBl* 1979, 662 = *LSK* 1970/234; weiters die unveröffentlichte *E* des OGH zu 12 Os 161/90 v 18. 4. 1991; gleichermaßen meint der OGH auch etwa in *SSt* 17/20 = *RZ* 1956, 120 ganz allgemein: „Die Bestimmung des § 25 StPO ist eine Verfahrensbestimmung, Folgerungen für das materielle Strafrecht können daraus nicht abgeleitet werden.“; ganz in diesem Sinne unter Verneinung eines jeden Einflusses der Prozessrechtsverletzung auf die Frage der Strafbarkeit des Beschuldigten aufgrund des solcherart unzulässig erlangten Beweises auch der zweite Satz der unveröffentlichten Entscheidung des OGH 9 Os 171/83 v 13. 3. 1984. Siehe überdies die Nachweise in FN 8.

Gebühren- und Steuerrecht

§ 21 EStG – Abgrenzung land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe zu einem selbständigen Gewerbebetrieb

Wirtschaftlich ins Gewicht fallende Einkünfte aus der Erteilung von Reitunterricht durch angestelltes Fachpersonal stellen ebenso wie solche aus der Produktion und dem Verkauf von Kränzen und Gestecken (bei Zukäufen zwischen 25 und 80% der erzielten Einnahmen) oder aus dem Transport und Deponieren diverser Materialien (bei überwiegender Inanspruchnahme des AbgPfl aus dieser Betätigung) Einkünfte aus Gewerbebetrieb und keine land- und forstwirtschaftlichen Nebeneinkünfte (aus Nebenbetrieben oder Nebentätigkeiten) dar. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die zur Deponierung verwendeten Grundstücke zuvor landwirtschaftlich genutzt, diese Nutzung aber mit der Deponierung aufgegeben worden ist.

8146

VwGH 28. 11. 2007, 2005/15/0034

Sachverhalt:

Während der Bf im Jahr 1993 lediglich Erträge aus Milchlieferungen erzielte, erzielte er in den Jahren 1994 bis 1998 darüber hinaus Einnahmen aus dem Transport von Erde und anderen Materialien, der Deponierung diverser Materialien auf seinem Gelände, der Verrichtung von Abbrucharbeiten sowie Rodungs-, Mäh- und Holzschlägerungsarbeiten für Dritte sowie der Herstellung und Lieferung von Adventkränzen und Gestecken. Der Bf behauptet, in all den Jahren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt zu haben, die Gewinne seien somit nach § 17 EStG 1988 zu pauschalieren und auf die Umsätze sei § 22 UStG anzuwenden. Er macht geltend, dass das für landwirtschaftliche Zwecke unvorteilhaft ausgebildete Gelände (tiefer Taleinschnitt) nur durch eine Aufschüttung wieder nutzbar gemacht werden könne. Auf Grund des Volumens des Grabens sei die Schüttung als langjähriger Prozess anzusehen, der aber immer auf den Endzweck der Errichtung eines Reitstalls und anderer Gebäude für die Pferdezucht ausgerichtet gewesen sei. Die bel Beh meint dagegen, der Bf habe in den Jahren 1994 bis 1998 auf Grund der genannten Tätigkeiten Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Ein – vom Bf behaupteter – einheitlicher Betrieb liegt nach der stRsp dann vor, wenn mehrere Betriebszweige nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen als Teil eines Betriebs anzusehen sind; das trifft bei engem wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Zusammenhang zu. Es kommt auf das Ausmaß der objektiven organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung zwischen den einzelnen Betriebszweigen im Einzelfall an. Als Merkmal für den einheitlichen Betrieb sind etwa zu sehen: ein Verhältnis wirtschaftlicher Über- und Unterordnung zwischen den Betrieben, Hilfsfunktion eines Betriebs gegenüber dem anderen, Verwendung gleicher Roh-

stoffe, gleicher Anlagen und desselben Personals. Nicht gleichartige Tätigkeiten bilden einen einheitlichen Betrieb, wenn sie geeignet sind, einander zu ergänzen (VwGH 27. 5. 2003, 98/14/0072). Wenn die belBeh für die Jahre 1994 bis 1998 von einem „aussetzenden“ Forstbetrieb und einem – davon unabhängigen – Gewerbebetrieb ausgeht, kann darin keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zählen die Einkünfte aus den Betrieben gem § 21 Abs 1 Z 1 und 2 EStG 1988 sowie aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder Nebentätigkeiten (§ 21 Abs 2 Z 1 leg cit). Als *Nebenbetrieb* gem § 21 Abs 2 Z 1 EStG 1988 gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist. Es handelt sich dabei regelmäßig um Betriebe, die, wenn sie ohne Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft betrieben würden, als Gewerbebetriebe anzusehen wären. Ein Nebenbetrieb muss auf Grund seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung tatsächlich zur Landwirtschaft oder Forstwirtschaft im Verhältnis eines Hilfsbetriebs stehen. Bei den Nebenbetrieben unterscheidet man Verarbeitungsbetriebe und Substanzbetriebe. Als Verarbeitungsbetriebe werden jene Betriebe bezeichnet, die ausschließlich oder doch überwiegend Rohstoffe verarbeiten, die aus dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb stammen. Als Substanzbetriebe werden Nebenbetriebe bezeichnet, die dem Boden Substanz entnehmen, die ausschließlich oder überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb verwendet werden. Nach der Rsp des VwGH ist eine land- und forstwirtschaftliche *Nebentätigkeit* eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirts als land- und forstwirtschaftlich anzusehen ist. Die wirtschaftliche Unterordnung muss sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung (die Nebentätigkeit darf keinen eigenständigen

Tätigkeitszweck annehmen, sondern muss lediglich als Ausfluss der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen sein) als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfangs vorliegen. Bei Prüfung der Unterordnung stellt das Verhältnis der Umsätze ein taugliches Beurteilungskriterium dar. Ob eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit vorliegt, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Die belBeh hat die Einkünfte des Bf in den Jahren 1994 bis 1998 aus dem Transport und dem Deponieren diverser Materialien und den damit im Zusammenhang stehenden Abbrucharbeiten nicht als Einkünfte aus einem Nebenbetrieb zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angesehen. Diese Auffassung stößt auf keine Bedenken. Die zur Deponierung verwendeten Grundstücke wurden zwar zuvor landwirtschaftlich genutzt. Es ist aber nicht zu übersehen, dass diese Grundstücke während der Streitjahre, also über fünf Jahre, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wurden, sondern in wirtschaftlich ins Gewicht fallender Weise einer nicht landwirtschaftlichen Betätigung dienten. Die in der Vergangenheit gelegene Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke hat daher in den Hintergrund zu treten. Diese Betätigung kann auch nicht als Nebenbetrieb zur – aussetzenden – Forstwirtschaft angesehen werden, weil sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung und Bedeutung zu dieser nicht im Verhältnis eines Hilfsbetriebs steht. Nach den Feststellungen im angef B hat diese Betätigung den Bf in den Streitjahren überwiegend in Anspruch genommen. Nach der Verkehrsauffassung kann daher nicht davon gesprochen werden, dass diese Betätigung wegen ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung im – aussetzenden – Forstbetrieb des Bf aufgeht. Sie sind aber auch keine „Vorbereitungshandlungen“ – wie der Bf meint – für die Aufnahme eines solchen Betriebs. Denn der nach den Vorstellungen des Bf beabsichtigte Reitunterricht durch angestelltes Fachpersonal stellt – wie die bel Beh zutreffend erkannt hat – keinen landwirtschaftlichen Betrieb dar, sondern sind Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit solche aus Gewerbebetrieb (vgl *Doralt*, EStG⁹ § 21 Tz 46).

In den Jahren 1994 bis 1998 hatte der Bf auch Einkünfte aus der Produktion und dem Verkauf von Krän-

zen und Gestecken erzielt. Nach den seinen Angaben folgenden Feststellungen hat er hiezu Zukäufe zwischen 25 und 80% der erzielten Einnahmen getätigt. Wenn die belBeh auch diese Betätigung nicht dem – aussetzenden – Forstbetrieb zugeordnet hat, stößt dies vor dem Hintergrund der Regelungen im § 21 Abs 1 Z 1 iVm § 30 Abs 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes auf keine Bedenken.

Anmerkung:

1. *Bei der Neuausrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist steuerlich darauf zu achten, dass nur Nebenbetriebe und Nebentätigkeiten zu land- und forstwirtschaftlichen Einkünften führen, die vollpauschalierungsfähig sind. Die höchstgerichtlichen Definitionen von Nebenbetrieb und Nebentätigkeit sind daher in der Praxis von entscheidender Bedeutung. Das vorliegende Erk illustriert diese Scheidelinie zum Gewerbebetrieb nicht nur anhand dreier plastischer Beispiele, sondern fasst den Stand der Judikatur zur Begriffsbestimmung auch nochmals gut zusammen. Die entsprechenden Definitionspassagen sind im hier abgedruckten Text des Erk daher voll wiedergegeben.*

2. *Im Mittelpunkt von land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten muss freilich stets eine für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte charakteristische Nutzung der Naturkräfte in Form der Urproduktion sein. Zu ihr müssen die Nebentätigkeiten in Hilfsfunktion stehen, wobei ein reines finanzielles Unterstützen des Hauptbetriebs nicht ausreicht. Die ESt-RL wenden hier aber tendenziell einen großzügigen Maßstab an. Freilich ist auch stets darauf zu achten, dass die notwendige Unterordnung entsprechend glaubhaft zu machen und zu dokumentieren ist.*

3. *Rückt die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit in den Hintergrund oder emanzipiert sich die neue Tätigkeit von dieser, so sind die Vorschriften über gewerbliche Einkünfte heranzuziehen. Das vorliegende Erk zeigt, wie rasch es zu einem solchen Kippen in die gewerbliche Sphäre bei erfolgreichem Aufbauen weiterer unternehmerischer „Standbeine“ von Land- und Forstwirten kommen kann. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte die Neuausrichtung eines Land- und Forstwirtschaftsbetriebs daher idealerweise schon im Vorfeld entsprechend beratend begleitet werden.*

Franz Philipp Sutter



- **Der internationale Verkehrsunfall**
Vorsitz: Hon.-Prof. Hofrat des OGH Dr. Matthias Neumayr
- **Versicherungsrecht**
Vorsitz: O. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Universität Wien
- **Internationale Entwicklungen/
Reformen im Straßenverkehr**
Vorsitz: Dr. Armin Kaltenegger, KfV
- **Eisenbahnrecht**
Vorsitz: OR Mag. Klaus Gstettenbauer, BMVIT
- **Verkehr und Umwelt**
Vorsitz: RA Dr. Herwig Hauenschild, KWR

18/09/2008

**Universität Wien
Juridicum**

Schottenbastei 10-16
1010 Wien

**Nähere Informationen und Anmeldung unter
www.verkehrsrechtstag.at**

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 4 | 217. *Kilger, Hartmut*: Deregulierung statt Freiheit? Wie viel und welche Reglementierung braucht der Freie Beruf des Anwalts

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 4 | 147. *Gerbartl, Andreas*: Datenschutz im Arbeitsrecht. Praxisrelevante Fragen

► Aufsichtsrat aktuell

- 1 | 4. *Riedl, Martin*: Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und Aufsichtsratsmandat
27. *Gruber, Johannes Peter*: Gründung einer Privatstiftung – Auswirkungen auf den Pflichtteil
2 | 4. *Chini, Leo W.*: Das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008: Neue Normen für Abschlussprüfung und Aufsichtsrat
11. *Oberlechner, Peter* und *Michael Stelzel*: Die Aufzeichnung und Übertragung von Hauptversammlungen
18. *Gruber, Johannes Peter*: Wettbewerbsrecht – Neuigkeiten aus Brüssel
31. *Gruber, Johannes Peter*: Verletzung der Aktionärsrechte

► ecolex

- 3 | 204. *Pleischl, Werner*: Die große Strafprozessreform
207. *Reindl-Krauskopf, Susanne*: Strukturelle Probleme im neuen strafprozessualen Vorverfahren
211. *Horak, Michael*: Memo: Erste Erfahrungen mit der StPO 2008 in Privatanklageverfahren
215. *Mohr, Franz*: Die neue Zwangsverwaltung. Ein Überblick über die Änderungen durch die EO-Nov 2008
223. *Platte, Martin*: Jüngere Rechtsprechung zum Transportrecht (II)
250. *Schumacher, Christian*: Änderungen in der Unterlassungsexekution
276. *Gruber, Thomas*: Das neue Energiepaket
279. *Leissler, Günther*: Wissenswertes zum Betrieb einer Datenbank

► Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 7 | 204. *Seitz, Claudia*: Der Vertraulichkeitsschutz der Anwaltskorrespondenz im europäischen Wettbewerbsverfahren. Zu Umfang und Ausgestaltung des Anwaltsgeheimnisses nach der neuen europäischen Rechtsprechung

► Finanz-Journal

- 3 | 85. *Arlt, Marie-Agnes*: Die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU

► GeS aktuell

- 1 | 4. *Schopper, Alexander*: Zur Konkursverschleppungshaftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers
13. *Hasenauer, Clemens* und *Peter Hiller*: Offenlegungsverpflichtung von Change of Control-Klauseln börsennotierter Gesellschaften
29. *Urtz, Christoph*: Der mangelhafte Gruppenantrag

► immolex

- 4 | 102. *Böhm, Helmut*: Muster: Wohnungsmietvertrag im Teilanwendungsbereich des MRG (mit und ohne KSchG)
110. *Lindinger, Eike*: Parameter der Mietzinsminderung bei Wohnungen – Update
113. *Stingl, Walter*: Betriebskostenverrechnung

► Juristische Blätter

- 3 | 137. *Torggler, Ulrich*: §§ 38 f UGB: Unternehmenserwerb de lege lata et ferenda
158. *Klamert, Marcus*: Richtlinienkonforme Auslegung und unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte

► lex: itec

- 1 | 16. *Burgstaller, Peter*: Sicherheitspolizeigesetz und Datenauskunft. Ein Überblick
28. *Thiele, Clemens*: Lösungsanspruch bei Domainstreitigkeiten. Neues zu amade.at III

► Medien und Recht

- 1 | 15. *Burgstaller, Peter*: Sui-Generis-Schutz für Datenbanken. Eine Darstellung des Schutzrechts nach der OGH-Entscheidung „EDV-Firmenbuch III“ (MR 2007, 384)
28. *Marko, Roland*: Claims-Verordnung: (Un-)Zulässige Angaben im Recht der Lebensmittelwerbung
58. *Hasberger, Michael*: Zum Kostenersatz für die Telekommunikationsüberwachung

► Neue Juristische Wochenschrift

- 13 | 891. *Kappus, Pia-Alexandra*: Der Verkehrsunfall in der anwaltlichen Beratungspraxis. Vom Erstgespräch bis zur Kostenrechnung
16 | 1121. *Rüpkke, Giselher*: Datenschutz, Mandatsgeheimnis und anwaltliche Kommunikationsfreiheit

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 2| 52. *Rüffler, Friedrich*: Ist der Handel mit gebrauchter Software urheberrechtlich zulässig?
- 62. *Israiloff, Peter*: Zum nachträglichen Verlust der Markeneigenschaft
- 65. *Handig, Christian*: Sind unerbetene Werbeanrufe und E-Mails noch unlauter? Eine Auswirkung der UWG-Nov 2007

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 6| 211. *Öblinger, Theo*: Ist die Buchpreisbindung verfassungskonform?
- 216. *Kodek, Georg E.*: Die Wahrung von Grundrechten durch die Gerichtsbarkeit. Bilanz – Probleme – Perspektiven
- 7| 253. *Apathy, Peter*: Neue Judikatur zum Kreditsicherungsrecht
- 261. *Raschauer, Nicolas*: Grenzüberschreitende Vorortprüfungen im Bankenaufsichtsrecht. Anmerkungen zur Kompetenz der österr. Herkunftsstaatsbehörden
- 268. *Kirchbacher, Kurt*: Das neue Haftrecht. Untersuchungshaft

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 4| 97. *Fischer-Czermak, Constanze*: Ehe oder Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare?
- 101. *Lányiné, Judit Toldi*: Der eheliche Güterstandsvertrag in der Europäischen Union

► Österreichische Richterzeitung

- 4| 90. *Schroll, Hans Valentin*: Anmerkungen zur Qualifikation der Gewerbmäßigkeit beim Suchtgifthandel (§ 28 a Abs 2 Z 1 SMG)
- 93. *Bruckmüller, Karin* und *Ireen Christine Friedrich*: Getrennte Räume in Gerichtsgebäuden zum Schutz von Opfern einer Straftat
- 98. *Ferk, Janko*: Der Begriff des Rechts. Oder: Was ist Recht?
- 99. *König, Bernhard*: EuVTVO: Anwendungsbe reich und Belehrungserfordernisse
- 102. *Maurer, Ewald*: Minicausa mit Maximaldauer

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 1| 2. *Eilmansberger, Thomas* und *Michael Holoubek*: Der öffentliche Auftraggeber als Kartellbehörde? – Zur kartellrechtlichen Überprüfung von Angeboten einer Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren
- 12. *Kolonovits, Dieter* und *Andreas Vonkilch*: Schadenersatzrechtliche Sonderverjährung und Gleichheitssatz. Ist § 25 Abs 3 siebenter Satz Glücksspielgesetz verfassungswidrig?

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 3| 187. *Oberguggenberger, Michael* und *Hubertus Schumacher*: Überschuldungsprüfung: Die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ in der Fortbestehensprognose
- 191. *Leupold, Petra*: Prokuraerteilung an den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
- 195. *Höbne, Thomas*: Autoritätsanmaßung durch Vereine – zu Recht entrümpelt?
- 206. *Stupar, Ingomar*: Das Schicksal direkter Leistungszusagen bei Betriebsübergang und Kollektivvertragswechsel. Besprechung zu OGH 25. 6. 2007, 9 ObA 127/06 a
- 212. *Gerhartl, Andreas*: Die Zumutbarkeit im Lichte der „neuen“ Diskriminierungsverbote
- 222. *Bergmann, Sebastian*: Gebührenpflicht von Verweisen – wie sich das GebG ad absurdum führt
- 238. *Fellner, Karl-Werner*: Abgabenstrafrecht – Methodische und technische Mängel

► Das Recht der Arbeit

- 2| 103. *Karl, Beatrix*: Rehabilitation in der Pensionsversicherung
- 114. *Heinz-Ofner, Silke*: Andere wichtige Dienstverhinderungsgründe des Arbeitnehmers
- 124. *Pfeil, Walter J.*: Grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern – Schluss

► Recht der Internationalen Wirtschaft

- 4| 228. *Prange, Kerstin, Hans Georg Laimer* und *Daniel Eisele*: Wettbewerbsklauseln in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

► Recht der Medizin

- 2| 36. *Muzak, Gerhard*: Ist die Zwangsernährung in der Schubhaft nach dem FPG zulässig?
- 40. *Scheil, Andreas*: Wer ist für die Einholung einer juristisch korrekten Einwilligung bei klinischen Studien verantwortlich?
- 42. *Stärker, Lukas*: Arbeitszeit an den Medizinischen Universitäten. Zum Verhältnis der Regelungen von UG, KA-AZG, AZG und AG

► RPA aktuell

- 1| 6. *Hornbanger, Kathrin* und *Wolfgang Pesendorfer*: Einvernehmliches Abweichen von der Ausschreibung im Verhandlungsverfahren

► Der Sachverständige

- 1| 1. *Schmidt, Alexander*: Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz und zum Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – wesentliche Änderungen für Sachverständige

► Wettbewerb in Recht und Praxis

- 4| 393. *Ott, Stephan*: Die Entwicklung des Suchmaschinen- und Hyperlink-Rechts im Jahr 2007

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 3| 105. *Gerbartl, Andreas*: Die wiederholte Befristung von Dienstverträgen
 114. *Gruber, Michael*: „Mietverträge“ in Einkaufszentren. Anmerkungen zu OGH 3 Ob 253/05 k

► **Wohnrechtliche Blätter**

- 3| 61. *Vonkilch, Andreas*: Subsumtionsautomat oder Ersatzgesetzgeber? Reflexionen über die Rolle der Rechtsprechung bei der Weiterentwicklung des österreichischen Wohnrechts
 71. *Würth, Helmut*: § 1096 ABGB und das MRG

► **Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht**

- 2| 52. *Timbofer, Andreas*: Der soziale Kündigungsschutz. Ausgewählte Grundsatzfragen mit Praxisrelevanz im Spiegel der neueren OGH-Judikatur
 61. *Sonntag, Martin*: Die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund im Lichte der Judikatur. Aktuelle Trends in der jüngeren Rechtsprechung

► **Zeitschrift für öffentliches Recht**

- 1| 29. *Isensee, Josef*: Finanzkontrolle im Bundesstaat. Zur Vollständigkeit und Einheitlichkeit der

Rechnungsprüfung nach österreichischem und deutschem Recht

49. *Eberhard, Harald*: Das Legalitätsprinzip im Spannungsfeld von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht. Stand und Perspektiven eines „europäischen Legalitätsprinzips“

► **Zivilrecht aktuell**

- 5| 83. *Schmidbauer, Franz*: Beweis und Anscheinsbeweis bei der Übermittlung einer E-Mail-Erklärung. Aus Anlass der OGH-E 2 Ob 108/07 g = Zak 2008/161, 94
 86. *Hartl, Franz*: Schmerzensgeldsätze in Österreich. Stand: Februar 2008
 87. *Kolmasch, Wolfgang*: Aktuelle Schmerzensgeldbeträge für schwere Verletzungen
 89. *Neubauser, Franz*: Rückständige gesetzliche Unterhaltsforderungen als Konkursforderungen und Konkursantragspflicht
 6| 105. *Debn, Wilma*: Die Pacht: Kein Unternehmenserwerb nach § 38 UGB
 7| 123. *Sloboda, Gregor*: Die EO-Novelle 2008 im Überblick
 126. *Anderl, Axel*: Die EO-Novelle macht es möglich – bald Zwangsversteigerungen bei eBay & Co?

Betriebspension aktuell



Drs (Hrsg) Betriebspensionsrecht

Österreichische und internationale Experten behandeln aktuelle Fragen des Betriebspensionsrechts.

Themenschwerpunkte:

- Grundlagen des Betriebspensionsrechts
- Gleichbehandlung
- Gestaltungs-, Übertragungs- und Ausstiegsmöglichkeiten
- Insolvenz
- Einblick ins EU-Recht sowie ins deutsche und schweizerische Recht
- steuerliche Aspekte des Betriebspensionsrechts

2008. Ca 400 Seiten.
 Br. Ca EUR 82,-
 ISBN 978-3-214-00751-5

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien



Höchste Kompetenz bei den „schwersten“ Delikten!



2008. 2. Auflage
XVI, 320 Seiten.
Br. EUR 53,50
ISBN 978-3-214-14942-0

Mit Hörschein für Studierende
EUR 42,80

Kienapfel/Schroll Strafrecht – Besonderer Teil I 2. Auflage

Die systematische und übersichtliche Darstellung der zentralen **Delikte gegen Personenwerte** ermöglicht den bestmöglichen Einstieg in Problemlösungen.

- ▶ Aktueller Stand: **1. März 2008**.
- ▶ Mit den **StrafrechtsänderungsG 2008 und 2006**, dem **StrafprozessreformG** samt Anpassungsgesetzen sowie den **Änderungen in den Nebengesetzen**, etwa durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007.
- ▶ Klare, verständliche Sprache.
- ▶ Mit zahlreichen einprägsamen **Beispielen**.

Die Autoren:

Em. Univ.-Prof. Dr. **Diethelm Kienapfel** lehrt Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Linz.
Hon.-Prof. Dr. **Hans Valentin Schroll** ist Hofrat des OGH und lehrt Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Wien.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Für Sie gelesen

- **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor neuen Herausforderungen – Aktuelle Entwicklungen in Verfahren und Rechtsprechung.** Von *Wolfram Karl/Philip Czech* (Hrsg.). Band 2 der Schriftenreihe „menschenrechte konkret“ des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, Salzburg 2007, 166 Seiten, br, € 14,90.



Der Band dokumentiert im Wesentlichen jene drei Vorträge, die im September 2006 bei einem Seminar des Österreichischen Instituts für Menschenrechte am Salzburger Mönchsberg gehalten wurden. Nach einer Einleitung über die große Bedeutung des EGMR im europäischen Rechtsgefüge durch den Leiter des Salzburger Instituts, Univ.-Prof. Dr. *Wolfram Karl*, werden aus beruf-

lichem Munde durch den Abteilungsleiter in der Kanzlei des EGMR, Dr. *Christoph Schwaighofer*, die Neuerungen des 14. Protokolls zur EMRK vorgestellt, mit der das Verfahren nach der EMRK (neuerlich) grundlegend umgestaltet wurde. Dabei gelangen auch neue Entwicklungen in der Rsp des EGMR zu den sog Pilot-Verfahren und die Praxis der gütlichen Einigungen zur Erörterung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das 14. Protokoll erst nach der Ratifikation aller Mitgliedstaaten in Kraft tritt; derzeit fehlt noch die Ratifikation Russlands, wobei jedoch der Abschluss des Ratifikationsprozesses wegen einer Ablehnung der Ratifikation durch diesen Staat Ende 2006 nicht genau vorhersehbar ist.

Sodann finden sich zwei ausführliche Beiträge der beiden Herausgeber im Sammelband: Univ.-Prof. Dr. *Wolfram Karl* analysiert sehr praxis- und lösungsorientiert Fragen des konkreten Vollzugs von EGMR-Urteilen in Österreich. Wer (wie der Rezensent) mit Umsetzungsproblemen schon befasst war, wird diese fundierte, zugleich aber auch sehr informative Abhandlung zu schätzen wissen. Schließlich setzt sich MMag. *Philip Czech* – wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts – auf knapp 60 Seiten mit der Rsp des EGMR in den Jahren 2005 und 2006 in österreichischen Beschwerdefällen umfassend auseinander. Auch diese Abhandlung liest sich sehr flüssig und ist als konzipierter Fachbeitrag allen mit Fragen des Grundrechtsschutzes in Straf- und/oder in Zivilsachen tätigen Praktikern zu empfehlen. Ein spannend zu lesender Diskussionsmitschnitt und diverse Anhänge (eine Liste der Urteile zu Österreich 2005 und 2006, eine aufschlussreiche Erledigungsstatistik österreichischer Beschwerden für den Zeitraum 1999 bis 2006 und – last but not least – eine konsolidierte Fassung der EMRK unter Berücksichtigung des 14. Protokolls) runden den Band ab.

Wer immer advokatorisch – als Zivilist oder Strafverteidiger – mit Grundrechtsfragen befasst ist, sollte mit Blick auf die EMRK und die Bedeutung der Judikatur des EGMR – neben der neuesten (3.) Auflage des „*Grabenwarter*“ und

dem vom Salzburger Institut herausgegebenen „Newsletter Menschenrechte“ – jedenfalls auch diesen kleinen Band in seine Bibliotheksbestände aufnehmen.

Richard Soyser

- **Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts.** *Michael Holoubek/Michael Potacs* (Hrsg.). Springer Verlag, Wien 2007, XL, 2798 Seiten (in zwei Bänden), geb, € 379,-.



Das von den anerkannten Universitätsprofessoren *Michael Holoubek* und *Michael Potacs* herausgegebene zweibändige Werk schafft das öffentliche Wirtschaftsrecht systematisch zu ordnen. Zu den Autorinnen und Autoren zählen anerkannte Fachleute des öffentlichen Rechts, die in den einzelnen Teilen Beiträge verfasst haben. Inhaltlich umfasst das Handbuch nachfolgende Teile:

1. Ordnungsrecht (Gewerberecht, Gewerbenebenrecht, öffentlich-rechtliche Aspekte des E-Commerce, gewerbe-rechtlicher Rechtsschutz, Vereinsrecht, Veranstaltungsrecht, Datenschutzrecht, Privatunterrichtswesen und Fertigkeitsvermittlung, Tourismusrecht, Recht der freien Berufe, Krankenanstaltenrecht sowie Mineralrohstoffrecht);
2. Wettbewerbsrecht (Allgemeines Wettbewerbsrecht, Beihilfe- und Förderungsrecht sowie Vergaberecht);
3. Regulierungsrecht (Energiewirtschaftsrecht, Verkehrsrecht, Telekommunikationsrecht, Recht der Massenmedien, Postrecht, Abfallwirtschaftsrecht sowie Wasserversorgungs-Abwasserentsorgung);
4. Aufsichtsrecht (Kapitalmarktrecht, Bankrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Pensionskassenaufsichtsrecht, staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften sowie Glücksspiel- und Wettrecht);
5. Wirtschaftsrecht der öffentlichen Hand (Haushaltsrecht, öffentliche Unternehmen sowie Monopolbetriebe);
6. Produktrecht (Vermessungswesen-Messwesen-Eichwesen, technisches Sicherheitsrecht, Lebensmittelrecht, Tabakrecht, Gentechnikrecht, Chemikalienrecht sowie Waffenrecht);
7. Anlagenrecht (Gewerbliches Betriebsanlagenrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallbehandlungsanlagen, anlagenrelevantes Umweltrecht-Naturschutzrecht, anlagenrelevante Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, Bergbauanlagenrecht, Energieanlagenrecht sowie Emissionszertifikatrecht);
8. Lenkungsrecht (Außenwirtschaftsrecht der EU, Währungs- und Devisenrecht, Agrarmarktrecht, Preis- und Versorgungssicherungsrecht sowie Energielenkungsrecht-, Erdölbevorratungs- und Melderecht, Lebensmittelbewirtschaftungsrecht).

Die ausführlichen Stichwortverzeichnisse ermöglichen dem Anwender einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Themenbereiche.

In den einzelnen Kapiteln werden jeweils zunächst die (europäischen und österreichischen) Rechtsgrundlagen und die grundlegende Literatur angeführt und sodann inhaltlich die zentralen Rechtsfragen unter Berücksichtigung der Judikatur und Lehre abgehandelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Werk für österreichische Rechtsanwender, welche mit dem öffentlichen Wirtschaftsrecht in Berührung kommen, unverzichtbar ist. Das vorliegende Werk gibt einen hervorragend strukturierten Überblick über die wesentlichen Rechtsmaterien und bietet aufgrund des Aufbaus der einzelnen Teile dem Anwender eine hervorragende Möglichkeit, sich mit Detailfragen noch eingehender (mit Hilfe der umfassenden Literatur- und Rechtsprechungshinweise) auseinander zu setzen.

Robert Ertl

- **Strafrecht Allgemeiner Teil I, Grundlagen und Lehre von der Straftat.** Von *Stefan Seiler*. Facultas wuv, Wien 2007, 278 Seiten, br, € 29,-.



Nach den Lehrbüchern zum Strafprozessrecht (einschließlich des Ergänzungsbands zur Strafprozessreform 2004) und zum Allgemeinen Teil II liegt nun eine Darstellung des Allgemeinen Teils I des Strafrechts von *Stefan Seiler* vor.

Das Werk ist als Studienbuch konzipiert und zielt damit in erster Linie darauf ab, dem Studierenden das Grundlagenwissen über die Lehre von der Straftat leicht erfassbar zu vermitteln. Dennoch – oder gerade deswegen – ist das Werk auch für die praktische Arbeit von großem Interesse: Übersichtliche Gliederung und klare Diktion sowie der begrenzte Umfang ermöglichen es, sich rasch einen fundierten Überblick über die zentralen Probleme des Allgemeinen Teils zu verschaffen. Dazu trägt auch bei, dass der Autor (wie gewohnt in all seinen Lehrbüchern) auf einen umfangreichen Fußnotenapparat verzichtet, den einzelnen Kapiteln jedoch Hinweise auf weiterführende Literatur voranstellt, die den Zugang zu Detailproblemen erleichtern.

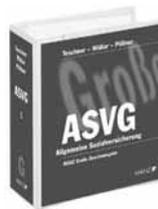
Ein weiterer Vorzug des Studienbuchs ist es, dass die Darstellung auf Grundlage der (den Anwender vornehmlich interessierenden) herrschenden Rsp erfolgt und abweichende Meinungen bzw in der Literatur strittige Themen unmissverständlich als solche erkennbar sind und behandelt werden; Literatur und Rsp wurden bis Jänner 2007 eingearbeitet. Die Aktualität des Werks erweist sich aber auch in den Ausführungen außerhalb des traditionellen Umfangs der Lehre von der Straftat als besonderer Vorteil, finden sich doch etwa Ausführungen über die strafrechtliche Verant-

wortlichkeit von Verbänden nach dem VerbVG oder über die bei ausländischen Berührungspunkten zu berücksichtigenden Bestimmungen des EU-JGZ.

Insgesamt überzeugt das Werk somit als kompakte Übersicht der grundlegenden Themen des Strafrechts auf gegenwärtigem Stand, die vor allem dem nicht laufend im Bereich des Strafrechts tätigen Praktiker besonders zu empfehlen ist.

Alfred Pressl

- **ASVG Manz, MGA 39 a.** Von *Hellmut Teschner/Peter Widlar/Walter Pöltner* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2007 (1974), Grundwerk mit 101. ErgLfg zur 6-bändigen Loseblattausgabe, 5.688 Seiten, € 328,-; Preis mit Abnahmeverpflichtung für mindestens drei ErgLfg, € 208,-.



In meiner Rezension im Herbst habe ich beklagt, dass das Sozialrechtsänderungsgesetz 2007 trotz Neuerscheinens dieser Loseblattausgabe noch nicht eingearbeitet war.

Durch die beiden neuen Ergänzungslieferungen ist nun § 607 hinsichtlich Verlängerung der Hacklerregelung und der Schwerarbeiterregelung aktualisiert.

Ebenso aktualisiert wurde das Allgemeine Pensionsgesetz und eingearbeitet die Reisekostennovelle.

Leider wird die nächste Novelle und notwendige Ergänzungslieferung nicht lange auf sich warten lassen!

Ruth E. Hüttthaler-Brandauer

- **Berufssportrecht I. Schwerpunkt Fußballsport.** Von *Andreas Grundeil/Martin Karollus* (Hrsg). Jan Sramek Verlag, Wien 2008, XVI, 236 Seiten, kart, € 48,-.



Das „Berufssportrecht“ ist eine klassische „Querschnittsmaterie“, welche von arbeitsrechtlichen Fragestellungen (Stichwort: arbeitsrechtliche Einordnung von Berufssportlern) bis hin zu Polizeieinsätzen bei Großveranstaltungen reicht. Der Band „Berufssportrecht I“, welcher nunmehr im Jan Sramek Verlag, einem kleinen, auf Herausgabe hochwertiger Fachbücher spezialisierten Verlag,

erschienen ist, behandelt einige interessante Facetten des „Berufssports“. Diese reichen von Auswirkungen des Unternehmensgesetzbooks auf Sportvereine, Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit (SchiedsRAG 2006 bereits berücksichtigt!), Vorstellung von Spielerbewertungssystemen bis zur Untersuchung, was gegen „Vereinskaiser“ getan werden kann. Überaus interessant sind auch die Ausführungen zum polizeilichen Einsatz bei Sportgroßveranstaltungen und zur präventiven Polizeiarbeit (von der Vorladung aggressiver „Fans“ bis zur „Gefährderdatei“), welche im Vorfeld der EM 2008 eine besondere Aktualität haben.

Die beiden Herausgeber veranstalten seit einem knappen Jahrzehnt Symposien zu aktuellen Rechtsfragen des Berufssports und haben dankenswerterweise einige Ergebnisse dieser Veranstaltungen mit dem gegenständlichen Buch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Jeder einzelne Beitrag ist für den an Fragestellungen des Berufssports Interessierten mit Gewinn zu lesen und bietet viele weiterführende Hinweise. Da die wirtschaftliche und rechtliche Dynamik des Berufssports stetig zunimmt, die rechtswissenschaft-

liche Aufarbeitung sich aber zumeist auf Entscheidungsbesprechungen oder punktuelle Aufsätze zu ausgewählten Themen beschränkt, ist das rezensierte Buch eine gelungene, wenn auch naturgemäß in keiner Weise Vollständigkeit beanspruchende Sammlung sportrechtlicher Themata. Der Zusatz im Titel „I“ signalisiert die Absicht der Herausgeber, diesem Band weitere folgen zu lassen, was nur auf das Wärmste begrüßt werden darf.

Gerhard Jöchl

Facettenreiche Darstellung der Wohnungsgemeinnützigkeit



2008. XVI, 396 Seiten.
Geb. EUR 55,-
ISBN 978-3-214-00741-6

Lugger/Holoubek (Hrsg) Die österreichische Wohnungsgemeinnützigkeit ein europäisches Erfolgsmodell

Österreich hat eine im europäischen Vergleich **vorbildliche Wohnversorgung**. Ein **Schlüssel dazu** ist die **Wohnungsgemeinnützigkeit**. Die vorliegende **Festschrift für Helmut Puchebner** versammelt Beiträge zu juristischen, ökonomischen und politischen Aspekten dieses europäischen Erfolgsmodells:

- ▶ Wohnungsgemeinnützigkeit als Europäisches Modell
- ▶ Wohnungsgemeinnützigkeit als Teil des politischen Systems
- ▶ Entwicklung des legislativen Systems
- ▶ Gemeinnützige als Wirtschaftsfaktor
- ▶ Schaffung von sozial gebundenem nachhaltigem Wohnraum

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Indexzahlen

Indexzahlen 2008:	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	106,4	106,7*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	114,8	115,1*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	117,7	118,0*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	123,8	124,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	161,9	162,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	251,7	252,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	441,8	443,0*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	562,9	564,4*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	564,7	566,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4945,6	4959,5*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4262,3	4274,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	126,4	126,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	130,2	130,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	135,7	136,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	180,7	181,2*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	300,9	301,7*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2935,3	2943,0*

**) vorläufige Werte* *Zahlenangaben ohne Gewähr*

Gestaltungsrechte des Arbeitgebers



Risak

Einseitige Entgeltgestaltung im Arbeitsrecht

Das vorliegende Werk untersucht die vertraglich vereinbarten Möglichkeiten einseitiger Entgeltgestaltung durch den Arbeitgeber und Dritte und behandelt unter umfassender Aufarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und des Schrifttums insbesondere folgende Themenbereiche:

- ▶ Zivilrechtliche Grundlagen – Einräumungs- und Ausübungskontrolle von Leistungsbestimmungsrechten
- ▶ Widerrufs- und Änderungsvorbehalte im Arbeitsvertrag
- ▶ Abgrenzung zu verwandten Flexibilisierungsinstrumenten – insb Unverbindlichkeitsvorbehalt, Befristung und Bedingung von Entgeltteilen
- ▶ Grenzen der Einräumung von Entgeltgestaltungsrechten im Arbeitsvertrag
- ▶ Vereinbarung von Entgeltgestaltungsrechten in Formulararbeitsverträgen und Allgemeinen Arbeitsbedingungen
- ▶ Grenzen der Ausübung von Entgeltgestaltungsrechten durch den Arbeitgeber und Dritte – insb Ausübung nach „billigem Ermessen“

2008. XX, 384 Seiten.
Geb. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-00559-7

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

NEU

Das neue Standardwerk

Stephan Hobe / Nicolai von Ruckteschell (Hrsg.) Kölner Kompendium des Luftrechts

Band 1
2008, 608 Seiten, gebunden, € 150,-

Band 1 befasst sich mit den Grundlagen der heute geltenden deutschen, europäischen und internationalen Luftrechtsordnung.



Band 2
2009. Ca. 1.360 Seiten, gebunden, ca. € 255,-
Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen ca. € 215,-

In Vorbereitung für Ende 2008
Band 2 befasst sich mit der Organisation und der Sicherheit des Luftverkehrs.

Band 3
2009. Ca. 1.120 Seiten, gebunden, ca. € 210,-
Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen ca. € 175,-

In Vorbereitung für Herbst 2009
Band 3 konzentriert sich auf die wirtschaftsrechtlichen Aspekte des Luftverkehrs.

Das Kölner Kompendium des Luftrechts ist die erste umfassende handbuchartige Darstellung des in Deutschland und – in Form zahlreicher Exkurse – des in Österreich und in der Schweiz geltenden Luftrechts.

Das Werk stellt sowohl die geltende Rechtslage als auch die aktuelle Rechtsprechung detailliert dar und gibt Aufschluss über die Gerichts- und Verwaltungspraxis. Dabei werden die wesentlichen deutschen, europäischen und internationalen Vorschriften kommentiert, während der übrige Teil der Beiträge wie ein Handbuch aufgebaut ist. Somit kombiniert das Werk den praktischen Nutzen eines Handbuchs mit der wissenschaftlichen Tiefe eines Kommentars.

Die Autoren der einzelnen Beiträge sind führende Luftrechtlerinnen und Luftrechtler Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und herausragende internationale Experten.

Das Kölner Kompendium richtet sich an alle im Luftrecht aktiven Praktiker sowie an solche, die mit einem spezifischen luftrechtlichen Problem konfrontiert sind. Allen weiter Interessierten bietet es einen Einblick in den aktuellen Stand der Wissenschaft.

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Bestellen Sie mit diesem Coupon per Fax oder Brief versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware an Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs oder einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen (Ware bzw. Kaufpreis) zurückzugewähren. Die Rücksendung ist für Sie in jedem Fall kostenfrei.
Geschäftsführer: Dr. Ulrich Hermann · HRB 57755 Köln · DE 814685774

 **Carl Heymanns Verlag**
ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

Bestellung bitte per Fax oder per Post an:
Fax (gebührenfrei): (0 800) 8018018
Carl Heymanns Verlag GmbH
Postfach 2352 · 56513 Neuwied · Telefon 02631 801-2222
www.wolterskluwer.de · E-Mail info@wolterskluwer.de

Bitte ausschneiden und einschicken.

27563/001

Ich bestelle:

 www.wolterskluwer.de

Kölner Kompendium des Luftrechts

- ___ Expl. **Band 1**
€ 150,-, • ISBN 978-3-452-26666-8
- ___ Expl. **Band 2**
ca. € 255,-, Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen
ca. € 215,- • ISBN 978-3-452-26667-5
- ___ Expl. **Band 3**
ca. € 210,-, Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen
ca. € 175,- • ISBN 978-3-452-26668-2

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Datum Unterschrift

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** –

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrngasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Übernehme **Substitutionen** aller Art im **Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht** (auch Verfahrenshilfe), RA Mag. *Alexander Kowarsch*, Kaiserstraße 84/1/4, 1070 Wien, Telefon (01) 522 19 73, Telefax (01) 522 19 73-25, durchgehend erreichbar: (0664) 210 63 67.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

RAe Mag. *Franz Karl Juraczka* (Telefon [01] 408 61 00, Telefax [01] 408 61 00-4) und Dr. *Michael Velik*, LL.M. (Telefon [01] 406 50 30, Telefax [01] 406 50 30-22), 1090 Wien, Alser Straße 32/15, übernehmen Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel).

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2008 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7–8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 113,30)
 Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 56,65)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

ja nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
 MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
 Kennwort „Anwaltsblatt“
 1015 Wien • Johannesgasse 23

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Übernehme gerne Substitutionen sowie die Vertretung in Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Titel in Deutschland, RA Mag. *Andrea E. Lehner*, RA-Prüfung in Österreich, Eignungsprüfung in Berlin 03/07, Dr. Hofmeister-Straße 15, D-85764 Oberschleißheim/München, Telefon (0049) 89/143 46 585, Telefax (0049) 89/143 46 582, E-Mail: office@lehner-law.eu, Internet: www.lehner-law.eu

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjic.co.yu

Der Leitfaden für Unternehmensgründer!



Gaggli/Sander
NeuFöG

Leitfaden zum Neugründungs-Förderungsgesetz

Mit dem Neugründungs-Förderungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber ein europaweit einzigartiges System der Förderung von Jungunternehmern durch den Verzicht auf die Erhebung bestimmter Abgaben, Gebühren und Beiträge, die aus Anlass der Neugründung eines Betriebs oder der Betriebsübertragung anfallen können, geschaffen.

Das vorliegende Werk ist

- ▶ ein unentbehrliche Ratgeber für Jungunternehmer
- ▶ ein professioneller Berater für Rechtsanwälte und Steuerberater
- ▶ eine kompetente Auslegungshilfe des NeuFöG

Mit Beispielen, Formblättern und zahlreichen Literatur- und Judikaturhinweisen ver-chafft das Werk zielsicher einen umfassenden Überblick über die komplexe Materie.

2008. Ca. 132 Seiten.
Br. Ca. EUR 28,-
ISBN 978-3-214-00632-7

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitäts-buchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Wien

International ausgerichtete RA-Kanzlei sucht Kollegen für ständige Substitution und RAA mit großer LU. Kontaktaufnahme unter (+43 1) 505 37 05-0.

ICC Austria – Internationale Handelskammer sucht JuristIn mit 3–4 Jahren Berufserfahrung in Anwaltskanzlei (idealerweise mit Anwaltsprüfung) oder Rechtsabteilung mit Schwerpunkt Import-Export-Verträge. Auslandserfahrung, Kenntnis internationaler Rechtsgebiete von Vorteil. Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung an Frau *Claudia Drexler*, c.drexler@icc-austria.org (Telefon [01] 501 053 716).

Niederösterreich

Wintersberger – Nitsch – Pajor Rechtsanwälte in Mödling suchen einsatzfreudige/n Konzipient/in. Bewerbungen samt Lebenslauf bitte an anwaltskanzlei@gjwini.at

Stellengesuche

Dissertant, absolviertes Gerichtspraktikum, Kanzleierfahrung, im deutschen wie im österreichischen Recht gleichermaßen versiert, sucht per sofort oder später Stelle als Rechtsanwaltsanwärter bevorzugt in Salzburg und OLG-Standorten. Kontakt: rah.hofbauer@gmx.de, Telefon (0049) 175/945 85 15.

Wien

Rechtsanwältin sucht dringend Substitutenstelle in Wien oder Umgebung. Bei Interesse Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100799.

Partner

Wien

Ambitionierte und modern ausgerichtete **Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, Am Graben**, mit Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Wirtschaftsrecht, bietet Kollegin/Kollegen **Regiegemeinschaft** mit Blickrichtung auf künftige Vollpartnerschaft an. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit! Anfragen unter Telefon (0664) 431 13 83.

Modernst ausgestattete, neu errichtete Wirtschaftskanzlei in 1020 Wien bietet einem oder mehreren Kollegen Regiegemeinschaft. Die komplette Infrastruktur (2 Konferenzzimmer, Empfang, Sekretariat, EDV etc) können mitbenutzt werden. Zur Verfügung stehen je nach Bedarf bis zu 180 m². Spätere Partnerschaft ist möglich. Anfragen unter office@blw-legal.com oder Telefon (01) 72 577.

Rechtsanwalt in 1030 Wien, Marxergasse, unmittelbare Nähe zum Justizzentrum Wien Mitte, bietet für einen/zwei Kollegen/innen Regiegemeinschaft in klimatisiertem Dachboden (Gesamtgröße rund 240 m²) samt Infrastruktur ab Juli 2008 (nur Miete/mit Telefonistin/mit Sekretariat). Telefon (01) 943 35 09.

Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Peter H. Jandl*, 1010 Wien, sucht **nette(n) Kollegin (Kollegen)** für Regiegemeinschaft oder Kanzlei-Partnerschaft. Kontakt: Pjandl@gmx.at, Telefon (01) 406 23 42.

Biete Kanzleigemeinschaft (Nichtraucher) in 1140 Wien, U-Bahn-Nähe, schräg gegenüber BG Hietzing, schön renoviertes Jugendstilhaus, sonnig, Telefon (01) 587 74 75.

Anwaltskanzlei in 1040 Wien, Naschmarktnähe, bietet einer Kollegin/einem Kollegen Räumlichkeiten samt technischer Infrastruktur für Regiegemeinschaft an. Telefon (01) 585 65 11.

Kleine Rechtsanwaltskanzlei in Wien sucht Regiepartner, günstige Konditionen. Telefon (0660) 68 44 714.

Kanzleiabgabe

Wien

Rechtsanwalt mit Kanzlei in **Toplage 1010 Wien (90 m²)** möchte mit 31. 12. 2008 in Pension gehen und sucht Kanzleinachfolger(in). Mietzinshöhe mit Hauseigentümer fix vereinbart. Telefon (0681) 106 38 204.

Steiermark

Nachfolger für gutegeführte Rechtsanwaltskanzlei in obersteirischer Bezirksstadt, aus altersbedingten Gründen, gesucht. Telefon (0664) 577 70 49 (Anruf erbeten ab 19 Uhr).

Immobilien

Wien

1., **City-Altbau-Juwel**, exklusivst renovierte Kanzleiräume von 40–370 m², hohe Decken, loftartig ausgebaut, Parkett- oder Granitböden, provisionsfrei. Telefon (0664) 303 39 00.

Steiermark

Büroflächen in 8010 Graz in Gerichtsnähe in 1A-Lagen in verschiedenen Größen zu **vermieten!** Anfragen: IHS Immobilienreuehand Heimo Statthaler, Telefon (0676) 336 59 55, E-Mail: Statthaler@eunet.at

MANZ Wohnrecht online

Ihr bester Zugang zu kommentierenden Anmerkungen, aktuellen Mustern und relevanter Judikatur!

Laufend aktualisiert der anerkannte Wohnrechtsexperte Dr. Christian Prader die Großen
Gesetzesausgaben zum **MRG, WEG, ABGB-Mietrecht und HeizKG**.

Rund **12.500 aktuelle Entscheidungen, die laufend aktualisiert werden**, finden Sie online.

Die neuesten und wichtigsten OGH-Entscheidungen tagesaktuell auf der Startseite!

Machen Sie sich ein Bild unter <http://wohnrecht.manz.at>

Kontakt: RDB-Vertrieb Tel. 01 / 218 85 88 - 655

online
MANZ Wohnrecht

rdb.at /
die
rechtsdatenbank

MANZ 